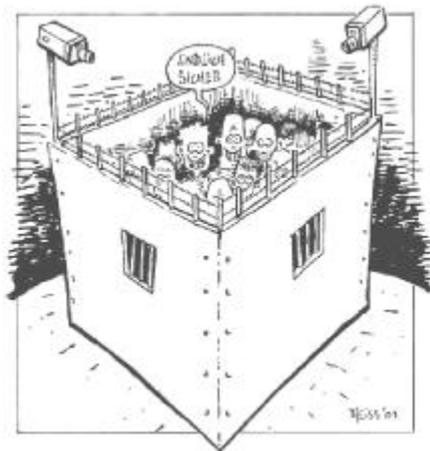


Dokumentation von

- **Fälschungen**
- **Erfindungen**
- **Hetze**



durch
**Presse, Politik, Polizei und
Justiz in und um Gießen**

Herausgegeben von:

- **Humanistische Union - Regionalverband Mittelhessen**
- **Bildungssyndikat Gießen/Wetzlar** 
- **Infoladen Gießen**
- **AG Füsele**. Autonome Gruppe für selbstbestimmtes Leben
- **Gruppe X**. Autonome Menschen ohne Label und kollektive Identität aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen



Gruppe X

Stand: 25. Februar 2004

Impressum:

Diese Dokumentation ist aus den Schilderungen mehrerer AutorInnen zusammengestellt worden. Weitere Fälle sind bekannt, fehlen aber in der Dokumentation, weil externe Belege oder Texte der Betroffenen fehlen.

Kontakt: Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

www.polizeidoku-giessen.de.vu (Lang- und Kurzfassung als .pdf-Datei)

Weitere Links:

a. zur Polizei:

- www.polizeigewalt.de
- www.polizeikontrollstelle.de

b. zu Repression, Strafe und Gefängnis

- www.projektwerkstatt.de/antirepression
- www.knast.net

c. zur Region Gießen

- Prozesse u.ä. gegen Projektwerkstatt: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Polizeipräsidium Gießen: www.pp-mittelhessen.de

d. Protest

- Kreative Aktionsformen: www.direct-action.de.vu
- Aktuelle Berichte: www.projektwerkstatt.de/aktuell
- Nachrichten aus Gießen: www.bunter.nachrichten.dienst.de.vu

Inhaltsverzeichnis

Vorweg

Editorial	4
Zitate	4
Geschichte	5

Hauptteil

A. Erfindung von Straftaten	6
<u>Fallbeispiele:</u> 11x Erfindungen – in einem Jahr!	
B. Erfindung von Tatbeteiligungen	14
<u>Fallbeispiele:</u> Ohne Beweise werden TäterInnen benannt	
C. Angriffe auf die Demonstrations- und Meinungsfreiheit	16
<u>Fallbeispiele:</u> Angriffe auf DemonstrantInnen und mehr	
D. Hausverbote, Platzverweise, Festnahmen und Hausdurchsuchungen	21
<u>Fallbeispiele:</u> Innenstadtverbote, Hausdurchsuchungen ...	
E. Drohungen, Gewalt und Gewaltverharmlosung	27
<u>Fallbeispiele:</u> Schläge, Einschüchterung, Wegsehen	
F. Fälschung von Polizei- und Gerichtsakten, Verstöße gegen den Datenschutz	31
G. Filz zwischen Politik, Polizei und Presse	32
<u>Fallbeispiele:</u> Hetze in der Presse	
<u>Fallbeispiele:</u> Parteibücher bei Polizei, RichterInnen und RedakteurInnen	

Literatur	33
-----------	----

Fazit	34
Folgerungen	
Kunst zur Repression	

<u>Anhang</u>	36
---------------	----

Urteil des Prozesses am 15.12.2003 mit Kommentaren und Auszügen aus dem Bericht des unabhängigen Prozessbeobachters

Erklärung der Herausgeber

Den Wahrheitsgehalt der in dieser Zusammenstellung gemachten Angaben können die Herausgeber nicht im Einzelnen überprüfen. Sie unterstützen die Projektwerkstatt Saasen aber in ihrem Anliegen, das ungeheuerliche Verhalten von Polizeibeamten und Angehörigen der Justiz öffentlich zu machen. Dabei soll die Projektwerkstatt auch Gelegenheit erhalten, ihre Sicht der Vorkommnisse darzulegen. Die Herausgeber halten die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Projektwerkstatt und ihre Mitarbeiter für einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Freiheits- und Bürgerrechte der Betroffenen. Diesem verfassungswidrigen Übergriff treten die Herausgeber mit aller Schärfe entgegen.

Gießen/Marburg, am 25. Februar 2004

Zitate zu deutschen, hessischen und Giessener Polizeiverhältnissen

In den zurück liegenden Jahren hat amnesty international immer wieder von Beschwerden über Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt durch Polizeibeamte Kenntnis erhalten. Die fraglichen Übergriffe haben sich gewöhnlich bei der Festnahme der mutmaßlichen Opfer oder in Polizeihaft zugetragen. ... Die meisten Beschwerdeführer gaben an, Polizeibeamte hätten sie mit Fußtritten und Fausthieben traktiert oder sich auf sie gekniet, um ihnen ganz bewusst Schmerzen zuzufügen. Einige berichteten, ihnen seien in schmerzhafter Weise die Arme hinter den Rücken gezogen worden oder man habe ihre mit Handschellen gefesselten Handgelenke verdreht. Es bleibt nach wie vor festzuhalten, dass ein signifikanter Anteil der Misshandlungsvorwürfe von ausländischen Staatsbürgern oder Deutschen ausländischer Herkunft erhoben worden ist. Einige der mutmaßlichen Opfer polizeilicher Übergriffe haben schwere Verletzungen davongetragen, die sie teilweise zwingen, sich in stationäre Behandlung zu begeben. Ein Mann erlag im Krankenhaus seinen Verletzungen, die er sich in der Polizeihaft unter wiederholten Schlägen und Fußtritten zugezogen hatte. ... offenkundige Widerstreben bei manchen Staatsanwaltschaften, in Fällen mutmaßlicher polizeilicher Misshandlungen Anklage zu erheben und die Wahrheitsfindung den Gerichten zu überlassen. Für bedenklich hält amnesty international des Weiteren die hohe Zahl von Gegenanzeigen der Polizei, wodurch Misshandlungsoffer möglicherweise abgeschreckt werden, ihr Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung einzuklagen. Finden Gerichtsverfahren gegen der Misshandlung beschuldigte Polizisten statt, so werden bisweilen eher Strafen verhängt, die der Schwere der Tat nicht gerecht zu werden scheinen. amnesty international befürchtet, dass die genannten Defizite Polizeibeamten, die sich mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, zur Straffreiheit verhelfen könnten.
(Auszug aus dem Bericht „Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland“ von amnesty international, International Secretary)

Nach einem Artikel in der FAZ vom 29.1.2004 S.4 haben sich von 70 überprüften Richtern und Staatsanwälten 33 als Betrüger herausgestellt. *"Die Trennungsgeldaffäre hat die Spitzen der brandenburgischen Justiz erfasst."* Der Präsident des Landesverfassungsgerichts, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwalt haben sich beteiligt.

Am frühen Morgen des 1. Oktober 2002 schließlich traf der stellvertretende Frankfurter Polizeichef Wolfgang Daschner eine folgenschwere Entscheidung. Unter der Überschrift: "Nur für die Handakte der Polizei/StA" nahm er später als internen Vermerk seine Anweisung zu den Akten, Gäfgen sei "nah vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht, durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen) erneut zu befragen".
(Auszug aus der FR, 30.12.2003, S. 14. Daschner blieb lange weiter im Amt ...)

„Bei uns ist schon mal jemand die Treppe runtergefallen.“ (Typische, inzwischen mehrfach wiederholte Form der indirekten Gewaltandrohung von Polizeibeamten gegenüber Verhafteten oder DemonstrationsteilnehmerInnen)

„Du bist der Nächste!“ (Staatsschutzchef Gerhard Puff in der Fußgängerzone von Gießen zu einem Anwesenden)

„Wenn wir mit der Projektwerkstatt fertig sind, sind Sie der Nächste!“ (Staatsschutzchef zu einem Studierendenvertreter während des Uni-Streiks im Herbst 2003)

„Wenn wir uns das nächste mal auf der Strasse sehen, gibt es richtig eine. Das kann ich dir schwören.“ (BKAler in einer Kneipe gegenüber einem Politaktivisten)

„Der ganz normale Demonstrant, der seinem Protest Ausdruck verleiht, ist für uns völlig uninteressant.“ (Staatsschutzchef Gerhard Puff im Interview des Gießener Anzeiger, 26.05.03)

Geschichte ...

Die Brutalität Giessener Polizei und die obrigkeitstaatliches Handeln verklärende Tagespresse der Stadt sind nichts Neues. Meist geschieht alles in unsichtbaren Sphären. Allein die Opfer bekommen zu spüren, wie konsequent der „demokratische Rechtsstaat“ vor allem sich und die Privilegien der Eliten verteidigt, während die Freiheit und Persönlichkeitsrechte der Einzelnen immer wieder unter die Räder geraten.

Bekannt wurden die Auseinandersetzungen im Jahr 1996, als die Giessener Polizei eine kurdische Veranstaltung angriff, die zuvor von den Behörden verboten wurde. Die Presse verbreitete anschließend die Stories, die die Herrschenden zu ihrer Legitimation brauchten. Politik, Polizei und Presse standen auch hier zusammen.

Das folgende Dokument stammt aus dem Jahr 1996. Als leitende Polizeibeamte waren bereits 1996 im Einsatz: Staatsschutzchef Gerhard Puff und Polizeiführer Lothar Wiese ...

Newroz '96

Wasserwerfer, scharfe Hunde, Polizeihundertschaften mit Knüppeln gegen Terror und Gewalt... kurz vor Beginn der Osterferien schaffte Gießen den Sprung in die Fernsehnachrichten und auf die Titelseiten der großen Zeitungen. In der Unistadt an der Lahn wollten, wie an vielen anderen Orten auch, KurdInnen am 21. März ihr Neujahrsfest begehen und dabei aufmerksam machen auf die Unterdrückung ihres Volkes in der Türkei. Aufdringliche Schlagzeilen machten auch dem verschlafensten Nachrichtenkonsumenten klar, daß dabei "schlimmste Befürchtungen wahr wurden": "Fanatismus, Uneinsichtigkeit und blanker Haß" attestiert z.B. der Gießener Anzeiger.

Gießen sah am Vortag des Newrozfestes einen Polizeikessel, Wasserwerfer im Einsatz und den gewaltsamen Abtransport von 120 kurdischen DemonstrantInnen.

Der Berichterstattung folgen Leserbriefe aufgebracht Deutscher, unzählbare Stammtisch-Schlamm Schlachten und eine üble Diskussion "ganz oben". Bundesdeutsche Politiker reden wieder einmal vom "Mißbrauch des Gastrechtes" durch gewaltbereite AusländerInnen und von einer notwendigen Gesetzesinitiative zur "sofortigen Ausweisung ausländischer Gesetzesbrecher".

Viele Fragen bleiben bei diesem Zusammenspiel von Medien, Politik und Polizei offen.

Was geschah wirklich am 20. März auf dem Kirchenplatz? Warum passen die Fotos (riesiger Polizeikessel um wenige, einfach nur am Boden sitzende Menschen) so wenig zu den Schlagzeilen der Gießener Zeitungen? Warum bleibt die Aufregung so groß, nachdem in den folgenden Tagen die Zeitungen präziser werden (es gab - zum Glück - weder schwere Verletzungen noch größere Sachschäden)?

Was wollten die KurdInnen überbringen (viel mehr als Stichworte wie "Verfolgung im Heimatland" ist in der Massenpresse kaum zu finden)?

Und: Über was diskutieren unsere Politiker da bitte? Soll für Steinwerfer oder gar einfache Teilnehmer an verbotenen Demos neuerdings wieder die Todesstrafe eingeführt werden (denn Abschiebungen in einen Folterstaat können dies bedeuten, das wissen die Damen und Herren in Bonn)? Und soll der Begriff "Gastrecht" wieder einmal klar machen, daß ausländische Menschen hier gnädig geduldet werden, aber spätestens beim Thema Strafverfolgung jedes Gleichbehandlungsprinzip vergessen können.

Neben gemeinsamem Feiern wollten KurdInnen in Deutschland ihr traditionsreiches Neujahrsfest für ihre dringende Botschaft nutzen: Millionen Kurden und Kurdinnen werden in der Türkei durch systematische Dorfzerstörungen und Zwangsvertreibungen zur Slumbelölkerung der Städte KurdInnen werden dort verfolgt und unterdrückt und können nicht mit ihren Traditionen leben, weil die Türkei mit aller Gewalt einen ethnisch-national einheitlichen Staat erzwingen will. Türkisches Militär, Geheimpolizei und Eliteeinheiten vernichteten in den letzten Jahren 2577 Dörfer (Quelle: IHD, türk. Menschenrechtsstiftung). Dörfer, Häuser, Menschen werden dabei zu einem großen Teil mit deutschen Waffen ausgelöscht!

Deutschland ist seit Jahren wichtigster Waffenlieferant für die Türkei und verkaufte zwischen 1964 und 95 Waffen im Wert von über 8 Milliarden DM an das Land, das ohne Skrupel ein kurdisches Dorf nach dem anderen ausradiert.

Quelle: Widerhaken, 2/1996 (S. 8)



Erfindung von Straftaten

Kreative und symbolische Aktionen bringen in und um Gießen die herrschenden Verhältnisse und Eliten immer wieder in die Kritik. Mediengerechte Auftritte werden gestört, Kaufhäuser und Innenstadt sind Orte von Straßentheaterszenen, immer wieder wird über konkretes Handeln eine Alternative zum Obrigkeitsstaat und zum Wahn von Arbeits- und Verwertungsgesellschaft angedeutet. Die Protestformen richten sich in und um Gießen selten nach dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen, sondern suchen kreative, neue Wege jenseits von Demonstrationsrecht und angemeldeten Informationsständen. Die AkteurInnen treten meist offen auf, ihre Aktionen zielen auf direkte Kommunikation mit den Menschen in der Stadt. Politik, Medien und Repressionsbehörden haben sich seit Jahren darauf verständigt, alle Aktivitäten soweit wie möglich zu verschweigen oder zu diffamieren. Die direkte Vermittlung der auf der Straße stattfindenden Aktionen lässt sich dabei aber nicht verhindern – außer durch starke Polizeigewalt wie der in Gießen ausufernde Gebrauch des Rechtsmittels Unterbindungsgewahrsam, mit dem die Polizei ohne (!) Angabe von Gründen jederzeit Menschen bis zum Ende des folgenden Tages einsperren kann.

Neben den beschriebenen Aktionen kam es auch zu ganzen Serien von sehr intensiv politisch vermittelten Attacken auf Symbole der Herrschaft, z.B. Behörden, Gerichte, Knäste, Bundeswehreinrichtungen, kriegsverherrlichende Denkmäler oder Parteibüros. Am bekanntesten sind in Gießen Aktionen nach Art der Kommunikationsguerilla, bei der Wahlplakate, amtliche Schreiben oder anderes gefälscht werden. Parteien, Presse und Repressionsbehörden erzielten trotz ständig steigenden Aufwandes der Fahndung und Überwachung kaum konkrete Erfolge. Der Druck auf Polizei und Staatsanwaltschaft stieg ständig. Die Giessener Tageszeitungen forderten mehrfach, z.T. unter Nennung von Namen, ein härteres Vorgehen oder bedauerten öffentlich die handlungsunfähige Polizei. Innenminister Bouffier als Scharfmacher im Hintergrund forderte ebenso des häufigeren ein härteres Vorgehen. Die blankliegenden Nerven führten zu aggressiven, teils blindwütigen Handlungen von Behörden, PolitikerInnen und Polizei. Auf geltendes Recht wurde immer seltener Rücksicht genommen, zur Legitimierung wurden Straftaten oder Tatbeteiligungen ausgedacht. Die Prozesse gegen AktivistInnen stellen einen Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Sie dienen der Einschüchterung und Kriminalisierung. Die Substanz der Vorwürfe ist gering, dennoch werden die Prozesse eröffnet, um nach außen TäterInnen benennen zu können und die Polizeistatistik zu retten. Die Presse dient dabei den anderen Teilen von Elite in Form der Verbreitung der erwünschten Nachrichten.

Fallbeispiele: 12x Erfindungen – in einem Jahr!

1. Erfindung des Graffiti-sprühens am 11.12.2002

Am Vortag der Stadtverordnetensitzung zur Gefahrenabwehrverordnung nahm die Polizei zwei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstätten in der Walltorstraße von Gießen in Gewahrsam. Das geschah kurz vor 24 Uhr. Es war der erste Fall dieser Festnahmearart nach dem neuen Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Danach können Menschen bis zu 6 Tage eingesperrt werden, ohne daß überhaupt der Verdacht einer Straftat gegen sie vorliegt. Es zählt allein, daß die Polizei bzw. die für jedes Einsperren von mehr als 24 Stunden zuständige HaftrichterIn glaubt, daß Ruhe und Ordnung gestört werden könnten, wenn die Person frei rumläuft. Zur Legitimierung des Unterbindungsgewahrsams wurden Straftaten erfunden und rechtswidrige bzw. -zweifelhafte Handlungen vorgenommen.

Die Handelnden:

- Polizeiwillkür: Nach dem Urteil der HaftrichterIn Kaufmann wurde das Ingewahrsam auf 20 Uhr am 12.12.2002 befristet. Zu dieser Zeit wäre nach Planung der umstrittene Tagesordnungspunkt bei der Stadtverordnetenversammlung in Gießen beendet. Allerdings verzögerte sich die Sitzung dort stark. So wurde 20 Uhr zu früh, ein Gewahrsam darüber hinaus aber wegen der richterlichen Festlegung nicht mehr legal. Die beiden Festgenommenen wurden daher von der Polizei gegen ihren erklärten Willen mit Zivilwagen der Polizei aus der Stadt herausgefahren und im etwa 20 km entfernten Saasen gegen 20 Uhr freigelassen.
- Vorverurteilung durch AmtsrichterIn: Die für un- oder schlecht begründete Verhaftungen, Hausdurchsuchungen usw. bekannte AmtsrichterIn Kaufmann bestätigte die Ingewahrsamnahme mit dem Verweis auf laufende Ermittlungsverfahren gegen die Festgenommenen in anderen Sachen. Kein einziges der von ihr in der Begründung benannten Verfahren war abgeschlossen, selbst eine Anklage gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Daher war die Berufung darauf und die Verwendung der Ermittlungen zu einer tatsächlichen Inhaftierung eine klare Vorverurteilung.
- Erfindungen von Straftaten durch Presse und Polizei: Die Presse berichtete am Tag nach dem Gewahrsam, dass die Verhafteten beim Sprühen am Berliner Platz (Rathaus) erwischt worden seien. Eine glatte Lüge, mit der die Presse Polizei und Politik half. *"Zum ersten Mal wurde in Hessen ein neuer Passus des Polizeigesetzes angewandt. Betroffener war Jörg Bergstedt. Nach richterlichem Beschluß wurde er gestern bis 20 Uhr in Unterbringungsgewahrsam genommen. Diese Entscheidung hatte ihren Grund, denn Bergstedt war am Mittwoch erwischt worden, wie er Wände rund um das Rathaus mit Parolen beschmierte. Es ging ihm offensichtlich darum, die Proteste um die Gefahrenabwehrverordnung anzuheizen."* (GI Anzeiger, 13.12.02, Autor: Ät = Erhard Goltze)

- "Einer der Haupträdelsführer des Autonomenprotestes konnte nicht am oder im Stadthaus sein: Der Reiskirchener war in der Nacht zuvor beim Sprayen in der Innenstadt ertappt und bis gestern Abend in Unterbindungsgewahrsam genommen worden." (Gl Allg., 13.12.02, Autor: Guido Tamme)
Einige Tage später korrigierte sich die Zeitung: "Fest steht: Nach dem Erkenntnisstand von gestern Vormittag sind die Vorgänge polizeilich abgearbeitet. Bei der Polizei und Staatsanwaltschaft sind keine Ermittlungsverfahren anhängig oder Strafanzeigen eingegangen, bestätigten die jeweiligen Behördensprecher gestern auf AZ-Anfrage". "Im vorliegenden Fall wurden den beiden Männern ihre Vorstrafen "wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung" und eine Schablone zum Sprühen einer politischen Parole zum Verhängnis". (Gl Allg., 17.12.2002) "Bergstedt nicht auf frischer Tat ertappt ..." (Gl Anzeiger, 21.12.2002).

Da beide Zeitungen gleichlautend über vermeintliche Graffitis berichteten, ist wahrscheinlich, dass die Information von der Polizei stammte. Sie war komplett erfunden.



Beweise: Die Behauptungen wurden von den Zeitungen selbst widerrufen. Eine Anzeige oder gar Anklage wegen Sachbeschädigung erfolgte nie.

Mehr Informationen zum Vorgang: www.projektwerkstatt.de/gav/aktionen/121202ge.html

2. Erfundene Bombendrohung vor der Stadtverordnetensitzung am 12. Dezember 2002

Der Sicherheitswahn der Law-and-Order-Politiker und Polizeiführer in Gießen ist seit langem gigantisch, der Aufwand an Sicherheitskräften ständig groß - so auch am 12.12.2002 vor und während einer Stadtverordnetensitzung in Gießen. In seiner Not erfand Bürgermeister Haumann einen Grund für sein brutales Vorgehen am 12. Dezember gegenüber DemonstrantInnen: Es hätte eine Bombendrohung gegeben. Erst Wochen später und durch beharrliches Nachforschen eines PDS-Stadtverordneten kam heraus: Haumann hatte sich die ausgedacht. Seine Lüge wurde strafrechtlich nicht verfolgt und beeinträchtigte auch die politische Karriere nicht. Ein halbes Jahr später wurde er von ca. 10 Prozent der Giessener EinwohnerInnen zum Oberbürgermeister gewählt – 10 Prozent der GießenerInnen sind beim geltenden Wahlrecht und der niedrigen Wahlbeteiligung die Mehrheit.

- **Erfindungen von Straftaten:** Die Bombendrohung diente der Kriminalisierung von Protestgruppen. Erst auf intensive Nachforschung gab der Bürgermeister seine Lüge zu.
- **Verharmlosung von Straftaten:** Eine Verfolgung der Handlung des Bürgermeisters, noch dazu im Amt ausgeführt, erfolgte nicht. Deutlich sichtbar wird, wie die Strafverfolgungsbehörden sehr unterschiedlich vorgehen – hart gegen Protestgruppen, blind auf beiden Augen gegenüber den Eliten.



Beweise: Die Berichte in der Presse zeigen eindeutig die Veränderung der Positionen – zuerst die Aussagen des Bürgermeisters und die später unter dem Druck der Recherchen des PDS-Abgeordneten zugegebene Lüge (siehe Abbildungen). Giessener Anzeiger am 18.3.2003: „In einer Acht-Punkte-Erklärung, stellte der Bürgermeister fest, dass es an jenem Tag in der Tat keine Bombendrohung gegeben habe. Die Polizei habe ihn aber gegen 13.30 informiert, dass mit so etwas zu rechnen sei. Begründung für das Polizeiaufgebot zur Stadtverordnetensitzung sei dies jedoch nicht gewesen, denn die Polizei habe die Stadt schon Tage zuvor über die Gefahrenlage in Kenntnis gesetzt. Und im Ältestenrat habe er vorgetragen, dass die Polizei einen Spürhund ins Stadthaus gebracht habe, weil eine Bombendrohung eingehen „könnte“. Haumann dann: „In der Stadtverordnetenversammlung habe ich die Befürchtungen aufgezählt, die im Vorfeld bestanden haben. Missverständlich und falsch ist – in der Tat meine Aussage in diesem Saal: ‚Die Höhe der Befürchtungen ist eine Bombendrohung, die uns heute gegen 13 Uhr erreicht hat.‘ Es war nicht meine Absicht das Parlament zu belügen.“ Haumann betonte erneut: „Der Fehler liegt bei mir. Hätte ich es noch einmal zu tun, lautete der Satz wie folgt: „Die Höhe der Befürchtungen war eine mögliche Bombendrohung.““ (Quelle:



www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=766996&template_id=996&_next=GA_Schlagzeile)



Mehr Informationen zum Vorgang: www.abwehr-der-ordnung.de/vu



Mehr Informationen zum Vorgang: www.abwehr-der-ordnung.de/vu



Mehr Informationen zum Vorgang: www.abwehr-der-ordnung.de/vu

<p>Gießen (mü). Bürgermeister Heinz-Peter Haumann hat sich am Montagabend im Haupt-, Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung in einer Acht-Punkte-Erklärung für seine Bombendrohung-Außerung während der Parlamentsitzung am 12. Dezember entschuldigt. Bei dieser Sitzung war durch Haumanns Formulierung der Eindruck entstanden, es habe am Nachmittag eine gegen die Stadtverwaltung gerichtete Bombendrohung gegeben. Vor einigen Tagen musste</p>	<p>der Bürgermeister auf Anfrage der PDS-Fraktion einräumen, dass es keine Bombendrohung gegeben hatte, sondern nur die Befürchtung, es hätte eine eingehen können. Haumann vor dem Ausschuss: „Ich bedauere diese Aussage und die damit verbundene Kontroverse der vergangenen Tage. Der Fehler liegt bei mir.“ Außerdem entschuldigte sich Haumann dafür, in den Tagen nach der Parlamentsitzung seine Äußerung nicht korrigiert zu haben. „In den Tagen nach der Stadtverordnetenversammlung wäre es</p>	<p>aus heutiger Sicht zweifellos angebracht gewesen, das Missverständnis öffentlich aufzuklären. Dies ist nicht geschehen. Auch dafür entschuldige ich mich.“ Nach der Erklärung des Bürgermeisters und der Diskussion lehnten die Ausschussmitglieder der Koalition den Antrag der PDS, Haumanns Verhalten zu misbilligen, ab. Unterstatut wurde der Antrag, der auch auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 27. März steht, von der SPD und den Grünen.</p>
---	---	--

Giessener Allgemeine, 19.3.2003

3. Erfindung einer Körperverletzung am 9.1.2003

Am 9.1.2003 nahm die Polizei die am 15.12.2003 angeklagten N. und B. fest. Dabei wurde B. zum einen vom Staatsschutzbeamten Steyskal mehrfach getreten. Nach einem Streit darüber schlug Staatsschutzchef Puff dem B. ins Gesicht. Erst einige Tage später legt Puff ein Attest und einen Bericht vor, in dem er eine Verletzung durch B. erfindet. Attest und Bericht passen nicht zusammen, zudem fällt auf, dass in Aktenvermerken der Polizei vom Tag der Verhaftung keinerlei Hinweise auf die vermeintliche Körperverletzung zu finden sind (siehe Punkt E.1). Diese Fakten werden in der Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003 benannt. Das Motiv für die Erfindung durch Puff ist offensichtlich. Sein Ziel war eine längerdauernde Inhaftierung von N. und B. Das misslang, so dass er im Nachhinein einen neuen Grund konstruieren wollte. Amtsrichter Wendel verurteilte dem Angeklagten B. trotz der offensichtlichen Lage im Prozeß am 15.12.2003.



Beweise: Mitschriften zum Prozeß am 15.12.2003 im Anhang dieser Dokumentation und unter www.projektwerkstatt.de/prozess.
 Mehr Informationen zum Vorgang: www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/090103.html.

4. Erfindung von Gewalttätigkeiten am 11.1.2003 in Gießen

Am 9.1.2003 wurden zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt verhaftet. Am Tag danach räumte die Polizei sämtliche Technik aus der Projektwerkstatt. Gegen diese willkürliche Polizeigewalt protestierten Menschen am 11.1.2003 im Giessener Seltersweg, der zentralen FußgängerInnenzone. Die Polizei beendete nach ca. 30min auf Anweisung des als CDU-Wahlkämpfer anwesenden Innenministers Bouffier diese spontane und damit rechtmäßige Demonstration. Die gewaltsame Beendigung der Demonstration wurde nicht vorher angekündigt. Der Einsatzleiter der Polizei, POK Walter, zeigte bei seinen Aussagen vor Gericht am 15.12.2003 deutlich mangelndes Rechtswissen über Demonstrationen (siehe Punkt C.3).

- Gewalttätigkeiten der Politik: An der Rangelei beteiligten sich CDU-Mitglieder, einer trat mit voller Wucht. Eine namentliche Anzeige durch die Gruppe „Demokratische Linke“ wurde von der Justiz nicht verfolgt.
- Gewalttätigkeit der Polizei: Bei der Festnahme eines Aktivisten beschädigten die PolizistInnen den CDU-Parteistand. Ein Polizist trat nach dem Verhafteten. Einsatzleiter POK Walter griff dem Verhafteten in die Genitalien (siehe Punkt E.1).
- Erfindung einer Gewalttat: Zur Verschleierung wurde der verhaftete Aktivist B. mit einer erfundenen Körperverletzung angezeigt. Einsatzleiter POK Walter, selbst grob gewalttätig, dachte sich nach der Aktion aus, dass der verhaftete B. ihn beim Abtransport ins Gesicht getreten hätte und brachte das zur Anzeige. Dass sich POK Walter den Vorgang erst später ersann, bewies die Gerichtsverhandlung am 15.12.2003. Der Vorgang tauchte im Bericht des von POK Walter selbst als mit ihm an der Aktion beteiligt benannten PHK Ernst nicht auf. In seinem vom Angeklagten B. im Verfahren zitierten Vermerk beschrieb dieser nur das Gerangel zwischen der Polizei und „Anhängern“ des B. Später sei noch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hinzugekommen. Von einem Tritt und einer Verletzung schrieb er nichts. Erst im ausführlicheren Bericht von POK Walter tauchte die Beschuldigung eines Trittes auf – und zwar in einer Situation, bei der sich POK Walter selbst nicht erklären konnte, wie ein Tritt athletisch überhaupt möglich gewesen sein soll (siehe Urteil und Anmerkungen im Anhang dieser Dokumentation). Allerdings holte die Polizei mit dieser Anzeige nach, was ihr mit den Festnahmen am 9.1.2003 und den Beschlagnahmen am 10.1.2003 nicht gelang: Die politische Opposition zu stoppen.
- Erfindungen in der Presse: Der Giessener Anzeiger berichtete am 13.1.2003 über den Vorfall. Dabei erfand die Zeitung ebenfalls Gewalttätigkeiten seitens B., allerdings findet sich eine ganz andere Story als die des POK Walter: „Eine Genehmigung für eine Versammlung und für den Betrieb des Megafons lag nach Angaben der Behörden nicht vor, so dass die Polizei einschritt und den Gebrauch untersagte sowie die Herausgabe des Gerätes verlangte. Der Saasener trat daraufhin wild um sich und versuchte, den aus einem Partyzelt bestehenden Stand zu beschädigen.“ Die Passage zeugte von fehlendem Wissen um das Versammlungsrecht, die sonstigen Vorwürfe waren frei erfunden und tauchten auch in Polizeiakten nirgends auf.



Beweise: Anklageschrift und Protokolle zur Gerichtsverhandlung am 15.12.2003 (siehe www.projektwerkstatt.de/prozesse)
 Mehr Informationen zum Vorgang: www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml.

Dokument: Presseinformation der Gruppe „Demokratische Linke“ zu den Vorfällen
*“Am Samstag, den 11.01.03 protestierten ca. 40 Personen in der Gießener Innenstadt gegen die von den CDU-FDP-Fraktionen verabschiedeten Gefahrenabwehrverordnung. Der Protest konzentrierte sich hauptsächlich auf die CDU und ihren Wahlstand, die mit populistischen Sicherheits-Slogans auf Stimmenfang ist. Es wurden Flugblätter verteilt, die die Auswirkungen der Gefahrenabwehrverordnung thematisierten, Transparente gezeigt und mit PassantInnen diskutiert. Im Verlauf des Protestes kam es zu Übergriffen durch Polizei und CDU-Mitglieder. Die Polizei beschlagnahmte ohne Angabe von Gründen ein Transparent und verhaftete, auch ohne Angabe von Gründen einen Protestierer. Im Rahmen der Verhaftung wurden mehrere Menschen von Zivilbeamten tätlich angegriffen und auch CDU-Mitglieder traten und schlugen auf Protestierer ein. Gegen ein CDU-Mitglied wird in den nächsten Tagen Anzeige wegen Körperverletzung gestellt.
 Die von der CDU heraufbeschworenen Gefahren, die angeblich von Obdachlosen und Punkern in der Innenstadt ausgehen, scheinen beim Verhalten ihrer Mitglieder sehr absurd. Sind es doch Personen wie Möller und andere CDU-Mitglieder, die am Samstag und in der Vergangenheit durch gewalttätige Übergriffe auffielen, sich scheinbar selbst zu Hilfspolizisten ernennen und gewalttätig für ihre vermeintliche „Ordnung“ in der Gießener Innenstadt sorgen. Wir verurteilen das rechtswidrige Verhalten der Polizei und die gewalttätigen Übergriffe der CDU-Mitglieder ...“*

5. Erfindung von Krawallen am Tag des Flüchtlings am 20.6.2003

Am Tag des Flüchtlings (20.6.2003) fanden zwei Demonstrationen gegen Abschiebung statt. Am Treffpunkt zum zweiten Teil berichteten Polizeibeamte den dort wartenden Menschen, dass im ersten Teil Gewalttätigkeiten stattgefunden hätten, z.B. das Einwerfen von Fenstern am Bahnhof Gießen. Daher sollten sie sich davon distanzieren und nicht auf die AktivistInnen der ersten Demo warten. Der Versuch der Spaltung scheiterte zum Glück, die Angesprochenen (u.a. ein SPD-Mitglied) berichteten aber zunächst sehr aufgebracht über die Informationen der Polizei, denen sie geglaubt hatten. Die Sache mit den Fenstern aber war frei erfunden - die Demo war tatsächlich gar nicht bis zum Bahnhof gelassen worden, wo gegen die menschenfeindlichen Aktionen des BGS demonstriert werden sollte.



Beweise: Es gab weder Personalienfeststellungen noch Festnahmen oder Anzeigen gegen irgendwelche Personen, die Sachbeschädigungen begangen haben sollten. In Polizei- und Presseberichten tauchte der Vorgang nicht auf, Zerstörungen waren vor Ort auch nicht zu sehen.



Mehr Informationen zu den Vorgängen: www.projektwerkstatt.de/antira.

6. Erfindung von Straftaten am 23. August 2003

Am 23. August 2003 begossen AktivistInnen u.a. aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Wahlplakate und Behördenwände mit Trinkwasser aus Gießkannen unter dem Motto „Herrschaft sprengen!“. In der Nähe ihres Informationsstandes schlug die Grüne Oberbürgermeister-Kandidatin Angela Gülle daraufhin den am 15.12.2003 angeklagten B. mitten auf dem von vielen FußgängerInnen frequentierten Seltersweg mit voller Wucht ins Gesicht. Die Polizei nahm den Geschlagenen und umstehende, z.T. unbeteiligte Projektwerkstättler in Haft. Der Grünen pasierte nichts, sie wurde von Gießens CDU-Bürgermeister Haumann umarmt und in der Presse tags drauf gelobt.

- **Presse und Politik erfinden Straftaten:** Die Presse erfand eine "Beleidigung" gegenüber Gülle, weswegen diese zugeschlagen hätte. Der Grüne Kreisvorständler und AStA-Mitglied Christian Otto durfte öffentlich und mit Namensnennung Verdächtigungen über Sachbeschädigungen in Gießen machen. Die Presse druckte das unüberprüft ab. Bis heute hat die Polizei zu keinem der Vorwürfe Erkenntnisse über Täterschaft – Anklagen und Urteile gibt es ohnehin nicht. Aber der Grüne durfte vorverurteilen. Die Polizei log in Berichten und mündlichen Aussagen vor Ort ebenfalls, dass von Bergstedt Gewalt gegen Gülle ausgegangen sei. Eine Gendarstellung von B. wurde in den Tageszeitungen nicht abgedruckt.
- **Repression gegen das Opfer:** Gülle schlägt einen Aktivist. Die Polizei guckt zu nimmt dann den Geschlagenen und alle weiteren Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt für einige Stunden fest. Der Geschlagene bekommt zudem von der Polizei ein Ermittlungsverfahren wegen "Misshandlung" und schließlich von der Staatsanwaltschaft Gießen eine Anklage, die das Amtsgericht Gießen zum Prozeß am 15.12.2003 annimmt (siehe www.projektwerkstatt.de/prozess).
- **Kein Verfahren gegen Täterin:** Obwohl sowohl der Faustschlag (Körperverletzung) als auch die zerbrochene Brille (Sachbeschädigung) offen sichtbar waren, in der Presse beschrieben und nirgends bestritten wurden, nahm die Polizei (die direkt Augenzeuge war) weder A. Gülle fest noch Ermittlungen auf. Eine Anklage erfolgte nicht. Nach Gesetz wäre das aber zwingend, denn eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung werden von Amts wegen verfolgt, wenn öffentliches Interesse vorliegt. Das kann im vorliegenden Fall nicht bestritten werden.
- **Interessen des Staatsschutzes:** Der Staatsschutzbeamte H. Schmitt überredete die Grüne Gülle nach deren Aussage im Prozeß am 15.12.2003 während der Anzeigenaufnahme dazu, eine Anzeige wegen Körperverletzung zu stellen. Offenbar hatte der Staatsschutz ein Interesse an einer Verfolgung des Angeklagten B. – und nicht an der Verfolgung und Klärung von Straftaten. Denn gleichzeitig ließ Schmitt nach eigenen Aussagen im Prozeß am 15.12.2003 Beweisfotos verschwinden, die den Schlag von Gülle zeigen könnten, weil sie in der entsprechenden Zeit von ihm aufgenommen wurden.
- **Presse rechtfertigt Schlag:** Als Bergstedt versuchte, mit Hilfe einer Gießkanne die OB-Kandidatin der Grünen, Angela Gülle, zu durchnässen, verpasste ihm diese kurzerhand eine schallende Ohrfeige. Nahestehende Polizisten griffen sofort ein und sorgten dafür, dass Bergstedt und seine Freunde auf dem Seltersweg keinen Unfug mehr anstellen konnten. Guido Tamme behauptet in der Gießener Allgemeine vom 30.8.2003 sogar, dass der Schlag moralisch und rechtlich einwandfrei wäre (siehe Abbildung).

Nicht nur als standfest, sondern auch als schlagkräftig erwies sich vor einer Woche die Oberbürgermeister-Kandidatin der Bündnisgrünen. Denn an ihrem Wahlkampfstand im Seltersweg provozierte sie der heimische Oberanarchist, indem er sie mit einer Gießkanne zu bewässern drohte. Als er sie dann auch noch verbal beleidigte und die Grüne zugleich von einer Autonomen von hinten begossen wurde, reagierte sie mit einer schallenden Ohrfeige.
Nicht nur moralisch war das einwandfrei, auch rechtlich war diese Reaktion der Wahlkämpferin in Ordnung. Die Juristen sprechen von einer Kompensation: Laut Strafgesetzbuch kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn auf eine Beleidigung umgehend mit einer (einfachen) Körperverletzung reagiert wird. So sahen das auch die umstehenden Polizisten, weshalb sie nicht eingriffen. Erst als der Ge-



Beweise: Mitschriften im Prozeß vom 15.12.2003 sowie Presseartikel.

Mehr Informationen zum Vorgang: <http://de.indymedia.org/2003/08/60237.shtml>.

7. Erfindung von Wahlplakatbeschädigungen während des Utopiecamp am 28./29. August 2003

Die Polizei lag an der Ostanlage auf Lauer, um WahlplakatverfälscherInnen festzunehmen. Der öffentliche Druck war immer größer geworden, endlich mal Erfolg zu haben. Da tauchte ein bekiffter Mann in Unterhosen (!) auf und pinkelte in die Nähe der Wahlplakate an einen Busch. Die Polizei nahm ihn fest - genauso wie einige Stunden vorher eine Gruppe von Personen, die in der Nähe vorbeikam. Letztere hatten sog. Spuckies dabei – kleine Aufkleber in Streichholzschachtel-Größe zum Anlecken und Kleben. Für Wahlplakate sind diese völlig ungeeignet. Die Polizei erfand trotzdem per Pressemeldung, die PlakatefälscherInnen endlich geschnappt zu haben. Sie behauptete zudem wahrheitswidrig, die festgenommenen Personen kämen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt. Die Nennung der Projektwerkstatt ohne Zusammenhang zeigte das Interesse der Polizei, genau diese Einrichtung zu kriminalisieren. Die Presse druckte den Polizeipresstext erwartungsgemäß unüberprüft ab.

- **Polizei lügt:** Die Polizei gibt einen Presstext heraus, in dem die Verhafteten als Wahlplakatverfälscher bezeichnet werden.
- **Presse glaubt Polizei:** Gleichlautende Texte erschienen in beiden Giessener Tageszeitungen, daher ist die wörtliche Übernahme der Polizei-Presseinfo wahrscheinlich (siehe Auszug aus dem Giessener Anzeiger vom 30.8.2003 rechts). Die Allgemeine überschrieb den Text zudem mit einer populistischen Tatsachenbehauptung (siehe Ausschnitt darüber, Fehler im Original).

Beweise: Am 12.2.2004 sprach das Amtsgericht Gießen einer der erwähnten Personen („49-jähriger aus Reiskirchen“) vom Vorwurf der Sachbeschädigung frei. Alle anderen erhielten gar keine Verfahren. Presse- und

Polizeitexte sind damit auch offiziell erfunden.

Mehr Informationen zum Vorgang: Bericht der Festnahmen unter www.de.indymedia.org/2003/08/60509.shtml. Prozessbericht zum Freispruch am 12.2.2004 unter <http://de.indymedia.org/2004/02/74701.shtml>.

Die Polizei ertappte vier Wahlplakat-Beschädiger

Gegen 22 Uhr kontrollierten die Beamten einen 17-Jährigen aus Ockenfels und eine 16-Jährige aus Rheinbeck in der Ostanlage in Höhe der Villa, Leutert, nachdem sie in unmittelbarer Nähe beschädigte Wahlplakate festgestellt hatten. Die beiden Verdächtigen wurden in Verwahrung genommen. Bei der 16-Jährigen wurden Aufkleber sichergestellt, die vermutlich zum Bekleben der Wahlplakate vorgesehen waren. Gegen 3.05 Uhr nahmen die Beamten einen 49-Jährigen aus Reiskirchen und eine 18-Jährige aus Diersheim zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam, nachdem sie bei der Beschädigung weiterer Wahlplakate angetroffen wurden. Beschädigt wurden Plakate der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen. Bei einer Personenkontrolle kurz nach 22 Uhr stellten die Bereitschaftspolizisten bei einem 16-Jährigen aus Wettenberg- Wißmar in der Ostanlage Aufkleber und Flyer sicher, die vermutlich ebenfalls zum Bekleben von Wahlplakaten gedacht waren. In diesem Zusammenhang sprachen

8. Erfundene Sachbeschädigung im Uni-Streik, ca. 10./11. November 2003

Ab Ende Oktober gab es in unter den Studierenden erhebliche Proteste gegen die geplanten Studiengebühren. Um die Organisationsform und die Radikalität der Aktionen wurde gestritten. Die Unileitung, vor allem Präsident Hormuth, nutzte das aus. Etliche Zeit tat er so, als würde er die Aktionen unterstützen. Als das Hauptgebäude besetzt werden sollte, drohte er jedoch mit polizeilicher Räumung. Die meisten Anwesenden ließen sich einschüchtern, die Besetzung misslang. Hormuth äußerte sich am Folgetag negativ zur Beteiligung „radikaler“ politischer Gruppen an den Streikaktionen, namentlich erwähnte er die Projektwerkstatt. Schließlich streute er die Information, dass es zu etlichen Sachbeschädigungen an Türschlössern im Phil II (Teil der Uni) gekommen sei. Das Streikplenum der Studierenden beriet daraufhin über den Umgang mit dem "Vandalismus", Studierendenvertreter distanzieren sich, z.T. öffentlich. Radikalere AktionistInnen wurden seitdem stark ausgegrenzt. Wenige Tage später stellte sich auf Nachfrage bei Hausmeistern im Phil II jedoch heraus: Die Sachbeschädigungen hatte es nie gegeben, sie waren von der Unileitung erfunden worden, um den Streik zu spalten und eine Distanzierung von solchen Aktionen zu erreichen.

Auch später versuchte der Uni-Präsident, Veranstaltungen zu verbieten, bei denen unabhängige Gruppen teilnehmen würden – u.a. die 24h-Uni am 4./5.12.2003 im Uni-Hauptgebäude. Immer wieder nannte er die Projektwerkstatt.

Beweise: Es gab keine Anzeige, Anklage u.ä. zu Sachbeschädigungen. Alles andere sind mündliche Informationen.

Mehr Informationen zum Vorgang: <http://de.indymedia.org//2003/11/66694.shtml>.

9. Erfundene Straftaten bei der Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2003

Unter Leitung von Staatsschutzchef Puff attackierte die Polizei am 4.12.2003 die Projektwerkstatt: Hausdurchsuchung. Grundlage war der Tatverdacht gegen B. (Angeklagter im Prozeß am 15.12.2003), der auf Fotos von Überwachungsanlagen auf dem Gerichtsgelände bei den Farbanschlägen am Vortag zu erkennen sein soll. Tatsächlich ging es Staatsschutzchef Puff auch um anderes – die Beschränkungen des

Wegen Verd. d. Sachbeschädigung

wird die Durchsuchung der vom Beschuldigten bewohnten Räumlichkeiten mit allen Nebenräumen so wie aller vom Beschuldigten mitbenutzten Räumen einschließlich Nebenräumen, wie Dachböden, Stall, Scheune, Keller, Werkstatt sowie eines vom Beschuldigten in der Vergangenheit benutzten Wohnwagens, einschließlich aller von der „Projektwerkstatt“, deren Leiter der Beschuldigte ist, genutzten Räumlichkeiten in 35447 Reiskirchen, Ludwigstraße 11 sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge) angeordnet, weil aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, nämlich

roter Farbe, Pinsel, Oberbekleidung des Beschuldigten mit eventueller Farbanhaftung (Wollmütze, Jacke mit hellem Brustband, Pullover, Hose, Schuhe),

führen wird, §§ 102, 105 Strafprozessordnung (StPO).

Die Beschlagnahme dieser bzw. solcher Gegenstände wird angeordnet (§§ 94, 98 StPO).

zung dienten. Das war ein typisches Verhalten von Puff, z.T. wirre Konstruktionen von Straftatbeständen zu erfinden. Abgesehen davon, dass das Aufnehmen von Fotos selbst dann, wenn sie später so verwendet werden, nicht verboten wäre, diente die ganze Geschichte von G. Puff ausschließlich der Kriminalisierung des Betroffenen. Auch am nächsten Tag versuchten G. Puff und sein Staatsschutzkollege H. Schmitt durch ständiges Verzögern, die Herausgabe der Kamera zu verhindern.



Beweis: Weder Ermittlungsverfahren noch Anklage wurden erhoben, die Kamera ja auch wieder herausgerückt. Einen passenden Strafrechtsparagrafen zum Vorwurf gibt es auch gar nicht.

Mehr Informationen zum Vorgang: www.de.indymedia.org/2003/12/69992.shtml.

12. Erfindungen von Straftaten für den Prozeß am 15.12.2003 sowie im Verlauf des Prozesses

Die vielen kreativen Protestaktionen, die in Gießen vor allem seit Sommer 2002 stattfinden, gingen den führenden FunktionärInnen von Parteien, Verwaltung, Medien usw. immer mehr auf die Nerven. Als Gegenstrategie wurde neben der Diffamierung in der Öffentlichkeit und in den Giessener Tageszeitungen die Kriminalisierung der Personen eingeleitet, die nach Ansicht der Polizei- und Politikoberen für den Protest am wichtigsten sind. Diese Personen, vor allem die auch am 15.12.2003 angeklagten N. und B. wurden ständig kontrolliert, immer wieder mit Platzverweisen oder Ingewahrsamnahme aus der Innenstadt verbannt. Hausverbote bei Veranstaltungen mit massivem Polizeischutz an den Eingängen z.B. von Stadthalle oder dem Karstadt-Kulturcafe rundeten dieses Bild ab. In dieser Logik war folgerichtig, die gleichen Personen per Strafverfolgung auch dauerhafter aus dem Verkehr zu ziehen. Dabei lagen keine besonderen Verdachtsmomente gegen die beiden vor – in den Anklagepunkten 1-8 und 13 der insgesamt 13 Anklagepunkt sind sogar andere Personen aus Protestgruppen nach Polizeiaktenlage und dem Prozessverlauf am 15.12.2003 eher im Verdacht. Jedoch würde das belastende Material für sie auch nicht reichen. Zudem ging es bei dem Prozeß nicht um die Aufklärung von Straftaten, sondern das Ziel war vorher abgesteckt: Verurteilung der Angeklagten um jeden Preis. Daher half es ihnen auch nicht, dass alle BelastungszeugInnen im Prozeß ungenaue und sich ständig widersprechende Aussagen machten. Für den Prozeß wurden zudem solche Vorwürfe komplett neu ausgedacht, die für harte Bestrafungen passend sind und bei denen keinerlei Spurensicherung nötig ist, sondern nur die Aussage eines Polizeibeamten. Staatsanwaltschaft, Presse und Richter Wendel gingen artig mit.

- Anklagepunkte 1-8: Die Sachbeschädigung an Wahlplakaten in Reiskirchen ist nach Polizeifotos offenbar tatsächlich vorgenommen worden. Allerdings kontrollierte die Polizei aus anderem Grund in Reiskirchen fahrende Polizei nicht nur die Angeklagten, sondern näher am Tatort und auch zu einer besser dazupassenden Zeit zwei andere Personen, die als Aktive in Protestgruppen polizeibekannt waren. Diese Personalienfeststellung wurde in den Polizeiakten verschwiegen oder nachträglich wieder herausgenommen, zudem wurden belastende Materialien hinzugefügt, um eine Bestrafung von N. und B. zu ermöglichen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsrichter Wendel arbeiteten Hand in Hand bei diesem Lügengebilde – die Presse berichtete artig und verschwieg die Enthüllung im Gerichtsprozeß.
- Anklagepunkt 9: Eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruch als Zuschauer einer Stadtverordnetenversammlung ist nur möglich, wenn der Betroffene rechtskonform aus der Versammlung ausgeschlossen wurde. Da Stadtverordnetenvorsteher Gail aber die Argumente dafür fehlten, dachte er sich im Prozeß am 15.12.2003 zusätzliche Stories aus. So sollen die Angeklagten B. und N. selbst ein Transparent festgehalten haben (tatsächlich war es am Geländer befestigt und wurde von der Polizei abgeknüpft). Außerdem hätten sie Flugblätter geworfen – von denen seltsamerweise aber keines irgendwo aufgetaucht, sichergestellt usw. wurde.
- Anklagepunkte 10 und 11: Das klassische Verfahren, ungeliebte Menschen per Strafrecht aus dem Verkehr zu ziehen, ist die Aussage eines Polizeibeamten, der behauptet, jemand hätte ihn geschlagen oder getreten. So geschah es zweimal am 9. und 11.1.2003. Offenbar motivierten die Misserfolge der Polizeiaktionen am gleichen Wochenende die Anzeigerstatter zu ihren belastenden Berichten. In beiden Fällen verwickelten sich die belastenden Beamten vor Gericht aber in große Widersprüche. Weitere Polizeibeamte waren trotz Antrag der Verteidigung nicht geladen – Gericht und Staatsanwalt hatten wohl selbst zuviel Angst, dass die erfundenen Geschichten von anderen Personen nicht widerspruchsfrei nacherzählt werden konnten. Die Verurteilung vor allem nach diesen Anklagepunkten war offenbar ausgemachte Sache und erfolgte trotz des jämmerlichen Bildes, das die Belastungszeugen abgaben.
- Anklagepunkt 12: Die Sachbeschädigung durch Graffitis an der Grünberger Gallushalle ist auch durch Polizeifotos belegt, hat also stattgefunden. Der einzige Hinweis auf die Täterschaft von N. wurde während des Gerichtsverfahrens ausgeräumt – die Verurteilung erfolgte trotzdem.
- Anklagepunkt 13: Zwei von drei erfundenen Anklagepunkten nahmen Staatsanwalt und Richter zurück, weil sich nicht einmal beweisen ließ, dass es eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung irgendwo gegeben habe. Bestehen blieb das bemerkenswerte Konstrukt, dass ein Gespräch mit einem Wahlplakat eine Beleidigung sein könne – zumal zusätzlich ein Polizeibeamter und weitere ZeugInnen der von Staatsschützer Schmitt und Gülle vorgebrachten Version insgesamt widersprachen.

Die Erfindung von Straftaten oder Tatbeteiligungen beschränkte sich nicht auf die Anklagepunkte. Während der Vernehmungen dachten sich die Zeugen teilweise neue Vorwürfe aus. So stammt die Bemerkung, die Angeklagten hätten Flugblätter geworfen, aus der Vernehmung des Zeugen Gail während des Prozesses. Vorher taucht dieser Vorgang nirgends in den Polizei- und Vernehmungsakten auf. Besonders aktiv war Staatsschutzchef Gerhard Puff. Er machte in der Vernehmung immer wieder seine Wut auf die Angeklagten deutlich und erfand in den weitschweifenden Ausführungen über die schlimme Projektwerkstatt u.a. den Vorwurf, einer der Angeklagten würde dort „illegal“ leben. Auf Nachfrage erläuterte er, dass der Angeklagte N. dort ohne Einwilligung seiner Eltern wohnen würde (N. ist 22 Jahre!).

Das für sich sprechende schriftliche Urteil des Amtsrichters Wendel sowie die Anmerkungen der Angeklagten und eines unabhängigen Prozessbeobachters sind im Anhang dieser Dokumentation zu finden. Von besonderem Interesse sind die Anklagepunkte 10-12, denn diese stehen in einem direkten Verhältnis zu einem missglückten Versuch, die beiden Angeklagten aus dem Verkehr zu ziehen und die Projektwerkstatt zu zerschlagen. Die Polizei und das Amtsgericht Gießen handelnd in diesen Tagen mehrfach und gemeinschaftlich rechtswidrig. Gleichzeitig versuchten sie vergeblich, die Angeklagten für längere Zeit in Untersuchungshaft zu bringen. Das scheiterte an der im Dienst befindlichen Bereitschaftsstaatsanwältin, zudem wurde die technische Zerschlagung der Projektwerkstatt für rechtswidrig erklärt. Hier ist erkennbar, dass innerhalb der Justizbehörden nicht einheitlich gehandelt wird und damit nicht alle Personen mit der Kritik dieser Dokumentation gemeint sind.

Insgesamt brachte das Wochenende der Polizei nicht den gewünschten Fortschritt bei dem Ziel, Opposition auszuschalten. Als die Niederlage feststand, verdrehte die Polizei die Geschehnisse gezielt so, um aus den an Unverschämtheit kaum zu überbietenden Polizei- und Amtsgerichtsaktionen Anklagen gegen die Betroffenen zu basteln. Die ungerechtfertigte Festnahme am 9.1.2003 mit Fußtritten von Staatsschützer Steyskal und einem Faustschlag von Staatsschutzchef Puff wurde so verändert, dass nun ein Betroffener Gewalt ausgeübt und der Staatsschutzchef verletzt worden sei. Der rechtswidrige Angriff auf die Demonstration am 11.1.2003 und die Gewaltanwendung gegen den Verhafteten B. wurde so verdreht, dass dieser einen Polizisten an den Kopf getreten hätte. So versucht die Polizei im Nachhinein, das verfehlte Ziel der von Wut und einem eher Wild-West-Stil zugelegten Auffassung von staatlichem Handeln gekennzeichneten Aktionen am 9.-11.1.2003 doch noch zu erreichen über fingierte Anzeigen wegen Körperverletzung.

Auch die Anzeige gegen N. wegen Sachbeschädigung bezieht sich auf den gleichen Komplex, d.h. das Unterlassen jeder weiteren Untersuchungen z.B. zu der Frage, wer des nachts mit den beschlagnahmten Schuhen auf dem Dach gewesen sein könnte, kann durch den Willen, den Angeklagten N. nachträglich zu kriminalisieren, motiviert sein.



Beweise: Unabhängige Prozessbericht (www.hu-marburg.de/hu291203.shtml).

Mehr Informationen zum Prozeß: www.projektwerkstatt.de/prozess.

B

Erfindung von Tatbeteiligungen

Die Erfindung von Tatbeteiligungen meint das beweislose Behaupten, dass eine Person oder Personengruppe mit einer Aktion in Zusammenhang zu bringen ist, die tatsächlich auch stattgefunden hat. Der Unterschied zum Kapitel A. ist also, dass es die benannten Aktionen gab, aber eben über die TäterInnen ohne jeglichen Beweis, dafür aber mit politischen Interessen spekuliert wird. Nicht dokumentiert sind hier die vielen Falschbehauptungen, die ausschließlich polizeiintern abgearbeitet wurden, also in Form von Ermittlungsverfahren, Anzeigen oder Anklagen ohne jeden öffentlichen Vorgang, Prozeß oder Presstext. Diese Liste wäre lang. Massenhafte Verdächtigungen, Vorladungen und Anklagen dienen immer wieder der Einschüchterung und Kriminalisierung – im Falle der Anklage gegen N. und B. (Prozeß vom 15.12.2003) auch dem tatsächlichen Freiheitsentzug aus politischen Gründen.

Fallbeispiele: Ohne Beweise werden TäterInnen benannt

1. Wahlplakatveränderungen

Die Veränderung von Wahlplakaten war seit dem Bundestagswahlkampf 2002 in und um Gießen zu einer öffentlichkeitswirksamen Aktionsform unbekannter TäterInnen geworden. Plakate aller Parteien wurden durch gezielte Veränderungen und Überklebungen zur Kritik an den jeweiligen Parteien sowie am Parlamentarismus und an Herrschaft insgesamt genutzt. Auch aktuelle Vorgänge wurden auf diese Art thematisiert. Trotz hohen Aufwandes gelingt es der Polizei und den freiwilligen Kontrollgruppen der Parteien nicht, die TäterInnen zu schnappen oder auch nur zu beobachten. Um Fahndungserfolge vorzutäuschen oder bestimmte Personenkreise zu kriminalisieren, werden dennoch zunehmend häufiger Verdächtigungen öffentlich ausgesprochen.

- Verdächtigungen durch Grünen-Politiker: Im Giessener Anzeiger wurde am 24.8.2003 eine Aussage des grünen Kreisvorstandsmitglied und Gießener AStA-Ökoreferent Christian Otto abgedruckt. Nach dem Schlag der grünen OB-Kandidatin Angela Gülle ins Gesicht eines Aktivisten breitete dieser in der Presse seine Theorie aus, welche Personen hinter den Veränderungen von Wahlplakaten und anderen Sachbeschädigungen standen: „Den Menschen um Jörg Bergstedt, die auch schon in den letzten Wochen durch Vandalismus und Störungen von Wahlkampfveranstaltungen aufgefallen sind ... Es geht ihnen vielmehr darum, auf jegliche nur erdenkliche Weise aufzufallen, um dabei völlig zu ignorieren, was für einen Schaden sie überhaupt anrichten“. Der Gießener Anzeiger bot Otto den Raum für die öffentliche Vorverurteilung. Die Polizei hatte für die massenhafte Veränderung von Wahlplakaten und andere Aktionen vor dieser Aussage keinerlei Beweise über TäterInnen. Daher war die öffentliche Beschuldigung des Vandalismus und damit von Straftaten durch Christian Otto ohne Begründung und diente der Diffamierung eines politischen Gegners.
- Verdächtigung durch SPD-Mitglied: Ende August fand auf dem Kirchenplatz ein SPD-Fest statt (das Utopie-Camp war am gleichen Standort kurz vorher verboten worden mit der Begründung, aus Rücksicht auf die AnwohnerInnen solle es im zweiten Halbjahr 2003 keine Feste mehr auf dem Platz geben). Der am 15.12.2003 auch angeklagte B. macht Fotos von dem Fest, um das zu dokumentieren. Dabei zeigen SPD-Mitglieder auf ihn mit den Worten: „Das ist der, der immer unsere Wahlplakate zerstört“. Eine ältere SPD-Frau sagt zu B. unter Zeugnissen, dass sie ihn gerne würgen wolle und dass das „unter Adolf nicht passiert wäre“.
- Falsche Verdächtigungen durch Polizei: Am 29.8.2003 nahm die Polizei zwei Personen im Bereich der Ostanlage fest, die nachts in der Nähe der Wahlplakate unterwegs waren. Eine Person war nur in Unterhose unterwegs. Beide hatten weder Aufkleber noch Klebematerialien dabei. Sie wurden eine Nacht lang in Unterbindungsgewahrsam ins Polizeipräsidium gebracht. In einer Pressemitteilung der Polizei behauptete diese, die Verhafteten hätten Wahlplakate beschädigt. Zudem würden sie aus dem Umfeld von B. (Angeklagter am 15.12.2003) stammen (siehe Punkt A.7).
- Falsche Verdächtigungen in der Presse: Die Informationen der Polizei werden unüberprüft abgedruckt. Perfide suggeriert zudem der Giessener-Allgemeine-Stadtredaktionchef Guido Tamme, dass B. (Angeklagter im Prozeß vom 15.12.2003) für die Veränderungen an Wahlplakaten verantwortlich sei. In ei-

Amtsgericht Gießen		
Gießelstraße 1 PLZ 353901 Telefon: 06 41 9 34 - 2262 Telefax: 06 41 9 34 - 2306 Konten der Gerichtskasse Gießen: PKKonto: Plm 59 45 - 801 IBLZ 560 100 601		
Postanschrift: Amtsgericht * Postfach 11 18 03 * 35387 Gießen		
56 Gs 501 Js 13339/03	← Geschäftsnummer links stets angeben!	Datum 17.7.2003
Beschluß		
dem Ermittlungsverfahren gegen		

wegen Verdachts der Sachbeschädigung		
wird die am 12. Juli 2003 durch POK Navrade, PP Mittelhessen angeordnete Beschlagnahme von einem Transparent mit roter Farbaufschrift richterlich bestätigt (§§ 94, 96 Abs. 2 StPO).		
Gründe:		
Das beschlagnahmte Transparent kann im anhängigen Ermittlungsverfahren als Beweismittel für die Frage von Bedeutung sein, ob der Besitzer des Transparentes Patrick Neuhaus als Mitbeschuldigter in Betracht kommen kann. Da dieser der linken Szene zuzurechnen ist und auch bei dem Farbschlag auf das Verwaltungsgericht Gießen rote Farbe verwendet wurde, wäre es für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung, einen entsprechenden Farbvergleich der verwendeten Farbe auf dem Transparent mit der am Verwaltungsgericht Gießen sichergestellten Farbe durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, aus dem Transparent eine Farbprobe zu entnehmen, wozu wenigstens ein roter Buchstabe als Vergleichsmaterial herausgeschnitten werden soll. Da es sich bei dem Gegenstand um ein Betlakken handeln dürfte, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keine Bedenken.		
Kaufmann Richtern am Amtsgericht		Ausgefertigt Gießen, 17. Juli 2003 Pfeiffer Justizangestellte
Seite 1 von 1		

nem Kommentar zum Faustschlag Angela Gülles gegen B. und dessen Verhaftung: „*Seit der Freilassung gibt er nun den Märtyrer – und zufällig hat die Zahl der Verunstaltungen von Wahlplakaten der Grünen in dieser Woche deutlich zugenommen*“ (Giessener Allgemeine vom 30.8.2003).



Beweise: Außer den im Gerichtsprozeß vom 15.12.2003 verhandelten Plakatbeschädigungen aus dem Ortsgebiet von Reiskirchen gibt es keine Verfahren, Anzeigen u.ä. gegen konkrete Personen.
Mehr Informationen zu Wahlplakataktionen: www.wahlquark.de.vu.

2. Wiederholte Beschlagnahme von Kleidungsstücken und Stoffen mit Farbspuren

Am 12.7.2003 wurde N. (Angeklagter im Prozeß am 15.12.2003) auf seiner Fahrt zum angemeldeten und genehmigten Informationsstand des Umsonstladens am Marktplatz aufgehalten. Er erhielt einen rechtswidrigen Stadtverweis. Zudem wurde das von ihm mitgeführte Transparent mit der Umsonstladen-Aufschrift „Alles für alle“ beschlagnahmt, um Farbproben zu nehmen. Das Amtsgericht Gießen erklärte diese völlig willkürliche Beschlagnahme für rechtmäßig. Nach dieser Logik des Gerichts wäre jeglicher Gegenstand mit roter Farbe beschlagnahmefähig ... so entwickelte sich auch für einige Wochen die Praxis der Polizei.

Am 14.12.2003 beschlagnahmte die Polizei zwei Handschuhe einer in Magdeburg gemeldeten Person mit der Begründung: „*Die Beschlagnahme erfolgt gemäß §§ 94, 98 Strafprozessordnung, weil die Gegenstände als Beweismittel für das Verfahren insbesondere zur Täterermittlung von Bedeutung sind. Bislang unbekannte Täter sprühten am 14. Dezember 2003 auf eine Wand einer Garage der Polizeistation Grünberg die Parole "POLIZEI ABSCHAFFEN" und dahinter das Anarchiezeichen, großes A im Kreis. Zuvor waren mehrfach auch Farbsprühereien mit roter Farbe begangen [Fehler im Original] worden. Die beschlagnahmten Handschuhe wiesen solche roten Farbanhaftungen auf.*“ Was in dieser Begründung unerwähnt bleibt ist die auf Fotos erkennbare Tatsache, dass die hier erwähnten Parolen auf der Polizeistation Grünberg gar nicht rot, sondern schwarz waren.

Zitate aus dem Bericht eines Betroffenen zu einem weiteren Fall: „*in der nacht vor der angekündigten „sprengung“ (gülle vorfall am 23.8.2003) wurde ich auf meinem fahrrad von einer streife angehalten, nach ca. 1-2minuten kam eine 2.dazu.ich wurde auf die polizeistation berliner platz gebracht, dann in die ferniestrasse. wegen verdachts der farbschmierereien, wurden sämtliche gegenstände von mir bis auf t-shirt und boxershirt sichergestellt. vor meinem wegschließen, wurde mir mitgeteilt, dass ich auch meine halsketten ausziehen müsse. da diese jedoch miteinander verschweißt waren, zückte der wegsperrer sein messer. daraufhin fragte ich, wer denn nun aus sicherheitsgründen die ketten durchschneidet. mit einem zynischen lächeln, sagte dieser: „ha ha, das ist nun wirklich die frage.“ nach ca. 10 stunden freiheitsberaubung wurde ich dann e.d.-behandelt. nach einem kurzen frage-antwort-versuch mit kok schmitt war ich wieder in der „freiheit“.*“

Das Ermittlungsverfahren in dieser Sache wurde im Februar 2004 eingestellt.

3. Erfindungen von Tatbeteiligungen im Laufe des Prozesses am 15.12.2003

Der Gerichtsprozeß am 15.12.2003 war schon von den Anklagepunkten her ein Feuerwerk an Erfindungen von Straftaten (siehe Punkt A.12) und Tatbeteiligungen. Hinzu kamen mehrere Versuche, ganz nebenbei weitere Verdachtsmomente im Prozeß vorzutragen, obwohl es für diese gar keine Anhaltspunkte gab.

- **Erfindungen durch Staatsschutzchef Puff:** Puff, der ohnehin selten Fragen beantwortete, sondern meist allgemein Verdächtigungen und diffamierende Reden über die Projektwerkstatt hielt, sprach in der Vernehmung zum Anklagepunkt 12, der sich nur gegen den Angeklagten N. richtete, immer von einer zweiten Person, die bei der Aktion beteiligt gewesen und die groß und athletisch sein müsse. Damit versuchte er ständig, auch den zweiten Angeklagten B. noch nachträglich ins Gespräch zu bringen, obwohl keinerlei Tathinweise vorliegen. Richter Wendel nahm diese Mutmaßung sogar in seine Urteilsbegründung auf, d.h. bei der Verurteilung von N. nannte er B. als weiteren Tatverdächtigen, obwohl darüber gar keine Verhandlung stattgefunden hatte.
- **Staatsanwalt Vaupel:** Während er im ganzen Prozesses offenbar im Bewusstsein der Schwäche seiner Zeugnissen auf eigene Fragen verzichtete, forderte Vaupel in seinem Plädoyer eine Verschärfung der Strafe gegen den Angeklagten B. wegen des großen Sachschadens, den dieser mit seinen Taten verursacht hätte. Allerdings war dieser überhaupt nur im Fall der acht überklebten Wahlplakate in Reiskirchen einer Sachbeschädigung angeklagt. Offenbar war Vaupel stark befangen wegen ganz anderer Aktionen, z.B. der Farbatracken auf seine Staatsanwaltschaft – und schob sie dem Angeklagten B. ohne Anklage, Beweise und Verhandlung in die Schuhe.



Beweise: Zu den Vorwürfen wurde eine Beweisaufnahme gar nicht beantragt, die Verdächtigungen beiläufig ausgesprochen.
Mehr Informationen zum Prozessverlauf: Urteil und Kommentierungen im Anhang dieser Dokumentation und www.projektwerkstatt.de/prozess.

C

Angriffe auf die Demonstrations- und Meinungsfreiheit

Demonstrationsrecht hat in Gießen seit langem schon keine besondere Lobby. Ein Höhepunkt war der Massenkessel beim Newroz-Fest auf dem Giessener Kirchenplatz am 21.3.1996 (siehe am Anfang dieser Dokumentation). Die übliche Rolle spielte auch damals schon die Giessener Presse, die die Eingekesselten als randalierende Horde beschrieb. Die Geschehnisse der Jahre 2002 und 2003 mit dem repressiven, mit Lügen und Hetze begleiteten und oft rechtswidrigen Umgang mit Protesten sind also als Giessener Tradition anzusehen. Das macht sie nicht besser.

Fallbeispiele: Angriffe auf DemonstrantInnen und mehr

Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit durch die Ordnungsbehörden (Betroffenen-Bericht)

Im vergangenen Jahr hat es in Gießen zahlreiche Demonstrationen gegeben. Gegen Sicherheits- und Ordnungspolitik der Stadt, gegen den Sozialabbau der Bundesregierung, gegen den Irak-Krieg oder gegen die Einführung von Studiengebühren waren einige Anlässe zu denen Menschen in Giessen auf die Straße gingen. Genau so vielfältig wie die Gründe, aus denen demonstriert wurde, waren die Gruppen und Menschen, die aufrufen an den Protesten teilzunehmen. Von den eher behäbigen Frauen für den Frieden bis hin zu politischen Gruppen, die in der Stadt nicht ganz so unumstritten sind. Zwischenfälle? Fehlanzeige in Giessen. Und doch, da war noch was. Seitens des Ordnungsamtes wurden Demonstrationen mit heftigen Auflagen versehen (so wurde zum Beispiel den Frauen für den Frieden lustigerweise auferlegt, keine Amerikafahnen verbrennen zu lassen und Jusos und PDS wollte man den von den anwesenden Menschen produzierten Müll forträumen lassen). Seitens der Polizei wurden zahllose Demonstrationen intensiv überwacht (so waren bei allen Versammlungen gegen die sogenannte Gefahrenabwehrverordnung massive Polizeiaufgebote unterwegs und die Versammlungen wurden sowohl gefilmt als auch von ziviler Polizei überwacht). Nun mag ja der eine oder andere denken, dass derjenige, der nichts zu verbergen habe, sich auch ruhig mit Auflagen versehen oder von der Polizei überwachen lassen könne. Nur stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum sich Menschen einem solchen Verhalten des Staates aussetzen wollen sollten, welche Gefährdung denn tatsächlich drohte, würde dies nicht geschehen. Grundsätzlich ist es ja so, dass eigentlich kein Mensch gerne für ein Verhalten, das niemandem weh tut und niemandem schadet von anderen Menschen beobachtet werden möchte, als sei dies der Fall. Auch ist es so, dass die Wirkung eines Polizeiaufgebots und massiver Beobachtung bei einer Demonstration bei Passanten (und dem entspricht auch das Verhalten der Polizei) derart ist, dass das mit der Demonstration zum Ausdruck gebrachte Anliegen einen von vornherein negativen Beigeschmack erhält. Und zuletzt und das ist der Hauptaspekt gibt es in einer Gesellschaft, die sich durch ihre offiziellen Organe immer wieder ihrer besonderen Freiheitlichkeit rühmt zwar ein Recht, ein Anliegen auf die Straße zu tragen, jedoch keines überwacht und bespitzelt zu werden. Wäre es denn schlecht, die Polizei bliebe einfach zu Hause? Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Demonstrationen in Giessen einiges sind. Nur auch vom Herbeireden eines militanten Blocks bei hiesigen Veranstaltungen wird die Gefahr auch nicht größer, dass der Himmel sich öffnet und Horden gewaltbereiter Steineschmeisser, die der alten Oma eine auf die Mütze hauen wollen herabregnen. Wenn es also nicht die tatsächliche Gefahr ist, die droht, scheint es doch eher das Interesse der Gegner der Selbstbestimmung der Menschen zu sein, die sich vor dem Mut der Menschen fürchten.

Immer noch der Meinung, dass die Leute ja immerhin auf die Straße gehen konnten und es daher alles nicht so schlimm sei? Ja, sie konnten, das stimmt. Jedoch ist zu bedenken, welche Entwicklung sich in der Stadt Gießen mit den benannten Einschränkungen aufzutut. Es gab ja immerhin mal einen Staat, der auch das Etikett „deutsch“ trug, der sogar auch ein Demonstrationsrecht für alle Bürger in seiner Verfassung trug. In diesem Staat ging jedoch bis kurz vor seinem Ende kein Bürger auf die Straße, eben weil derjenige der dies tat irgendwann einmal von den so vertrauenswürdigen Behörden tatsächlich etwas zu befürchten hatte. Natürlich sind wir noch in Gießen und nicht in einer neuen DDR. Und trotzdem scheint es so, dass einige schon heute mehr Rechte haben sich zu versammeln als andere. Nicht bekannt geworden, ist etwa ob die Händler, die im September 2003 für den Erhalt ihrer Läden durch die Innenstadt zogen mit ähnlichen Auflagen belegt wurden. Auch wurde nicht berichtet, dass im Vorfeld eines CDU Standes jemand verhaftet wurde, weil er es darauf abgesehen habe, die Menschen im Seltersweg in ihrer Ruhe während des Einkaufs zu stören. Auch gab es auf der anderen Seite im vergangenen Jahr die Auflösung einer Spontandemonstration auf Weisung des hessischen Innenministers (damals in seiner Rolle als Wahlkämpfer am CDU-Stand). Die ausführenden Polizeibeamten gaben schließlich sogar vor, nichts von dem Recht auf Spontandemonstration zu wissen. Und so wandelt sich also tatsächlich das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht der Bürger, sich zu versammeln in ein Bittrecht der Bürger, sich versammeln zu dürfen. Diejenigen, die in die Augen der gerade herrschenden passen dürfen dann ohne Einschränkung demonstrieren, diejenigen, die dies nicht tun werden mit Auflagen versehen und behindert. Bleibt nur daran zu erinnern, dass zu DDR-Zeiten auch niemand daran gehindert wurde zur Demonstration in Gedenken an Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht und Lenin zu gehen. Demonstrationsfreiheit im neuen Gießen? Die könnte dann so aussehen, dass jeder Mensch frei ist, zur alljährlichen Versammlung für das akkurate Wehen von Fahnen zu gehen.

1. Illegale Beschlagnahme des Anti-Wahl-Mobils am 14.9.2002 am Bahnhofsvorplatz in Gießen

Für den 14.9.2002 luden Giessener Gruppen zu einem antirassistischen Aktionstag ein. Neben dem alltäglichen Rassismus und Abschiebungen wurden auch Herrschaft insgesamt sowie die bevorstehenden Wahlen kritisiert. Als Teil der Demonstration sollte ein Fahrradanhänger mit Plakaten gegen die Wahlen mitgeführt werden. Dieser wurde einschließlich des ziehenden Fahrrades allerdings noch vor Beginn der Demonstration von der Polizei beschlagnahmt und mitgenommen. Eine Liste der beschlagnahmten Gegenstände wurde ebenso wenig ausgestellt wie ein Grund für die Maßnahme genannt. Es gab auch nie ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Fahrradanhänger. Offensichtlich ist, dass hier die Demonstration und die Infrastruktur von Protestgruppen angegriffen werden sollte.

Das Fahrrad und der Anhänger wurden erst am 13. Mai 2003 zurückgegeben. Der künstlerische Aufbau auf dem Anhänger war allerdings nicht mehr dabei. Spuren abgebrochener Halterungen zeugten davon, dass Menschen ihre Wut am Kunstwerk ausgelassen und es zerstört hatten. Als Beweismittel kann das nicht angesehen worden sein, wenn es beim Abmontieren zerstört wurde. Zudem gab und gibt es kein Ermittlungsverfahren in der Sache um das Anti-Wahl-Mobil – der Aufbau wäre daher ohnehin ein Beweismittel für nichts.

i Beweis: Bericht zur Rückgabe im Giessener Express (rechts).
Mehr Informationen zur Beschlagnahme:
www.projektwerkstatt.de/giessen/14_9/14_9bericht.html.



Anhänger und Fahrrad wieder da – Aufbau bleibt verschwunden ...
 Foto: CSW

Randalisiert

Abgebrochene Planken, geborstenes Sperrholz, rausgerissene Schrauben – Bestandsaufnahme am „Anti-Wahl-Mobil“ der Saaseener Projektwerkstatt nach achtmonatigem Polizeigewahrsam. Die Vermutung liegt nahe: Hier walten rohe Kräfte wenn nicht sowie so sinnlos, zumindest aber ohne großes Fingerspitzengefühl. Am 14. September letzten Jahres rollte der Bollerwagen noch reichlich geschmückt durch die Gießener Innenstadt; es zielten ihn die zur Bundestagswahlzeit bekannten – nach eigenem künstlerischem Anspruch leicht umgestalteten – Wahlplakate der großen Parteien. Zu illegal, befand die Polizei, und beschlagnahmte kurzerhand Karre und dazugehöriges Fahrrad. Jetzt endlich konnten die Projektwerkstättler ihr Kunstobjekt vom Polizeihof abholen: Vom Aufbau allerdings zeugen nur noch fachgerecht-demolierte Reste der Plakathalterungen. Bei der Projektwerkstatt spricht man von bewusster „Kunstzerstörung seitens des Staatsschutzes“, der hingegen äußert sich gar nicht: Polizeipressestelle verweist auf Staatsanwaltschaft, unter angegebener Nummer empfängt Anrufer hingegen nur eine unbeseelte Computerstimme mit der kryptischen Aufforderung: „Bitte – PIN – eingeben“ ... Tipp für Nachahmer: Handy-PIN bringt's nicht!

Giessener Express, 21.5.2003

2. Verhinderung der Demonstration gegen Gefahrenabwehrverordnung am 14.12.2002

Am 12.12.2002 beschloß die Giessener Stadtverordnetenversammlung die Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung. Weniger als 48h nach dem Beschluß und den Polizeiaktionen gegen DemonstrantInnen hatten sich Menschen zu einer spontanen Demonstration im Seltersweg verabredet. Die Polizei verhinderte diese jedoch durch etliche Platzverweise und das spektakuläre An-die-Wand-stellen von drei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt mitten in der FußgängerInnenzone.

- Platzverweise durch die Polizei: Die Polizei sprach alle Platzverweise bereits vor Beginn der Demonstration aus, mehreren Personen bereits auf dem Hinweg zum Demonstrationsauftakt. Sie verhinderte damit bereits das Zustandekommen der Demonstration. Eine der Personen legte Beschwerde ein. Der Platzverweis wurde daraufhin als rechtswidrig erklärt.
- Verdrehungen in der Presse: Wie üblich stellte sich die Presse auf die Seite der Polizei und der Stadtregierung. Über das Versammlungsrecht verbreitete sie falsche Informationen, u.a. dass eine Demonstration genehmigt werden muss, zudem verschwieg sie das Spontandemonstrationsrecht: *"Da die Veranstaltung aber nicht angemeldet und demzufolge auch nicht genehmigt war, wurde sie von der Polizei aufgelöst"* (GI Allg., 17.12.2002)

i Beweise: Presstext in der Gießener Allgemeinen vom 13.3.2003 (siehe rechts)
Mehr Informationen zum 14.12.2002:
www.de.indymedia.org/2002/12/36905.shtml.

Gefahrenabwehrverordnung

Platzverweis gegen Demonstrant rechtswidrig

Gießen (mö). Die Gießener Polizei hat im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die städtische Gefahrenabwehrverordnung einräumen müssen, gegen einen Demonstranten rechtswidrig Platzverweise ausgesprochen zu haben. Der Mann hatte zu einer Gruppe junger Leute gehört, die am 14. Dezember vergangenen Jahres in der Fußgängerzone gegen die zwei Tage zuvor im Stadtparlament beschlossene Verordnung demonstrieren wollten. Dabei war ihm von der Polizei ein Platzverweis erteilt worden, gegen den der Mann Widerspruch einlegte und vor das Verwaltungsgericht zog. Um ein aufwändiges Verfahren zu verhindern, teilte das Polizeipräsidium dem Gericht Mitte Februar mit, dass der Platzverweis rechtswidrig war, bestätigte der Beschwerdeführer auf AZ-Anfrage.

Die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme, die das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz definiert, seien damals nicht gegeben gewesen, stellte die Polizei in dem kurzen Schreiben an das Gericht klar.

3. Angriff auf die Demonstration am 11. Januar 2003 in Gießen

Nachdem am 10. Januar die Polizei in einer später für rechtswidrig erklärten Aktion die Projektwerkstatt stürmte und technisch zerschlug, riefen verschiedene Gruppen und Einzelpersonen für Samstag, den 11. Januar (also weniger als einen Tag später) zu einer Spontandemonstration in Gießen auf. Der Demonstrationzug bewegte sich vom Selterstor durch den Seltersweg und legte einen Zwischenstopp bei den Drei Schwätzern ein. Dort wurde ein Redner der Kundgebung zunächst vom FWG-Abgeordneten Hasenkrug tätlich angegriffen. Die Polizei schützte zu diesem Zeitpunkt die Demonstration und drängte den Angreifer zurück. Erst als Innenminister Bouffier die Polizei aufforderte, das Transparent und anschließend das Megafon zu beschlagnahmen, wechselte die Poli-

zei ihre Strategie. Ohne jegliche Vorankündigung griff sie zunächst das Transparent und dann den Redner mit dem Megafon an. Im Verlauf des Versuchs, ihm das Megafon mit Gewalt zu entreißen, wurde die Polizei mehrfach gewalttätig.

- Unkenntnis des Demonstrationsrechts bei der Polizei: Die Polizei handelte auf Anweisung des als CDU-Wahlkämpfers anwesenden Innenministers Bouffier. Dieser ist als Law-and-Order-Scharfmacher und Hasser u.a. der Projektwerkstatt bekannt. Der Einsatzleiter der Polizei, POK Walter, gab später vor Gericht an, dass nach seiner Kenntnis vom Demonstrationsrecht Spontandemonstrationen grundsätzlich verboten sind und auch jede Demonstration nicht nur einer Anmeldung 48 Stunden vorher, sondern auch einer Genehmigung bedürfe. Auf diesem Irrtum aufbauend, griff die Polizei die Demonstration an. Sie forderte vorher weder das Ende der Demonstration noch die Einstellung anderer Aktivitäten. Der Angriff auf die Demonstration war somit nicht nur prinzipiell rechtswidrig, sondern auch in der Art und Weise.
- Angriff auf die Demonstration durch CDU-Politiker: Die Auflösung der Demonstration wurde von Innenminister Bouffier (CDU-Kreisvorsitzender Gießen) veranlasst. Mitglieder der CDU prügeln bei der gewaltsamen Auflösung ebenfalls auf DemonstrantInnen ein. Eine Anzeige gegen ein CDU-Mitglied wird von der Justiz nicht verfolgt.
- Mehrfache Lügen in der Presse: Wie üblich bastelte die Presse das passende Image zurecht. Schon zum Gegenstand der Demonstration log sie trotz besseren Wissens (!), dass ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt worden sei: *"Mit einem Durchsuchungsbeschluss eines Richters kam gestern der Staatsschutz in die "Projektwerkstatt" in Saasen",* schrieb Erhard Goltze im Gießener Anzeiger am 11.01.03. Als am Tag danach Innenminister Volker Bouffier seine BeamtInnen auf die Spontandemonstration im Seltersweg hetzte, schrieb die Presse artig, dass die Versammlung illegal gewesen sei und Bergstedt um sich getreten hätte (Gießener Anzeiger, 13.1.2003). Kontakt mit den VeranstalterInnen nahm die Presse wie immer nicht auf. Die Polizei besorgte sich ein Attest, die Staatsanwaltschaft erhob ebenso artig Anklage. *"Zu einem Gerangel vor dem CDU-Informationstand kam es am Samstag kurz nach Mittag im Seltersweg. Die Polizei schritt ein, weil ein polizeibekannter Mann aus Saasen mit einem Megafon lautstarke Parolen am Stand von sich gab, an dem sich auch Innenminister Volker Bouffier aufhielt. Eine Genehmigung für eine Versammlung und für den Betrieb des Megafons lag nach Angaben der Behörden nicht vor, so dass die Polizei einschritt und den Gebrauch untersagte sowie die Herausgabe des Gerätes verlangte."* (GI Anzeiger, 13.01.03, Autor: kg)
- Gerichte verurteilen die rechtswidrig Angegriffenen: Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen den angegriffenen Redner auf der Demonstration. Amtsrichter Wendel erkannte im Prozeß in POK Walter als einzigen (!) Belastungszeugen trotz dessen Widersprüchen in der Schilderung und dessen völliger Unkenntnis des Demonstrationsrechts einen glaubwürdigen Zeugen und verurteilte den Angeklagten B., der Redner auf der Demonstration war, zu einer mehrmonatigen Haftstrafe. Dabei machte er auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geltend, obwohl der Angriff auf die Demonstration rechtswidrig war, Widerstand also nicht in Frage kam.

Beweise: Urteil und Mitschriften zum Prozeß am 15.12.2003 am Ende dieser Dokumentation sowie unter www.projektwerkstatt.de/prozess.
 Mehr Informationen zum Ablauf: www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml.



4. Polizeikessel am 18.1.2003

Am 18.1. fand in Giessen (12 Uhr ab Drei Schwätzer im Seltersweg) eine Demonstration gegen Polizeiterror, Sicherheit und Ordnung. Anlaß war die Gefahrenabwehrverordnung und die Polizeigewalt gegen die Projektwerkstatt. Auf dem Weg zum Treffpunkt gerieten etliche DemonstrantInnen einschl. einiger PassantInnen, die sich in der Nähe aufhielten, in eine Polizeikontrolle. Sie wurden von BeamtInnen der Bereitschaftspolizei lich in eine Hofeinfach neben der FußgängerInnenzone gedrängt, 45min in einem Polizeikessel festgehalten und einzeln an die Wand gestellt zwecks Durchsuchung. Unter den Eingekesselten war auch die Anmelderin der Demonstration, die ca. 100m vom Ort des Kessels entfernt starten sollte. Der dortige Einsatzleiter, Lothar Wiese, kam nach ca. 40min zum Kessel und rief nach der Demonstrationsanmelderin, warum sie denn nicht kommen würde – ein Beitrag zur allgemeinen Erheiterung. Offenbar war Einsatzleiter Wiese selbst gar nicht über den Polizeikessel informiert worden.

5. Einschränkungen des Demonstrationsrechts

Zu den inzwischen üblichen Auflagen für Demonstrationen in und um Gießen gehört der Verweis auf die Fuß- respektive Fahrradwege mit Begründung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die ist allerdings kein Grundrecht und wird auch durch die Veranstaltung einer Demonstration auf der Straße in keiner Weise gefährdet. Es wird nur deutlich, wem oder was hier mehr Bedeutung zugesprochen wird als dem Recht auf freie Meinungsäußerung, nämlich dem reibungslosen Ablauf des (Auto-)Verkehrs - während FußgängerInnen und FahrradfahrerInnen auf ihrem ohnehin schmalen Weg bei

Die Behinderung des Straßenverkehrs ist auf ein absolutes unvermeidbares Maß zu beschränken; es ist die rechte Fahrbahnseite einzuhalten. Bei einer Personenzahl von bis zu 50 Personen ist in der Garbenteicher Straße ab der Brunnenstraße der Geh- und Radweg zu benutzen. Bei einer Personenzahl über 50 Personen kann die Fahrbahn genutzt werden.

einer Demonstration gar keinen Raum mehr haben würden. Eine solche Einschränkung wird entweder direkt in den Auflagenschreiben zu Demonstrationen aufgenommen (s. Abbildung oben) oder die Polizeikräfte vor Ort drängen DemonstrantInnen auf unauffällige Seitenwege ab. Für das Demonstrationsrecht ist es eine gravierende Aushöhlung, wenn selbst 50 Personen nicht die Straße benutzen dürfen.

Im Februar 2004 wurde einer Demonstrationsleiterin erstmals für das Nutzen der Fahrbahn ein Strafbefehl über 200 Euro zugestellt – obwohl im konkreten Fall die Leiterin die DemonstrationsteilnehmerInnen sogar zum Verlassen der Fahrbahn aufgefordert hatte (allerdings vergeblich).

6. Mehrfache Angriffe auf Demonstrationen während des Utopie-Camps August/September 2003

Vom 26.8. bis 4.9.2003 sollte auf und am Giessener Kirchenplatz eine Demonstration unter dem Motto „Lust und Laune statt Law and Order“ stattfinden.

Neben dem Protest gegen die herrschende Stadtpolitik sollten Modelle für herrschaftsfreie Leben präsentiert werden. Zuerst versuchten die städtischen Institutionen durch Ausreden das Camp unmöglich zu machen. Es sei nicht genügend Raum auf dem Kirchenplatz vorhanden: Baustellenausfahrten, Wochenmärkte und eine „Es-sollen-nur-noch-2-Veranstaltungen-pro-Jahr-auf-der-Rasenfläche-stattfinden“-Regel wurden zwecks Begründung der Nicht-Genehmigung durch die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) erfunden. Als die VeranstalterInnen trotzdem nicht davon ablassen wollten, verbot die Stadt die Demonstration. In einer Allgemeinverfügung untersagte sie später stadtweit alle Informationsveranstaltungen (siehe Abbildung). Insgesamt gab es drei rechtswidrige Angriffe auf das Demonstrationsrecht:

Aufstellen eines Pavillons, Aufstellen eines Infotisches, Einrichtung eines Umsonstladens

Sehr geehrte Frau Ott,

1. Es wird Ihnen untersagt, in der Zeit bis 04.09.03 einen Infostand für das Gießener Utopiekamp, ein Umsonstladen, ein Pavillon oder ähnliches, in der Gießener Innenstadt, begrenzt durch den Anlagenring Ost-, Süd- West-, Nordanlage zu errichten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

- das Verbot des Utopie-Camps
- den Angriff auf die Spontandemonstration zur Eröffnung des Utopie-Camps am 31.8.2003
- den Angriff auf das Utopie-Camp am 1.9.2003.

Die bemerkenswerte stadtweite Verbotsverfügung gegen Informationsstände usw. ist in der Geschichte Gießens nicht das erste Mal passiert. Im August 1994 verbot die Stadt für mehrere Tage alle Informationen in der Innenstadt, die sich kritisch gegen das Stadtfest und deren Organisationsform wendeten. In den Medien wurden die damaligen Protestgruppen sehr ähnlich der heutigen Situation mit diffamierenden Begriffen belegt. Allgemeiner Kommentator Guido Tamme bezeichnete sie spöttisch als „*Superdemokraten*“. Auch diese Art der Hetze in den Zeitungen hat also Tradition.

- Mauernde Stadtverwaltung: Wichtigste Gegnerin des Utopie-Camps war die Stadtverwaltung Gießen, handelnd über das Ordnungsamt. Dahinter stand aber die Stadtführung, als Scharfmacher waren Stadtrat Rausch und Bürgermeister Haumann die Personen, die das Ordnungsamt und andere Ämter zur Härte gegen die DemonstrantInnen anwiesen. Eine Anmeldung für einen Informationsstand am 29.8.2003 auf dem Marktplatz Gießen konnte im direkten Kontakt mit der zuständigen Behörde erreicht werden. Auf Intervention der genannten Stadtoberen wurde sie wieder zurückgezogen. Daraufhin überlegte die Polizei eine Räumung des Standes, ließ aber aus Angst vor den angekündigten Gegenaktionen und einem negativen Bild in der Öffentlichkeit davon ab.
- Räumung des Camps: Auch die Räumung des Utopie-Camps am 1.9.2003 trotz des Verwaltungsgerichtsspruchs ging auf die Initiative der Stadtverwaltung zurück. Diese hielt u.a. Gratisessen und Umsonstladen für keine politische Aktion, daher seien diese nicht vom Demonstrationsrecht gedeckt. Das Verwaltungsgericht korrigierte diese Auffassung am gleichen Tag. Bis zum Mittag des Folgetages verzögerte die Stadt die Herausgabe des beschlagnahmten Materials durch die Lüge, das Material läge bei der Polizei, und die anschließenden Lügen darüber, dass beim städtischen Fuhramt immer jemand zu erreichen sei.
- Polizei bewacht den Kirchenplatz: Die Polizei bewachte mit einem riesigen Aufgebot die Innenstadt, weitere Gebäude und Flächen in Gießen. Während des Utopie-Camp-Verbotese besetzte sie mit mehreren Fahrzeugen den Kirchenplatz. Dabei stand sie auch auf der Rasenfläche, deren Schonung einer der vorgeschobenen Gründe für das Verbot war.
- Angriffe auf Camp und Demonstrationen durch die Polizei: In den Folgetagen war die Polizei willfähige Hilfstuppe der Stadtverwaltung Gießen und ließ sich für rechtswidrige Räumungen einsetzen. Am 31.8.2003 griff sie um 2 Uhr nachts die geräuschlose Spontandemonstration zum Verwaltungsgerichtsurteil und zur Eröffnung des Utopie-Camps am Kirchenplatz an und nahm einen Demonstranten für kurze Zeit fest. Ein Pavillon mit befestigten Transparenten wurde beschlagnahmt. Wie üblich stellte die Polizei nach ihrem rechtswidrigen Zugriff Strafanzeige gegen einen Festgenommenen wegen Widerstand und Beleidigung. Auf diese Art versucht die Polizei ständig, ihr rechtswidriges Verhalten zu vertuschen.
- Unterstützung durch das Verwaltungsgericht: Das zuständige Verwaltungsgericht stützte die Auffassung der Anmelder der Utopie-Camp-Demonstration, dass das Utopie-Camp vom Demonstrationsrecht gedeckt sei.

Die VertreterInnen der Stadt (Ordnungsamt) argumentierten dagegen, konnten sich aber nicht durchsetzen. Leider führte das fehlende Wissen um Formvorschriften bei den DemonstrantInnen dazu, dass nur ein kleiner Teil des Utopie-Camps vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft zeigte sich beim Angriff auf die Demonstration am 31.8.2003 hilfsbereit und erhob Anklage gegen den beim Angriff festgenommenen Demonstranten B. (Angeklagter im Prozeß vom 15.12.2003).



Mehr Informationen zum Utopie-Camp: www.projektwerkstatt.de/gav/texte/uto_zelt01.html.

7. Einschüchterung durch Anzeigen nach den Demonstrationen

Zur gängigen Polizeipraxis im Umgang mit Demonstrationen gehört der Versuch der Einschüchterung, um die Proteste selten und klein zu halten. Einigen AnmelderInnen von Demonstrationen wurde wegen der unterlassenen Abmeldung derselben im Jahr 2003 mit Anzeige gedroht. Das war rechtlich nicht haltbar - so verfolgte die Staatsanwaltschaft sie selbst nicht weiter. Verschiedenen DemonstrationsteilnehmerInnen wurde während der Aufzüge ohne Anlass mit Repressionen oder körperlichen Übergriffen gedroht, vor allem denjenigen, die sich regelmäßig an Protesten beteiligen. Damit sollten besonders engagierte AktivistInnen eingeschüchtert werden.

Im Winter 2003/2004 gingen bei etlichen AktivistInnen Anzeigen und Strafbefehle wegen vermeintlicher Straftaten auf Demonstrationen ein. Nach einer als Demonstration angemeldeten „Inspektion der Licher Bereitschaftspolizei“ am 16. August 2003 mit Bezug auf die Teilnahme von PolizeibeamtInnen aus der Licher Kaserne bei der Kesselung und brutalen Räumung des Grenzcamp in Köln einige Tage zuvor hagelte es gleich zwei Strafbefehle im Anschluß, obwohl es auf der Demonstration zu keinerlei Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstration kam.

- Strafbefehl gegen Demonstrationsleiterin: Die Leiterin wurde verurteilt, weil es ihr (trotz Bemühens) nicht gelungen war, die DemonstrantInnen dazu zu bewegen, statt der Straße einen davon etwas abgelegenen Fußweg zu benutzen. Neben der Frage, wieweit solche Auflage mit der grundgesetzlich garantierten Demonstrationsfreiheit zu vereinbaren sind (siehe Punkt C.5), wird hier eine Einzelperson willkürlich haftbar gemacht.
- Strafbefehl wegen Kreidemalen auf der Straße: Vor dem Tor der Bereitschaftspolizei wurde unter den Augen der BeamtInnen und ohne deren Protest mit bunter Kreide die Straße bemalt. Viele Menschen beteiligen sich daran und wählten auch selbst aus, was sie schrieben – ein Spruch („Polizei/SA/SS“) wurde auch innerhalb der DemonstrationsteilnehmerInnen scharf kritisiert. Die Polizei strengte aber gegen eine Teilnehmerin ein Verfahren wegen des Spruchs „Fuck the police“ an – und zwar wegen gemeinschaftlicher Beleidigung. Was an „Fuck“, dem englischsprachigen „Verpiss Dich“ beleidigend sein soll, bleibt dahingestellt.

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft Gießen **k l a g t** Sie an,

am 16.08.2003

in Lich

gemeinschaftlich handelnd

andere Personen beleidigt zu haben.

Während der Abschlusskundgebung einer Demonstration am 16.08.2003 brachten verschiedene Demonstrationsteilnehmer auf dem Asphalt vor dem Haupteingang der II. Hessischen Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich Texte ehrverletzenden Inhalts auf. Diese Texte bezogen sich ihrer Formulierung nach auf in der Bundesrepublik Deutschland tätige Polizeibeamte und konkret auf die in Lich stationierten Bereitschaftspolizeikräfte sowie die demonstrationsbegleitenden Polizeibeamten - unter ihnen PHK Koch -.

In Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern, die die Texte „Kack the police“, „Schmeißt die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“ und „Polizei/SA/SS“ auf dem Asphalt aufbrachten, schrieben Sie die Worte „Fuck the police“.



Mehr Informationen zu der Aktion in Lich: <http://de.indymedia.org/2003/08/59731.shtml>. Informationen zum Polizeiangriff auf das Grenzcamp in Köln: www.de.indymedia.org/2003/07/58559.shtml.

8. Einschüchterung nach Studierendenprotesten

Die Streikaktivitäten an der Uni Gießen im Herbst 2003 wurden vom Staatsschutz beobachtet. Im Februar 2004 nahm dieser offizielle Ermittlungen auf gegen den AStA der Uni Gießen und Einzelpersonen.

Auszug aus www.giessener-allgemeine.de, 24.2.2004

AStA wertet die Strafanzeigen nach seinen Protestaktionen als "absurd"

Die Proteste gegen Studiengebühren und Sozialabbau des vergangenen Wintersemesters haben für einen AStA-Referenten der Justus-Liebig-Universität ein juristisches Nachspiel. Die Staatsanwaltschaft Gießen bestätigte am Montag eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs, die aus dem CDU-Kreisverband kommt – dessen Geschäftsstelle im Spenerweg hatten die Studierenden im November mehrmals bei einer »spontanen Demonstration« aufgesucht. Dabei war es einmal zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung mit dem Geschäftsführer Johann-Gottfried Hecker gekommen. Der AStA kritisierte die Ermittlungen als »unsinnig und absurd«. Eine weitere Strafanzeige handelte sich der Studentenausschuss wegen einer von dort an alle Studierenden der Universität versandten E-Mail ein: Sie wurden darin aufgefordert, zum »Frühstück nach Wiesbaden« zu fahren und dabei »Eier und Tomaten« mitzubringen«.

Zum Uni-Streik und Einschüchterungsversuche dort siehe auch Punkt A.8 und E.1 (am Ende).

D Hausverbote, Platzverweise, Festnahmen und Hausdurchsuchungen

Die Einschüchterungsversuche, Kriminalisierung und das ständige Verlassen jeglicher Rechtsstaatlichkeit erschrecken vor allem wegen ihrer hohen Zahl. Es entsteht der Eindruck, dass dieses zum System der Repressionslinie in und um Gießen geworden ist. Gedeckt und angefeuert von den Giessener Tageszeitungen bei gleichzeitiger Ignoranz weiterer Medien können Stadtverwaltung, Politik und Polizei beinahe beliebig agieren.

Fallbeispiele: Innenstadtverbote, Hausdurchsuchungen ...

1. Hausdurchsuchungen im linken Kulturzentrum Südanlage 20

Im Oktober 1998, wurden vierzig Personen im Zuge einer Hausdurchsuchung in der Südanlage 20 in Giessen festgenommen. An dem Abend fand ein Konzert statt, bei dem im Anschluss einige Besucher auf ihrem Nachhause-Weg aus einem Auto heraus mit vermutlich einer Gas-Pistole beschossen wurden. Wenige Minuten später kam, laut Aussagen einiger Beobachter, das Auto zurück worauf hin einige Personen auf der Höhe des Parkhauses Fina, also gegenüber vom Zentrum Südanlage 20 erneut in einen Konflikt mit dessen Insassen gerieten.

Etwa eine halbe Stunde später standen etwa 80 Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei aus Lich, einschließlich des Polizeipräsidenten Meise, vor der Tür der Südanlage 20 und forderten die restlichen Besucher und die Bewohner auf, heraus zu kommen. Da diese damit drohte, durch einen bereits anwesenden Feuerwehrmann die Tür auf zu schneiden, geben die anwesenden Personen im Haus nach.

Obwohl der Polizei die Vorfälle des bewaffneten Überfalls mitgeteilt wurde, ging diese überhaupt nicht darauf ein und verhaftete alle anwesenden 40 Personen. Im Anschluss folgte eine 8-stündige Hausdurchsuchung, bei der vor allen Dingen die Privaträume der BewohnerInnen auf den Kopf gestellt wurden. Die festgenommenen Personen mussten ohne Angabe von Gründen teils über 14 Stunden in Polizeigewahrsam bleiben.

In der Urteilsbegründung zur Rechtfertigung des Einsatzes, der als „Gefahr im Verzuge“ betitelt wurde, hieß es, dass ein „*gefährlicher Eingriff in die Straßenverkehrsordnung*“ stattgefunden habe. Auf den bewaffneten Angriff wurde überhaupt nicht eingegangen. Der Richter wertete die Klage gegen die unrechtmäßige Hausdurchsuchung damit ab, dass zwei Zivilpolizisten vom „Elefanten-Klo“ aus gesehen hätten, wie vermeintliche Täter in das Haus der Südanlage 20 gelaufen seien. Wer die Lage des Hauses kennt und bedenkt, dass der Eingang zum Haus auf der Rückseite lag, wird feststellen, dass dieser Einblick so unmöglich war. Die vermeintlichen Täter hätten über den Hof der Südanlage 20 ebenso über anliegende Innenhöfe entkommen können.

Das politische Interesse der Hausdurchsuchung wird dadurch deutlich, dass der Chef der politischen Polizei (Kommissariat 14) Herr Puff federführend bei der Aktion war. Gesucht wurden zudem keineswegs Hinweise auf mutmaßliche Täter des „verkehrsgefährdenden“ Eingriff sondern ausschließlich Informationen zu der politischen Betätigungen der Bewohner.

2. Zweite Hausdurchsuchung in der Südanlage 20 - diesmal richterlich als „rechtswidrig“ bestätigt!

Am 29.11.2000 durchsuchte, diesmal mit einem Durchsuchungsbefehl, eine Polizeieinheit erneut die Südanlage 20. Wieder handelte es sich um Bereitschaftspolizisten aus Lich und federführend bei der Durchsuchung um Personen des K14. Die Klage des NPD-Funktionärs Frank Ludwig aus Lützellinden wegen Beleidigung gegen Unbekannt, nutzten die Beamten um erneut die politischen Zusammenhänge im Infoladen zu durchleuchten. Ludwig klagte gegen „Beleidigungen“, die er in einem in Lützellinden verteilten Flugblatt erkennen wollte, in dem seine Aktivitäten dargestellt wurden. Die Beamten der politischen Polizei sahen eine inhaltliche Nähe zu Texten in der antifaschistischen Infozeitschrift „VANU“ aus Giessen. Diese vermuteten die Urheber des Flugblattes als auch der „VANU“ in den Räumen Infoladens. Allerdings brachte die Durchsuchung, die sowohl den Infoladen, als auch die Privaträume der BewohnerInnen betraf, nichts ein.

Die Einstufung der Aktion als „*rechtswidrig*“ begründete der Richter damit, dass „*an keiner Stelle – auch nicht anhand der Begründungszusammenhanges - zu entnehmen, was Gegenstand des Ermittlungsverfahren*“ sei. Ebenso kritisierte dieser das Filmen sämtlicher Räumlichkeiten des Hauses mit einer Videokamera, da dieses gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstoßen hätte. Auch der Zugriff auf Computer-Dateien wurde als „*rechtswidrig*“ beurteilt.

Interessant war, dass der Durchsuchungsbeschluss bereits 4 Monate vorher eingeleitet wurde. Laut Aussagen des Polizeibeamten Hübner, aber aufgrund von Engpässen bei der Polizei erst später durchgeführt worden sei.

Naheliegender ist, neben einer Ausforschung der antifaschistischen Strukturen vor Ort, dass aufgrund der zahlreichen Aktionen bezüglich der drohenden Räumung im Februar 2001 die Durchsuchung der Einschüchterung der BewohnerInnen und der Einschätzung der Lage vor Ort dienen sollte. Dies machen die Videoaufnahmen, die bei einer eventuellen Räumung, vermutlich nützliche Vorarbeit zur deren Durchsetzung ergeben hätten.

i Beweise: Artikel „Landgericht: Hausdurchsuchung ‚rechtswidrig‘“ in der Giessener Allgemeine vom 10.2.2001 und und „Durchsuchung bei Links-Autonomen rechtswidrig“, Giessener Anzeiger vom 10.2.2001.

3. Platzverweise am 14.12.2002

Am 14.12.2002 erhielten vor einer geplanten, spontanen Demonstration (48h waren noch nicht vergangen!) gegen die beschlossene Gefahrenverordnung mehrere Personen bereits auf dem Weg zum Versammlungsort Platzverweise. Ein Teil von ihnen wurde im Seltersweg mit erhobenen Händen an die Wand gestellt und durchsucht. Eine Person legte Beschwerde ein – der Platzverweis wurde für ungültig erklärt (siehe Punkt C.2).

4. Rechtswidrige Hausdurchsuchung am 10.1.2003

Am 10. Januar 2003 durchsuchten Polizeieinheiten die Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen und nahmen die gesamte technische Ausstattung mit. Die Aktion wurde vom Landgericht für rechtswidrig erklärt (Auszüge siehe rechts) – eine genauere Begründung erübrigt sich hier daher. Dennoch ist der Ablauf ein typisches Beispiel für Polizeiwilkkür und das diese deckende Amtsgericht Gießen.

- Polizei greift ohne Rechtsgrundlage an: In ihrer Selbsterheit bemühte sich die Polizei gar nicht um einen rechtsstaatlichen Rahmen. Willkürlich nahm sie zwei Personen in Gewahrsam, damit diese bei der Durchsuchung nicht störten. Zudem betrat sie bereits mit den Worten „Heute machen wir es kurz, wir nehmen nur ihre Computer mit“ alle Räume der Projektwerkstatt. Es fand nach übereinstimmenden AugenzeugInnenberichten gar keine Durchsuchung statt, das Ziel der Aktion stand vorher fest: Die technische Zerschlagung der Projektwerkstatt. Die Polizei zeigte deutlich, dass sie selbst nicht daran glaubte, für irgendwas Spuren zu finden, sondern sie wollte einen möglichst großen Schaden verursachen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Polizei bereits ein halbes Jahr einen anderen PC der Projektwerkstatt (aus einer früheren Hausdurchsuchung), allerdings wurde auch der nie ausgewertet. Die Polizei vermutete offenbar selbst kein belastendes Material auf den Rechnern. Für die Durchsuchung am 10.1.2003 ist das auch schlecht vorstellbar: Bezugs-Straftat waren Sprühereien an der Gallushalle in Grünberg – wozu da Computer als Beweismittel dienen sollen, ist schleierhaft.
- Deckung durch AmtsrichterInnen: Die zuständigen Richter am Amtsgericht gaben im Nachhinein (!) grünes Licht für die Hausdurchsuchung, obwohl diese schon wegen der zeitlichen Reihenfolge als rechtswidrig zu erkennen war. Zudem änderte ein Richter noch einige Tage später den Geltungsbereich des Durchsuchungsbeschlusses, weil die tatsächliche Durchsuchung auch durch den ersten, nachträglichen Beschluss nicht gedeckt war. Hier ist deutlich zu sehen, wie krampfhaft die ohne richterliche Anweisung erfolgte und daher polizeiwillkürliche Durchsuchung gedeckt werden sollte. AmtsrichterInnen und Polizei handelten hier offensichtlich in enger Komplizenschaft bei der Fälschung von Rechtsvorgängen.
- Landgericht sieht das gegenteilig: Das Landgericht hingegen erteilte der sog. Hausdurchsuchung eine klare Absage und erklärte sie am 26.2.2003 in allen Teilen für rechtswidrig.
- Willfähige Presse lügt korrekte Form der Hausdurchsuchung herbei: Wie üblich, unterstützte die Giessener Tagespresse die Version der Polizei und behauptete u.a. sogar, die Polizei hätte einen Durchsuchungsbeschluss dabei gehabt. Über die Rechtswidrig-Erklärung der Hausdurchsuchung wurde nicht oder nur sehr kurz berichtet.
„Mit einem Durchsuchungsbeschluss eines Richters kam gestern der Staatsschutz in die „Projektwerkstatt“ in Saasen.“ (GI Anzeiger, 11.01.03, Autor: Äat = Erhard Goltze)

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die angegriffenen Beschlüsse entsprechen nicht den formalen Anforderungen, die an den Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zu stellen sind und sind keine taugliche Grundlage für die anlässlich der Durchsuchung angeordneten Sicherstellungen.

Ob und inwieweit die Ermittlungsbehörden tatsächlich „Gefahr in Verzug“ angenommen haben, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist auch der dokumentierte Inhalt der mündlichen Durchsuchungsanordnung nicht geeignet. Gegenstand und Grenzen der Durchsuchung aufzuzeigen.

Es ist weder eindeutig erkennbar, auf welche Räumlichkeiten sich die angeordnete Maßnahme bezieht, noch aufgrund welchen Tatvorwurfs die Durchsuchung erfolgen soll, noch wonach gesucht werden sollte.

i Beweise: Rechtswidrigerklärung einsehbar unter www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/rausgabe01.html

5. Rechtswidriges Hausverbot am 27.3.2003 im Stadtparlament

Bei der Stadtverordnetensitzung stand eine Aussprache über die inzwischen bewiesene und von Bürgermeister Haumann zugegebene erfundene Bombendrohung an. Daher saßen einige PolitaktivistInnen auf verschiedenen Tribünen und verfolgten zunächst die vorhergehenden Tagesordnungspunkte. Noch vor der Versammlung droht ein Zivilpolizist dem anwesenden B. (Angeklagter im Prozeß am 15.12.2003) mit Rauswurf bei der kleinsten Regung. Dieses sei auch mit dem Stadtverordnetenvorsteher Gail abgesprochen. Als der Tagesordnungspunkt zur Bombendrohung aufgerufen wurde, entrollten einige AktivistInnen ein Transparent mit Kritik am Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher Gail forderte darauf B. auf, das Transparent einzurollen. Dieser fragte jedoch nur

nach, warum er gefragt wurde. Danach sprach Gail andere an. Schließlich unterbrach Gail und forderte alle Personen auf der von ihm aus rechten oberen Tribüne zum Verlassen des Saales auf. Für dieses Hausverbot gab es keine Begründung. Eine Stadtverordnetensitzung muß öffentlich sein. Dem von Gail direkt angesprochenen B. und anderen Anwesenden waren auch im Prozeß am 15.12.2003 keine Störung der Sitzung nachzuweisen. Damit wäre das Hausverbot nichtig, denn aufgrund der Öffentlichkeit einer Stadtverordnetensitzung darf Gail nicht ohne Grund Personen vom Zuschauen ausschließen. Zudem hätte Gail höchstens die tatsächliche (optische) Störung entfernen, also das Transparent abnehmen lassen dürfen – nicht jedoch die Personen, die in der Nähe saßen, des Saales verweisen dürfen.

Bemerkenswert ist, dass es in Vergangenheit und auch nach dem Vorfall zu ähnlichen Aktionen anderer Gruppen kam, ohne dass jemals eine Anzeige erstattet wurde. Selbst bei einer Sitzblockade im Eingang durch protestierende StudentInnen zeigte Stadtverordnetenvorsteher Gail diese nicht an. Nur mit den Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt verfuhr er anders, obwohl diese den Ablauf der Versammlung nicht behinderten.

- **Presse, Polizei und Politik lügen nach dem Vorfall:** Die Polizei hatte einige Kräfte, darunter auch Staatschützerin Mutz, im Saal postiert. Diese trafen gut sichtbar im Foyer des Saales Absprachen mit den Hausherren, u.a. Stadtverordnetenvorsteher Gail und Bürgermeister Haumann. Doch nach dem Polizeieinsatz gegen 3 Aktivisten wurde das vertuscht: Die Zeitung verbreitete die Lüge, dass Gail und Haumann von der Polizei nichts gewußt hätten und dass der Staatsschutz gar nicht zugegen war. Haumann und Gail hatten das während der Sitzung auf Nachfrage von PDS-Mitglied Janitzki so behauptet. Die Polizei sprang der Lüge artig zur Seite und verbreitete den gleichen Unsinn. Dem wollte der dritte im Bund des Elitefilzes, die Presse, in nichts nachstehen und berichtete im Sinne der Version von Politik und Polizei. Andererseits wird im späteren Strafbefehl gegen einen der Protestierenden die Staatsschützerin Mutz sogar von Polizei und Gericht als Zeugin angegeben – sie wussten es also besser!

i **Beweise:** Aussagen im Prozeß am 15.12.2003 – die Verurteilung der Angeklagten erfolgte nicht aufgrund irgendwelcher Störung, sondern der Rechtsauffassung des Amtsrichters Wendel, dass einem Hausverbot auch gefolgt werden muss, wenn dieses rechtswidrig ausgesprochen wird. Auch in den Pressetexten über die Aktion wird davon gesprochen, dass ein Transparent „plötzlich“ entrollt wurde – der Redakteur hatte also selbst auch keine vorherigen Störungen vernommen.

i Mehr Informationen zum Vorgang: www.de.indymedia.org/2003/03/47134.shtml.

6. Rechtswidriger Stadtverweis am 12.7.2003

Am 12.7.2003 fand ab 12 Uhr am Marktplatz Gießen ein angemeldeter Infostand und Umsonstladen statt. Ein Unterstützer des Umsonstladens erreichte diesen erst mit halbstündiger Verspätung. Im Südanlagenpark wurde der Aktive aus der Projektwerkstatt Saasen von Polizisten in Uniform und zivil kontrolliert und dann des Stadtgebiets verwiesen.

Nach der Beschlagnahme eines Transparents erteilte ihm ein anwesender Polizeibeamter mündlich einen Platzverweis für das gesamte Stadtgebiet. Auf überraschte Nachfragen wurde dem Betroffenen die Begründung mitgeteilt, dass er Flugblätter und ein Transparent mit sich führe und zu einem angemeldeten Infostand wolle. "Das hatte ich tatsächlich vor", erklärt Patrick Neuhaus. "Ich plante auf dem angemeldeten Infostand, zu dem auch der Umsonstladen gehörte, Flugblätter auszulegen und ein Transparent anzuhängen, dass für die Idee der Gratis-Ökonomie wirbt." Der Umsonstladen war bereits mehrfach auch unter freiem Himmel unterwegs - Störungen für die öffentliche Ordnung gingen davon bisher nicht aus. Auch dieses mal war der Stand angemeldet. Den "Stadtverweis" interpretierte Patrick Neuhaus daher als Einschüchterungsversuch gegenüber unliebsamen Personen. Den Umsonstladen am Marktplatz besuchte er trotzdem: *"Durch so etwas lasse ich mich doch nicht einschüchtern - es ist immer wichtig, das Vorgehen der Polizei zu hinterfragen."*

Gegen den "Stadtverweis" sowie die Transparent-Beschlagnahme legte der Betroffene Beschwerde ein, der akzeptiert wurde (siehe Abbildung). *"Wo selbst ein Umsonstladen von Staatschutz und Polizei beobachtet wird, ist entweder Hysterie ausgebrochen oder der Wille zur Einschüchterung aller, die sich für alternative politische Ansätze interessieren."* In den Tagen zuvor hatte sich diese Strategie spürbar niederschlagen in Observationen, verdachtsunabhängigen Kontrollen und einem gesteigerten Polizeiaufgebot: Bei der Podiumsdiskussion der BI zur Erhaltung des Burgrabenviertels am Donnerstag, den 9.7.2003, waren Polizisten in zivil anwesend, einer hatte sich als Beamter des BKA vorgestellt. Ob Haumann, andere Kandidaten oder die BI von der Präsenz wussten oder diese eingefordert hatten, blieb unklar.

		Polizeipräsidium Mittelhessen - Polizeidirektion Gießen -
Polizeipräsidium Mittelhessen • Postfach 100754 • 35312 Gießen		Adresszeichen (Bitte bei Antwort stets angeben): PDL – B 12
		Bearbeiter: Durchwahl: 0541/7006 – 30 60
		Datum: 30 Juli 2003
Platzverweis am 12.07.2003		
Ihr am 13.07.2003 eingegangenes Fax		
Sehr geehrter 		
gemäß § 31 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr das Betreten eines Ortes verboten werden. Dieser Platzverweis ist ein Verwaltungsakt gegen den nicht die Beschwerde, sondern der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben ist. Die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsbehelfs ist indessen unschädlich.		
Meine Überprüfung des Ihnen erteilten Platzverweises hat ergeben, dass der Platzverweis rechtswidrig war. Dies ergibt sich im vorliegenden Fall allein daraus, dass ein durchaus zulässiger Platzverweis örtlich beschränkt, d. h. nicht für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gießen hatte ausgesprochen werden dürfen. Diesbezüglich werde ich meinen Beamten eine entsprechende Rechtsbehaltung erteilen und bedauere die gegen Sie ausgesprochene Maßnahme.		
Einer Rücknahme bzw. Aufhebung des Platzverweises bedarf es indessen heute nicht mehr, da der Platzverweis nur für den aktuellen Tag galt und heute nicht mehr wirksam ist.		



Beweise: Schreiben des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 30.7.2003 (siehe oben).
Mehr Informationen zum Vorgang: Presseinformation unter www.projektwerkstatt.de/gav/texte/pm120703.html.

7. Versuch eines rechtswidrigen Platzverweises am 25.12.2003 in Grünberg

Im Kino von Grünberg lief am 25.12. der Film „Luther“ an. Schon vor Kinos in anderen Städten hatten AktivistInnen kritische Flugblätter zum Kult um den Reaktionär Luther und seine antisemitischen, sexistischen, behindertenfeindlichen, aufständischen und obrigkeitsorientierten Positionen verteilt. Das war auch am 25.12. in Grünberg geplant. Die Aktion verlief sehr unauffällig. Vor dem Kinoeingang sprachen einige AktivistInnen die Gäste an und drückten ihnen das Flugblatt in die Hand. Kein einziges Mal entstand Streit, die meisten bedankten sich für die Informationen. Kein Gast wurde aufgefordert, nicht in den Film zu gehen, sondern es ging darum, die Einseitigkeit des Film zu kritisieren und das Weggelassene zu ergänzen.

Die Kinobesitzerin kam niemals raus und sprach mit den FlugblattverteilerInnen, sondern rief gleich die Polizei. Die kam zunächst mit einem Streifenwagen und kündigte eine „anlaßunabhängige Personalienkontrolle“ an. Das dauerte, während weiter Flugblätter an die wenigen Gäste verteilt wurden. Schließlich ging die Polizei ins Kino und überredete die Besitzerin, Hausverbote zu erteilen, damit die „StörerInnen“ weggeräumt werden konnten. Das geschah auch und die Polizei begann, die FlugblattverteilerInnen gewaltsam vom Parkplatz vor dem Kino zu drängen. Schließlich forderte sie Verstärkung und ein zum Gefangenentransport (!) geeignetes Fahrzeug an. Allerdings war der Filmbeginn schon vorbei und die VerteilerInnen zogen von dannen.

Wenige Stunden danach, zur Spätvorstellung des Films, kamen einige wieder. Diesmal wartete die Polizei schon und untersagte sogar das Verteilen auf dem Gehweg vor dem Parkplatz – mit einem Platzverweis. Darum wurde heftig gestritten, ein Polizist sagte als Begründung: „Sie begehen bestimmt wieder Straftaten“. Nach Rückklärung mit der Einsatzleitung wurde der Platzverweis allerdings wieder zurückgenommen – aber er zeigt doch, wie schnell in und um Gießen mit den schweren Geschützen des Ordnungswahns hantiert wird.



Mehr Informationen zum Vorgang: Bericht unter www.de.indymedia.org/2003/12/69748.shtml. Informationen zur Kritik am Film „Luther“ mit dem Flugblatt unter www.luther-der-film.de.vu.

8. Ständig: Unterbindungsgewahrsam

Am 11.12.2002 wurde es noch als erster Fall in Hessen in der Presse bezeichnet – inzwischen ist Unterbindungsgewahrsam in und um Gießen zum Alltag der Begegnung von Protestgruppen und Polizei geworden. Ob Demonstration, Straßentheater oder bei Besuchen von Veranstaltungen – die Polizei verschleppt ständig Personen in ihre Stationen, vor allem in den Zellentrakt im Keller des Polizeipräsidiums in der Ferniestraße 8. Unterbindungsgewahrsam ist bis zum Ende des folgenden Tages ohne richterlichen Beschluss möglich, d.h. die Polizei kann nach eigenem Gutdünken und ohne weitere Angaben von Gründen Menschen bis zu einem Tag festhalten. Bemerkenswert ist die Übereinstimmung der häufigen Ingewahrsamnahmen der Angeklagten N. und B. ohne Begründung und die Anklage zum 15.12.2003. Offensichtlich ging es in allen Fällen um das „Aus-dem-Verkehr-ziehen“ – per Ingewahrsamnahme in konkreten Situationen, per Gerichtsurteil für länger.

Die einzelnen Fälle:

- 11./12.12.2002: Ingewahrsamnahme von zwei Personen zur Verhinderung derer Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2002 in Gießen. Die Haftrichterin Kaufmann bestätigte die Inhaftierung bis 20 Uhr des 12.12.2002 in der Erwartung, dass der umstrittene Tagesordnungspunkt bei der Stadtverordnetenversammlung dann vorbei sei. Das war ein Irrtum. Daraufhin entschied die Polizei, die beiden Verhafteten bis 20 Uhr weit aus Gießen herauszubringen, damit diese nicht mehr rechtzeitig zurückkehren können. Sie wurden in zwei zivilen Polizeiautos nach Reiskirchen-Saasen gebracht (nach ca. 20 Stunden Haft, siehe Punkt A.1).
- 9.1.2003: Bevor sie die Veranstaltung mit Ministerpräsident Roland Koch erreichten und dort Flugblätter verteilen konnten, wurden zwei Personen festgenommen. Die Polizei hatte das länger geplant und deshalb einen Gefangentransporter bereitgestellt. Die Staatsanwaltschaft lehnte das Beantragen einer längeren Untersuchungshaft jedoch ab. Die Polizei führte daher etwas panisch in der laufenden 24h-Frist der Ingewahrsamnahme eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme in der Projektwerkstatt durch und ließ die Verhafteten danach wieder frei (nach ca. 23 Stunden Haft, siehe Punkt A.3).
- 11.1.2003: Bei einer Spontandemonstration gegen die Polizeiaktionen des Vortages wurde die Person am Megaphon ohne Vorwarnung von der Polizei angegriffen und für mehrere Stunden ins Polizeigewahrsam gebracht. Später konstruierte die Polizei einen Fußtritt der Person gegen einen Beamten und erstattete Anzeige wegen Körperverletzung (siehe Punkt A.4).
- 27.3.2003: Während der Stadtverordnetenversammlung in Gießen räumte die Polizei drei Personen von der Tribüne und setzte sie bis zum Ende der Sitzung fest – zunächst in der Polizeistation Berliner Straße 3, dann in der Ferniestrasse (siehe Punkt D.5).

- 23.8.2003: Nach dem Faustschlag von Angela Gülle gegen eine Person im Seltersweg nahm die Polizei drei der Projektwerkstatt zugerechnete Personen in Gewahrsam. Diese waren nicht durch besondere Handlungen aufgefallen, die Auswahl zeigte vielmehr, dass die Polizei als Strategie die Projektwerkstatt-AktivistInnen aus dem Verkehr zieht, um die Situation kontrollierbarer zu machen. Nach der Beruhigung der Lage in der Innenstadt wurden alle wieder freigelassen (nach ca. 3 Stunden Haft, siehe Punkt A.6 und E.1).
- 28.8.2003: Vier Personen, die im Bereich der Ostanlage von der Polizei kontrolliert wurden, kamen in Gewahrsam. In einem Presstext sprach die Polizei davon, endlich die Wahlplakatverfälscher gefasst zu haben. Das ist frei erfunden. Eine Person wurde inzwischen freigesprochen, weitere Ermittlungsverfahren dieser Art wurden nicht eingeleitet (Entlassung nach ca. 6 Stunden Haft).
- 9.12.2003: Bei einer im Internet und auf Flugblättern angekündigten Gedichte-Lesung auf einer frei zugänglichen Fläche zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft nahm die Polizei 12 Personen in Gewahrsam. Sie versuchte, den Gewahrsam auf 6 Tage bis zum bevorstehenden Prozeß auszudehnen. Das lehnte das Amtsgericht jedoch ab – ein seltener Vorgang im Giessener Amtsgericht! Die Polizei hielt die 12 dennoch etliche weitere Stunden fest. Am frühen Nachmittag veröffentlichte sie eine Pressemitteilung, nach der die 12 Inhaftierten bei der Vorbereitung von Farbschmierereien überrascht wurden. Das war frei erfunden (Entlassung nach ca. 18 Stunden Haft, siehe Punkt A.10).
- 14.12.2003: Am Vorabend des Prozesses vom 15.12.2003 nahm die Polizei in der FußgängerInnenzone zwei dort gehende Personen fest. Darunter war der am Folgetag angeklagte N. Dieser wurde am nächsten Morgen von der Polizei als Inhaftierter in den Gerichtssaal gebracht. Der Prozeß mußte daher zunächst unterbrochen werden, weil N. seine Verteidigungsunterlagen holen wollte. Die zweite inhaftierte Person kam erst zwei Stunden später frei (nach 11 Stunden Haft).

Die beteiligten Stellen:

- Polizei bei ständigen Festnahmen: Da kein Grund für eine Gewahrsamnahme genannt werden muß, hat die Giessener Polizei die Praxis entwickelt, bei Auseinandersetzungen die von ihr als zentral betrachteten Personen zu entfernen – betroffen waren davon vor allem Personen, die dem Umfeld der Projektwerkstatt zugerechnet wurden. In Einzelfällen versuchte die Polizei, per amtsrichterlichen Beschluss die Gewahrsamszeit zu verlängern. Nach dem novellierten Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) ist die Inhaftierung zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung bis zu sechs Tagen möglich. Das HSOG ist der Kern der inneren Sicherheitspolitik der Landesregierung unter Roland Koch und Innenminister Volker Bouffier, die zudem aus Gießen ihre Vorzeigestadt für Law-and-Order machen wollen (Bouffier wohnt in Gießen und war hier 17 Jahre lang CDU-Kreisvorsitzender). Mit zunehmender Zeit und ständiger Wiederholung von Gewahrsamnahmen verschwieg die Polizei die Vorgänge nicht länger, sondern erfand jeweils Straftaten, bei denen die Betroffenen erwischt worden sollten.
- Amtsgericht deckt das Polizeiverhalten in zwei Fällen: In zwei Fällen ist die Einschaltung von AmtsrichterInnen bekannt. Im ersten (Gewahrsam von zwei Personen am 11./12.12.2002) bestätigte Amtsrichterin Kaufmann die Inhaftierung von N. und B. (Angeklagte im Prozeß vom 15.12.2003). Im zweiten Fall, der Inhaftierung von 12 Personen am 9.12.2003, plant die Polizei ein Gewahrsam über 6 Tage bis zum Prozeß am 15.12.2003. Die zuständigen Richter lehnen ab, d.h. das Amtsgericht verhält sich in dieser Frage nicht eindeutig.
- Presse legitimiert die Verhaftungen und verbreitet die Polizeilügen: Wie üblich spielt die Presse in allen Fällen mit. Wenn Ingewahrsamnahmen verschwiegen werden sollten, schweigt auch die Presse. Wenn falsche Verdächtigungen gestreut werden sollen, übernehmen die beiden Giessener Tageszeitungen die Polizeinformationen. Sie strechen meist sogar den Hinweis „nach Polizeiangaben“ und stellen die erfundenen Straftaten als Tatsache hin. Gegendarstellungen und LeserInnenbriefe, die die Lügen korrigieren, werden schon seit Ende der 90er Jahre nicht mehr abgedruckt – in den dargestellten Fällen kein einziges Mal.

10. Rechtswidrige Vorladung zum DNA-Test

Am 7.2.2004 ging bei einem Aktivisten der Projektwerkstatt eine Vorladung zum Gentest wegen Verdacht der Sachbeschädigung ein. Mit *"Ein richterlicher Beschluss liegt vor"* und *"zwangsweisen Vorführung"* griff diese Vorladung des Polizeipräsidiums in Grundrechte ein. Für eine DNA-Entnahme erfordert das geltende Recht einen richterlichen Beschluss. Nach Art. 103 Grundgesetz ist das nur möglich, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Ausnahmen gibt es nur bei Gefahr im Verzuge - die hier aber nicht gegeben ist.

Am 9.2. forderte der Betroffene bei der Polizei den richterlichen Beschluss an. Notiz des Betroffenen: *„Heute morgen haben ich mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Staatsschutz, Herr Broers (Tel. 0641/7006-2263), mehrfach telefoniert, um mir den richterlichen Beschluss zuzufaxen zu lassen. Der Ablauf:*

1. Telefonat: Ich bitte um Verlegung des Termins von 10 auf 16 Uhr und um das Zufaxen des richterlichen Beschlusses. Broers findet alles o.k. und will ihn zufaxen.

2. Anruf von Broers: Hat herausgefunden, dass es die Fax-Nummer der Projektwerkstatt ist. Das ginge nicht, weil es da auch andere Leute sehen könnten.

3. Es läuft ein Test, ob mensch auch auf Handy-Nummern faxen könne. Das gelingt, also ...

4. Anruf bei Broers: Ich bitte darum, es auf mein Handy zu faxen, da dieses auf meinen Namen läuft. Gut, meint er, er müsse aber erst mal noch bei seinen Vorgesetzten nachfragen. Ich witzele, dass ich dann ja gleich einen Anruf mit einer neuen Ausrede bekommen würde.

5. Anruf von Broers: Es geht nicht, weil personenbezogene Daten nie herausgegeben würden. Ich mache auf den Widerspruch aufmerksam. Immerhin sei der Polizeiapparat ja kreativ. „Sie doch auch“, antwortet er. Er schlägt mir vor, dass ich vorbeikomme. Sagt dann aber selbst: „Obwohl, dann würde ich gleich die DNA-Probe nehmen“. „Mit Zwang?“ frage ich. „Ja, auch mit Zwang!“

Am Folgetag, also dem Tag der DNA-Entnahme (16 Uhr) reicht mein Rechtsanwalt gegen 9.30 Uhr Rechtsbeschwerde gegen den Test ein. Drei Stunden ruft Staatsschutzbeamter Broers bei mir an und erklärt: „Mir ist ein Termin dazwischen gekommen. Sie brauchen nicht zu kommen, wir laden sie später neu vor“. Nicht einmal in der Begründung der Absage ist die Polizei ehrlich ...“ Noch am gleichen Tag noch schreibt er die nächste Vorladung – für den 26.2.2004. Das Beschwerdeverfahren wartet er gar nicht ab.

Die beim Landgericht eingegangene Beschwerde und der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung werden bis zur Fertigstellung dieser Dokumentation nicht bearbeitet. Erst auf Nachfrage eines eingeschalteten Rechtsanwalts stellte sich heraus, dass zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei eine Vereinbarung bestand, den Test vorläufig nicht zu vollziehen. Dem Betroffenen wurden das nicht mitgeteilt.

Auszüge aus der Pressemitteilung 04/2 der Humanistischen Union am 9.02.2004

Mit Polizeikanonen auf Alternativspatzen. HU verurteilt Schikanierung eines kritischen Aktivisten

Als skandalöse Schikanierung eines kritischen Bürgers verurteilt die Humanistische Union Hessen eine Vorladung des Polizeipräsidiums (PP) Mittelhessen zur Abnahme einer Speichelprobe. Die Gießener Behörde hat Jörg Bergstedt am Samstag (06. Februar) von der Projektwerkstatt Reiskirchen für Dienstag (10. Februar) vorgeladen, um von ihm einen „genetischen Fingerabdruck“ zu nehmen.

Begründet wird diese Maßnahme mit dem Vorwurf „gemeinschaftlicher Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“. In dieser Vorladung sieht HU-Landessprecher Franz-Josef Hanke einen rechtswidrigen Eingriff in die Freiheitsrechte Bergstedts. Der Vorwurf einer Sachbeschädigung rechtfertigt nach der Rechtsauffassung des Bürgerrechtlers keineswegs eine solch weitreichende Maßnahme. In dem Vorladungsschreiben wird Bergstedt die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe angedroht, wenn er nicht freiwillig eine Speichelprobe abliefern. Das Vorladungsschreiben gibt an, eine richterliche Anordnung für die Maßnahme liege vor. Dazu stellt Hanke fest, dass der Richter-Vorbehalt für die Anordnung eines „genetischen Fingerabdrucks“ die Anhörung des Betroffenen durch den Richter zwingend vorschreibt. Eine solche Anhörung - so beteuert Bergstedt - hat aber in seinem Fall nicht stattgefunden. Demnach ist die Anordnung gesetzeswidrig. Nach Hankes Ansicht verstößt sie zudem gegen das Übermaß-Verbot des Grundgesetzes. Der ausstellende Richter könnte sich mit dieser Verfügung somit möglicherweise selbst strafbar gemacht haben.

Mindestens einmal ist Bergstedt bereits Opfer einer unrechtmäßigen Polizeiaktion geworden. Eine Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt war im Nachhinein gerichtlich als rechtswidrig eingestuft worden. Dennoch laufen weiterhin Verfahren gegen den Aktivisten, der in der Vergangenheit zahlreiche politische Aktionen - beispielsweise gegen den hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch - durchgeführt hat.

Die rechtswidrige Verfolgung Bergstedts wird die HU Mitte März zum Thema zweier öffentlicher Veranstaltungen machen. Dabei wird am Montag (15. März) in Gießen auch der HU-Bundesvorsitzende Reinhard Mokros sprechen. Auch in Marburg soll wenige Tage vorher eine Podiumsdiskussion zum gleichen Thema stattfinden.

Die HU Hessen ist äußerst besorgt über diese massiven Einschüchterungsversuche gegenüber einem „missliebigen“ Freigeist. Der hessische Landesverband der größten und ältesten Bürgerrechtsorganisation Deutschlands fordert die Gießener Polizei und Justiz auf, Bergstedts Freiheitsrechte uneingeschränkt zu respektieren und zu rechtsstaatlichem Handeln zurückzukehren.

Franz-Josef Hanke, (HU-Landessprecher), Tel. 06421/6 66 16.

E

Drohungen, Gewalt und Gewaltverharmlosung

Einschüchterung durch Verfahrensankündigungen, angedrohte und tatsächliche Gewalt sind Bestandteile der Giessener Polizeitaktik. Hinzu kommt in den aktuellen Auseinandersetzungen auch die Gewalt durch Politiker sowie die Gewalt schürende und Bestrafung einfordernde Hetze durch Politik und Presse. Alles dient einerseits der Einschüchterung und Disziplinierung, ebenso aber auch der Akzeptanzbeschaffung für die harte Hand der Polizei und der Verschleierung von rechtswidriger Repression.

Bemerkenswert ist die andere Seite derselben Medaille. Während kreativer Protest kriminalisiert und als gewalttätig dargestellt wird, werden Gewalttätigkeiten gegen kreative Protestgruppen verharmlost. Das gilt genauso für Gewalt gegen andere ausgegrenzte Gruppen – im Herbst 2002 schlug der CDU-Stadtvorsitzender und jetzige Landtagsabgeordnete Klaus-Peter Möller einen Nichtdeutschen und bezeichnete ihn als „Kanaken“. Der Vorgang gelangte in die Presse, politisch jedoch blieb er für Möller ohne Konsequenz. Die verprügelte Bedienung (Gaststätte „Change“) wurde vom Chef entlassen!



Text im Giessener Anzeiger: www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=694416&_next=GA_Stadt.

Fallbeispiele: Schläge, Einschüchterung, Wegsehen

1. Gewalttätigkeiten gegen Protestgruppen

Schon Mitte der 90er Jahre wurde der am 15.12.2003 angeklagte B. erstmals von Polizisten verprügelt - nach einer Besetzung des damals noch nicht gebauten Golfplatzes Winnerod, in einem Raum der Polizeistation Grünberg und mit auf dem Rücken gefesselten Händen. Im Verfahren gegen den Polizisten wurde dieser zwar wegen „im Zweifel für den Angeklagten“ freigesprochen, jedoch bezeichnete die Richterin die Polizeistation Grünberg im Urteil als „eine Polizeistation, wie wir sie uns nicht wünschen“. Auf die Frage, warum er auf die Schreie des Geprügelten nicht reagiert hätte, antwortete der damalige Leiter der Polizeistation als Zeuge: „Das kommt bei uns öfter vor“.

Am 21.2.2002 fuhren zwei Projektwerkstättler mit dem Fahrrad durch Reiskirchen und suchten im Sperrmüll nach Brauchbarem. Gut vertreten sind zudem immer Transporter aus Polen, die für den Verkauf dort oder für sich vieles sammeln. Auf der Jagd nach ihnen ist die somit rassistisch agierende deutsche Polizei zwecks Kontrolle unterwegs. Kurz vor Mitternacht trafen sie auf die Projektwerkstättler und klauten diesen unter Einsatz von Gewalt in zwei Zugriffen insgesamt vier Fahrradventile und eine Luftpumpe. Die Betroffenen mussten die Räder am Straßenrand stehen lassen – wo sie natürlich kurze Zeit später (es war ja Sperrmüll!) verschwanden. Die Schadenersatzrechnung an das Land Hessen wurde nicht einmal beantwortet (Bericht unter www.de.indymedia.org/2002/01/14024.html).

Ein Mittel der Einschüchterung seitens der Giessener Polizei sind zudem Drohungen. Mehrere Personen sind vor allem von Staatsschutzchef Puff öffentlich bedroht worden. Auch andere BeamtInnen prügelten oder drohten – während andere wegschauten und schwiegen. Niemals ist einE PolizeibeamtIn gegen gewalttätige KollegInnen eingeschritten.

- Gewalttaten und Drohungen durch Staatsschutzchef Puff: Bei der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2003 wurde Puff gegenüber einem Zuschauer auf der Tribüne des Sitzungssaales handgreiflich. Am 10.1.2003 nahm Staatsschutzchef Puff den dort anwesenden B. bei einer Veranstaltung mit Ministerpräsident Roland Koch in Grünberg fest. Dabei schlug er B. ohne weitere Veranlassung mit der Faust ins Gesicht. Offenbar verletzte er sich dabei am Daumen. Ermittelt wurde gegen B. wegen der Verletzung von Puff bei dessen Faustschlag (siehe Punkt A.3).
Im Frühjahr 2003 sprach Puff am Wahlstand der CDU zu dem in der Nähe stehenden W. den Satz „Du bist der Nächste“.
Am 20.6.2003 beobachtete Puff die Demonstration gegen Rassismus und Abschiebung am Tag des Flüchtlings. Dabei verbarg er sich hinter Polizeifahrzeugen oder Büschen. Als der am 15.12.2003 Angeklagte B. zwecks Fotografierens der Kundgebung sich ihm zufällig näherte und erkannte, versetzte Puff ihm im Vorbeigehen einen Ellbogencheck in den Bauch (Bericht vom 20.6.2003 unter www.de.indymedia.org/2003/06/55544.shtml).
Bei einer Aktion im Rahmen der Studierendenproteste im Herbst 2003 in Gießen drohte Puff den dort anwesenden S. mit der Formulierungen (sinngemäß): „Die Projektwerkstatt haben wir erledigt. Sie sind der nächste“ und „Wir haben ein Auge auf Sie“.
- Drohungen und Gewalt durch andere Polizeibeamte: Am 11.1.2003 nahmen Giessener Polizeibeamte den am 15.12.2003 Angeklagten B. im Seltersweg nach einem rechtswidrigen Angriff auf die Demonstration fest. Zunächst beschlagnahmten sie unter Gewalteininsatz ein Transparent. Danach trugen sie B. mitsamt dessen Megaphon kopfüber in den bereitstehenden Polizeibus. Damit er durch die Seitentür passte, griff der Einsatzleiter POK Walter in die Genitalien von B. und drückte zu, um über den Schmerz eine Krümmung und damit ein besseres Durchschieben durch die Tür zu erreichen. Anschließend stellte Walter eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen B. mit der Behauptung, B. hätte ihn getreten (siehe Punkt A.4).

- Drohende und prügelnde Politiker am 11.1.2003: Bei der Auseinandersetzung am 11.1.2003 im Seltersweg Gießen griff der damalige FWG-Abgeordnete Hasenkrug den dort anwesenden B. (Angeklagter im Prozeß vom 15.12.2003) mit einem Glühweinglas an und wurde von der Polizei zurückgehalten. Im weiteren Verlauf boxten und traten Mitglieder der CDU auf vermeintliche DemonstrantInnen ein, ohne dass sie von der Polizei aufgehalten wurden. Es wurde Anzeige erstattet, ein Ermittlungsverfahren ist aber offenbar nie aufgenommen worden (siehe Punkt A.4).
- Schlag ins Gesicht durch OB-Kandidatin: Am 23.8.2003 schlug die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin Angela Gülle dem anwesenden B. (Angeklagter im Prozeß vom 15.12.2003) mitten im Seltersweg ins Gesicht. Die Brille ging zu Bruch. Beides wurde von Mitgliedern der Grünen beobachtet und bejubelt! Law-and-Order-Bürgermeister Haumann (CDU) umarmt die tapfere Schlägerin Gülle nach dem Vorfall, die Presse berichtet zustimmend zum Prügeln. Die ebenfalls in der Nähe stehende Polizei verhaftete u.a. den Geschlagenen sowie weitere Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt. Angela Gülle passierte nichts, nicht einmal ein Ermittlungsverfahren. Stattdessen überredete der Staatsschutzbeamte Schmitt die Grüne nach deren Angaben im Prozeß am 15.12.2003, Anzeige wegen Körperverletzung gegen den Geschlagenen zu stellen, was eifrig von der Staatsanwaltschaft aufgenommen wurde (siehe Punkt A.6).
- Gewalt gegen Studiproteste in Gießen: Während einer Demonstration von StudentInnen bei den Aktionen gegen Sozialabbau Ende 2003 ging die Polizei am Berliner Platz gewaltsam gegen DemonstrantInnen vor. Bericht einer Teilnehmerin: „Anlässlich der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2003, bei der der Drückeberger-OB Mutz offiziell verabschiedet und Law-and-Order-OB Haumann vereidigt wurde, hatten sich ca. 300 Studierende am Berliner Platz versammelt. Noch vor Beginn der eigentlich öffentlichen Sitzung wurden sich schon im Gebäude befindende DemonstrantInnen hinausgetragen und niemand mehr ins Gebäude gelassen. Daraufhin bescherten die (hauptsächlich) Studierenden den anwesenden Einsatzkräften der Polizei eine vierstündige Spontandemo vom Feinsten, die sich dadurch auszeichnete, dass ohne vorherige Absprachen immer wieder kleine Aktionsgruppen entstanden. Ständig kam es zu zeitweiligen Blockaden der Kreuzung und der Straßenübergänge am Berliner Platz. Die Kongresshalle, in der sich die Elite der Stadt anschließend zum Buffet traf, wurde von allen Seiten belagert. Nach und nach gelang es der Hundertschaft aus Kassel jedoch, das Gebäude abzuschirmen und einen Korridor aus einem Bus und mehreren Polizeifahrzeugen (!) quer über den Berliner Platz zu errichten. Mehrere Male griff die Polizei rabiat gegen die Demonstrierenden durch. Höhepunkt war ein Polizeifahrzeug, das ungebremst in eine Sitzblockade hineinfuhr. Nur mit Glück blieben die Sitzenden unverletzt.“

2. Gewaltdrohungen und Einschüchterungen

Die Androhung von Gewalt gehört zumindest in Polizeikreisen zum üblichen Profil der Arbeit. Nicht alle BeamtInnen handeln so, aber doch viele – und das immer wieder offen sichtbar auch für andere. Es darf daher angenommen werden, dass das Drohen, Prügeln und Zufügen von Schmerzen Alltag bei der Giessener Polizei ist.

- Gewaltandrohung durch PolizistInnen: In Giessener Polizeikreisen ist der Spruch „Bei uns ist schon mal jemand die Treppe runtergefallen“ stark verbreitet. Gemeint ist hiermit der Hinweis, dass Verhaftete Prügel beziehen könnten und dann im Attest ein solcher Vermerk erfolgen würde. Diese Drohung dient der Einschüchterung und Disziplinierung. Ein Polizeibeamter machte sie bei der Demonstration zum Tag des Flüchtlings am 20.6.2003 vor dem Verwaltungsgericht sogar öffentlich vor mehreren ZeugnInnen. Ansonsten fällt er beim Abtransport im Polizeiwagen oder bei Abführen durch die Gänge von Polizei und Gericht.
- Bedrohung durch Motorrad: Am 28.8.2003 bedrohte ein Polizeibeamter mehrere AktivistInnen beim Umsonstladenstand am Marktplatz Gießen, u.a. fuhr drohend mit seinem Motorrad auf einzelne Personen zu. Dieses Verhalten wiederholte er bei der Nachttanzdemo am 29.8.2003 abends im Bereich des Kennedyplatzes.
- Autokontrolle: Bericht einer Betroffenen: Am 20. August 2003 um 3.15 nachts wurde das Auto des Angehörigen einer Person aus dem Umfeld der Projektwerkstatt zwei Orte von seiner Wohnung entfernt von einer Streife gestoppt, angeblich im Rahmen einer Verkehrskontrolle. Nach Kontrolle seiner Autopapiere wollten die Polizisten in den Kofferraum gucken, angeblich suchten sie nach Farbdosen, mit denen einige Tage zuvor in Gießen gesprüht worden sei. Sie trauten sich aber nicht, alles selbst zu durchwühlen, sondern meinten, das dürften sie nicht, das müsse der Fahrer schon selbst machen. Natürlich fanden sie genau nix. Außerdem wollten sie wissen, wo er denn jetzt herkäme. Dann zeigten sie ihm ein A4-Blatt, wahrscheinlich ein Fax oder eine schlechte Kopie, mit ca. 10-12 Fotos und Namen von Leuten, welche die Polizei dem Umfeld der Projektwerkstatt zurechnet. Sie wollten wissen, ob er jemand bestimmtes darauf erkennen würde. Diese Leute würden angeblich im Zusammenhang mit Schmierereien gesucht. Alles in allem taten sie sehr geheimnisvoll. Später wurde von verschiedenen PolizistInnen abgestritten, dass diese Liste überhaupt existieren würde, sogar einer der Polizisten, der bei der Kontrolle dabei war, und sich ansonsten noch gut erinnern konnte, bestritt die Existenz der Liste.
- Faustschlag und Drohung in Kneipe: Bericht eines Betroffenen: „am 16.12.03 traf ich in einer giessener Kneipe jemanden vom bka ffm. nach längerer diskussion über polizei und repression, er war schon etwas ange-trunken, schlug er mir, zwar nur mit halber faust, aufs auge. er stand auf mit der drohung, dass, wenn wir

uns das nächste mal auf der strasse sehen würden, es richtig eine geben würde. das könnte er mir schwören. ich glaube nur durch meine vielen bekannten, wurde es nicht schlimmer. aber das ist reine spekulation.“

- **An-die-Wand-Stellen:** Mehrfach wurden Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in der Giessener FußgängerInnenzone öffentlich an die Wand gestellt und durchsucht.
- **Überfall auf Lebensmittelcontainer:** Am 25.5.2004 wurden in Gießen zwei Personen von der Polizei kontrolliert, die Lebensmittel aus Mülltonnen gesucht hatten und diese nach Hause bringen wollten. Die Polizei zwang sie, das Essen wieder in die Tonnen zu werfen. Als sie dem nicht nachkamen, beschlagnahmten die Beamten das Essen und brachten es mit einem Streifenwagen zu einem Müllcontainer. Das war, nach der Beschlagnahme von bereits fertig gekochtem Essen auf dem Utopie-Camp am 1.9.2003, dass die Polizei das Essen von Menschen entwendete, damit diese keine Nahrung mehr hatten – ein asoziales Verhalten!

3. Gewaltverharmlosung

Während ständig von Polizei und Politik Gewalt ausgeht und gleichzeitig die Gewaltbereitschaft bei kreativen Protestgruppen öffentlich herbeigelogen wird, verschweigen oder verharmlosen die gleichen Stellen Gewalt gegen diese. Die Einzelfälle sind teilweise schockierend – selbst ausufernde Gewalt wird von Polizei, Politik und Staatsanwaltschaft verdrängt bzw. von Medien verschwiegen. Beispiele:

- **Versuchtes Attentat:** Am 6.6.1994 betrat ein ange-trunkener Einwohner des Ortes Saasen mit einer Sense bewaffnet das Grundstück der Projektwerkstatt. Er brüllte mehrfach den Namen einer dort aktiven Personen und dass er ihn umbringen wolle. Wie später zu erfahren war, wurde der Einwohner am Saasener Stammtisch zu der Aktion überredet. Mit der Sense warf er nach den anwesenden Personen in der Projektwerkstatt (die gerufene Person war nicht anwesend) und zerstörte Fenster, Zaunteile und einen Schuppen. Die BewohnerInnen verteidigten das Haus mit einem Feuerlöscher. Der Angreifer ging nach Hause und wollte mit einem Ölkanister und einer Eisenstange wiederkommen. Mittlerweile war die Polizei eingetroffen. Fluchend ging die Person mit der Stange auf die Polizei los und wurde von dieser in Kampfsporttechnik gestoppt. Die Delikte wären: Versuchter Totschlag, versuchte schwere Brandstiftung, versuchte gefährliche Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt mit versuchter gefährlicher Körperverletzung - sicherlich ein Vorgang, der jeder beliebigen Person aus der Projektwerkstatt eine mehrjährige Haftstrafe eingebracht hätte. Gegen die Projektwerkstatt gerichtet wurde das Verhalten jedoch gedeckt, obwohl selbst im ersten Polizeipressebericht die Straftaten genau genannt wurden (siehe Auschnitt rechts oben: „(P)“ steht für Polizeipressebericht). Das Verfahren gegen die Person wurde jedoch eingestellt (!!!), die örtliche CDU stellte sich verständnisvoll öffentlich hinter den Angriff.
- **1995-2001:** Im Laufe der Jahre bis 2001 kam es zu mehreren Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gegen die Projektwerkstatt. Die rief zwar nicht die Polizei, doch einige Male musste die Polizei kommen, weil z.B. auch Grundstücke von NachbarInnen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Verfahren gab es nie, obwohl die TäterInnen oft bekannt waren.
- **1. Mai 2001:** In der Nacht auf den 1. Mai 2001 kam es zu einem bewaffneten Angriff von 48 Personen auf die Projektwerkstatt. Weitere EinwohnerInnen versorgten die AngreiferInnen mit Bier und Waffen (Eisenstangen, Knüppel usw.) – insgesamt eine pogromartige Stimmung. Es gab drei Verletzte, die Polizei löst die Situation nach 3 Stunden im zweiten Anrücken durch Platzverweise auf. Etliche AngreiferInnen kamen dem erst nach einiger Zeit nach – Verhaftungen gab es nicht. Die Aktionen wären strafrechtlich als schwerer Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung (Zuschlagen mit Knüppeln, Eisenstangen und Totschlägern, Werfen mit Steinen), versuchte gefährliche Körperverletzung, Bildung bewaffneter Gruppen und schwerer Hausfriedensbruch zu werten. Für alle war kein Antrag des Geschädigten nötig, alle Personen aus der Projektwerkstatt erklärten öffentlich, statt Strafverfolgung lieber den direkten Kontakt zu suchen. Die Reaktionen aber sprachen für sich: Es wurde keinerlei Anklage erhoben trotz der klaren Beweislage, der bekannten TäterInnen und der Schwere der Strafen (ProjektwerkstättlerInnen wären für selbiges Verhalten sicherlich für einige Jahre inhaftiert worden). Nur wenige Tage nach dem Angriff durchsuchte die Polizei die Projektwerkstatt (www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/durchsuchung.htm), wobei sie als Grund einen Vorgang benannte, der zu diesem Zeitpunkt fast 7 Monate zurücklag. Seitens der Gemeinde Reiskirchen wurde ein Runder Tisch zur Aufarbeitung eingerichtet, aber die Projektwerkstatt davon von Beginn an ausge-

43jähriger Randalierer in Polizeigewahrsam genommen

Saasen (P). Mit einer Anzeige wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, versuchter schwerer Brandstiftung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Bedrohung und Sachbeschädigung muß ein 43jähriger aus Reiskirchen rechnen. Der Mann war kurz nach Mitternacht (6.6.94) auf ein Grundstück in der Ludwigstraße in Saasen eingedrungen. Hier hatte er das Hoftor zertrümmert, mit Pflastersteinen die Eingangstreppe beschädigt und einen Holzschuppen auf dem Grundstück teilweise eingerissen. Desweiteren bedrohte er zwei Personen mit einer Sense und warf mit dieser nach ihnen. Beim Eintreffen einer Streifenwagenbesatzung der Polizeistation Grünberg hatte der Mann das Grundstück verlassen und sich in einen rund 100

m entfernt gelegenen Schuppen begeben. Die Polizeibeamten bedrohte er mit einer Eisenstange und kündigte an, das Anwesen in der Ludwigstraße anzuzünden zu wollen. Zu diesem Zwecke führte er einen 20 Liter Ölkanister mit sich. Der alkoholisierte Mann konnte jedoch von den Uniformierten entwaffnet und vorläufig festgenommen werden. Bei dieser Aktion blieben die Beamten zwar unverletzt, ihre Dienstkleidung wurde jedoch ganz erheblich mit auslaufendem Öl aus dem Kanister beschmutzt. Als Motiv der Auseinandersetzung ist ein seit geraumer Zeit schwelender Nachbarstreit anzunehmen.

Nach kurzer ambulanter Behandlung und der Durchführung einer Blutentnahme wurde der Mann zwecks Ausnüchterung in die Haftzelle des Polizeipräsidiums Gießen gebracht.

43jähriger wollte in Saasen ein Haus anzünden

CDU Saasen gegen eine Diffamierung der Saasener Bürger

Zuschrift der CDU Saasen

fordern. Ihre mangelnde Differenzierung tendiert zu einer Pauschalverurteilung der gesamten Bevölkerung in Saasen und kann deshalb nicht unwidersprochen bleiben. Es ist anzumerken, daß nach Schilderung von Anwohnern, die Berichterstattung über die nächtliche Auseinandersetzung vom 6. Juni 1994 durch die Medien verzerrt und unvollständig erfolgte.

Die Bevölkerung von Saasen tritt Zugezogenen und Fremden überaus aufgeschlossen gegenüber. Die guten Erfahrungen zahlreicher Neubürger bestätigen dies. In Saasen herrschen Toleranz und gute Nachbarschaft. Eine kollektive Lösung haben. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, daß die seitens der Projektwerkstatt immer wieder öffentlich bekundete Bereitschaft zu Kooperation wenig Verwirklichung in der Vergangenheit gefunden hat und die Projektwerkstatt einen umfassenden Konfrontationskurs steuert.

und von „geistigen Brandstiftern“ die Rede ist. Solche Formulierungen diffamieren ein ganzes Dorf und intendieren offensichtlich eine Selbstausgrenzung.

Mehr selbstkritisches Nachdenken über die eigenen dogmatischen Ansichten, den Stil des Auftretens und weniger missionarischer Bekehrungsdrang gegenüber den Mitmenschen, wären in der Projektwerkstatt gewiß angebracht.

schlossen (!). Kirche und Vereine aus Saasen verweigerten jeglichen Kontakt mit den Angegriffenen, obwohl sie angefragt wurden. Politiker aus dem Ort schütteten mit sozialrassistischen Sprüchen Öl ins Feuer und debattierten formale Schritte gegen die Projektwerkstatt. Im Dorf verteilten sie Internetausdrucke, die belegen sollten, dass die Projektwerkstatt eine terroristische Gruppe sei. Als Folge wurden Projektwerkstatt-Aktive mehrfach auf der Straße als BombenlegerInnen beschimpft. Der Giessener Anzeiger veröffentlichte am Folgetag eine vom damaligen Bürgermeister Döring komplett erfundene Story, dass Projektwerkstatt eine Gruppe Jugendlicher überfallen hätten, die das Hoftor der Projektwerkstatt zu klauen versuchten. Dass die Projektwerkstatt gar kein Hoftor hat, ist die offensichtlichste Peinlichkeit der ansonsten skandalösen Vorgänge. AugenzeugInnen aus der Nachbarschaft, die gegenüber der Polizei und Presse den tatsächlichen Ablauf schilderten (Auszüge aus dem Bericht rechts), wurden ebenfalls von EinwohnerInnen bedroht und ausgegrenzt.

Auch eine Nachbarin, die an dem Abend einige der Randalierer direkt angesprochen hat und dadurch wesentlich zur Deeskalation der Situation beigetragen hat, bestätigt, dass die Ausschreitungen bis gegen 3 Uhr in der Nacht so heftig wie noch nie zuvor waren. »Es wird von Jahr zu Jahr schlimmer«, schilderte die Frau der AZ und berichtete, dass die Randalierer, die von etwas abseits stehenden Personen mit »Nachschub« versorgt worden seien, die Projektwerkstattler provoziert haben. Diese hätten sich ausschließlich auf ihrem eigenen Grundstück aufgehalten und seien von den offenbar angetrunkenen jungen Leuten als Saasen und der näheren Umgebung in den Hof gedrängt worden, wo es dann zu einer Schlägerei gekommen sei. Lange habe es gedauert, bis die Polizei Streifenwagen vorbeigeschickt habe. Beim ersten Mal habe ein Polizist nur kurz mit den Jugendlichen gesprochen. Erst als eine dritte Streife gekommen sei und der Polizist den Schlägern mit Platzverweis gedroht habe, habe sich die Situation wieder entspannt. Es bleibt abzuwarten, wie das Dorf nun auf den Angriff gegen die Projektwerkstatt reagiert, denn das Maß einer »harmlosen« Rangelerei ist in diesem Jahr deutlich überschritten worden. Hier sind unter anderem wohl auch die örtlichen Politiker gefragt, von denen sich an besagtem Abend trotz der dreistündigen Randalie keiner vor Ort hat blicken lassen.

i Mehr Informationen: Zu den Auseinandersetzungen in Saasen siehe www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/dorf.html. Näheres zum Ablauf am 1. Mai 2001 unter www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/pogrom.html.

4. Schüren von Gewalt

Noch deutlicher als die bereits offensichtliche Spanne zwischen Kriminalisierung kreativen Protestes einerseits und Gewalt gegen alternative Projekte andererseits ist, dass selbst Presse und Politik offensiv Gewalt schüren, wenn sie den vorhandenen latenten Sozialrassismus schüren, d.h. die Diskriminierung von sozial Ausgegrenzten, tatsächlich oder scheinbar Verarmten und Menschen mit anderen Lebensstilen. Solch ein Verhalten ist in breiten Teilen der Bevölkerung ohnehin vorhanden und wächst in den letzten Jahren schnell an. In der Kommunalpolitik von Reiskirchen war die Strategie des Schüren von sozialem Neid und Diskriminierung seit dem Aufbau der Projektwerkstatt in der Ludwigstr. 11 in Saasen typisch.

- **Sozialschmarotzer stigmatisieren:** Systematisch wurde über die Projektwerkstatt fälschlicherweise berichtet, dass sie hohe Staatsförderungen und die BewohnerInnen Sozialhilfe bekämen. Zudem wurde immer wieder das Gerücht gestreut, dass dort ansteckende Krankheiten grassieren, Ratten wohnen, auch ein angebliches ausschweifendes Sexualleben wird thematisiert, wie DorfbewohnerInnen immer wieder berichten. Niemand der Gerüchteerzähler war jemals in der Projektwerkstatt, aber vor allem Jugendliche übernehmen die Gerüchte und hetzen mit Parolen wie „Ihr lebt auf unsere Kosten!“ gegen ProjektwerkstattlerInnen.
- **Verständnis für soziale Gewalt und Ausgrenzung:** Die CDU Saasen äußerte Verständnis für die massive Gewalt am 6. Juni 1994 (siehe oben). Nach den pogromartigen Angriffen auf die Projektwerkstatt am 1. Mai 2001 versuchten PolitikerInnen, die Vorgänge zu verharmlosen oder zu verdrehen. Im Giessener Anzeiger wurden die Lügen willfährig nachgedruckt. Nur die Kreisredaktion der Giessener Allgemeinen recherchierte genauer und spricht mit AnwohnerInnen (siehe oben).

Dabei schien die Situation erneut zu eskalieren. Lautstark diskutierten Ortsvorsteher Klös, Jörg Bergstedt, ein häufiger Besucher der Werkstatt und dereinst auch ihr Begründer, sowie der Anwohner Ewald Kutscher miteinander. »Ihr Alternativen habt doch die Jugendlichen erst provoziert – mit eurem Lebensstil«, rief Kutscher. Woraufhin ihm der stets streitbare Bergstedt »geistige Brandstiftung« vorwarf: »Hier werden Opfer zu Tätern gemacht.« Klös meinte zwar, dass die Gewalt zu verurteilen sei, aber der Lebensstil des »Herrn Bergstedt und seiner Partner« störe in Saasen schon einige

- **Gewaltstimmung schüren:** Zwei Tage nach dem Angriff tagte der Ortsbeirat Saasen. Es war dessen konstituierende Sitzung nach der Kommunalwahl. In der Aussprache zu den Vorgängen vor der Projektwerkstatt waren von einigen der Politiker sozialrassistische Aussagen gegen die Projektwerkstatt zu hören. So pöbelte SPDler Kutscher beim Verlesen des Allgemeinen-Textes zum Zitat „Ihr lebt auf unsere Kosten“: „Stimmt doch!“ Zum 18.5. lud die EU-Abgeordnete Ilka Schröder zu einem Ortstermin ein. Neben einigen der Angegriffenen vom 1. Mai waren NachbarInnen, weitere BürgerInnen sowie VertreterInnen der SPD (sehr viele) und der Grünen anwesend. In der Debatte kam es vor allem von Seiten des Ortsvorstehers Hugo Klös und des SPD-Politikers Ewald Kutscher mehrfach zu sozialrassistischen Äußerungen (siehe Ausschnitt aus der Allgemeinen links). Klös wies darauf hin, daß auf die Angreifer hingewirkt werden solle, daß sich die Ausschreitungen nicht wiederholen. Von Seiten der Gemeindepolitiker aus der SPD, darunter Bürgermeister Döring und Bürgermeisterkandidat Sehrt, wurden weitreichendere Ankündigungen gemacht - unter anderem eines Runden Tisches unter Moderation des Gemeindepflegers. Allerdings äußerte sich niemand dazu, ob die Projektwerkstatt an all dem überhaupt beteiligt wird. Projektwerkstattler äußerten sich deutlich, daß sie den Dialog wollten, gleichzeitig aber den Sozialrassismus auch benennen wollten als eine Diskussion, die in der Mitte der Machtstrukturen im Dorf seinen Ursprung hat. Ein Fernsehteam des Hessischen Rundfunks zeichnete die Diskussion auf. Die später (am 24.5.) gesendete Fassung war allerdings auf Anweisung aus dem HR eine um die krassesten Äußerungen gekürzte Fassung - anders ausgedrückt: zensiert! Der Beitrag wurde am 14. Juni auch im MDR (Fernsehprogramm in den östlichen Bundesländern) gezeigt.

i Mehr Informationen: Der gesamte Vorgang am 1.5.2001 ist unter www.projektwerkstatt.de/pwerk/saasen/pogrom.html dokumentiert.

F Fälschung von Polizei- und Gerichtsakten, Verstöße gegen den Datenschutz

Mehrfach wurden von Seiten der Polizei Akten verändert. In einem Fall hat auch das Amtsgericht Akten nachgebessert – allerdings sichtbar. Das Verändern von Akten ist nur dort sichtbar, wo Blicke in die Akten möglich sind und zudem überhaupt bekannt ist, dass es andere oder weitere Akten geben muß. Es kann also davon ausgegangen werden, dass nur ein kleiner Teil der Aktenfälschungen bekannt ist.

- Unvollständige Polizeiakten: Im Verlauf des Prozesses am 15.12.2003 wurde deutlich, dass in zwei Fällen Fotos aus den Akten genommen wurden. Die Fotoserien zum Anklagepunkt 9 (Stadtverordnetenversammlung am 27.3.2003, Fotografin: Staatsschutzbeamtin Mutz) und zum nachträglich ins Verfahren aufgenommenen Anklagepunkt (Anzeige von Angela Gülle wegen Geschehnissen am 23.8.2003, Fotograf: Staatsschutzbeamter Holger Schmitt) sind unvollständig. Gezielt wurden Fotos zu den entlastenden Momenten entnommen. Ein Teil der Fotos belastete zudem eine Zeugin im Prozeß, so dass der Verdacht besteht, dass hier ein doppeltes Interesse vorliegt – neben der Belastung des Angeklagten B. auch die Vernichtung von Beweisen gegen die Grünen-Politikerin Gülle (siehe Punkt A.6).
Zu den Anklagepunkten 1-8 (Verfälschung von Wahlplakaten) fehlte nach den Informationen im Prozeß in den Akten jeglicher Hinweis auf weitere kontrollierte Personen. Solche Kontrollen führen aber immer zu Aktenvermerken. Dieser wurde folglich entnommen.
- Fälschungen von Durchsuchungsbeschlüssen im Amtsgericht Gießen: In den Tagen nach der Hausdurchsuchung am 10.1.2003 in Saasen paßte das Amtsgericht den Geltungsbereich der Hausdurchsuchung nachträglich dem an, was die PolizeibeamtInnen vor Ort auch praktisch (und damit gegen die ohnehin nur mündlichen Absprachen) gemacht hatten. Dieses Vorgehen wurde vom Landgericht als rechtswidrig eingestuft (siehe Punkt D.4).

Vermieter über Aktivitäten seiner Mieter aufgeklärt

Im alternativen Hausprojekt "begrenzt" sollte eine Ausstellungsreihe verschiedener KünstlerInnen stattfinden. Angeleiert wurde dies von einer Künstlerin, welche selbst in dem Haus wohnt. Der Raum in dem die stattfinden sollte war jedoch nicht mitgemietet, also musste man erst zum Vermieter gehen und sich eine Erlaubnis abholen. Der meinte dann, dass dies kein Problem sei, man müsse das nur mit Feuerwehr und Bauamt klären. Gesagt, Getan. Als dann alle nötigen Erlaubnisse beisammen waren, führte der Weg ein letztes Mal zum Vermieter, um sich die endgültige, schriftliche, Erlaubnis abzuholen. Diese jedoch wurde verweigert. Angesichts des Aufwands, den sich die Künstlerin schon gemacht hatte, wurde sie wütend und es entstand ein lautes Streitgespräch. In diesem offenbarte der Vermieter dann, dass er das nicht wolle, da sich im Haus "polizeilich gesuchte Personen aufhalten". Sie solle außerdem nicht so tun als wüsste sie nichts, schließlich sei sie ja „auch mit im Knast gewesen“ (gemeint ist der Vorgang vom 9.12.2003, siehe Punkt A.10). Diese Info konnte der Vermieter nur von Polizei oder Politikern erhalten haben. Diese weiterzugeben war jedoch rechtswidrig – zeigt jedoch die Strategien der Kriminalisierung.

Bericht einer Betroffenen: *„Das begrenzt gehört der Fachhochschule. Clarisse ist dort eingezogen, weil ihr die Nutzung des schönen großen Saals im Erdgeschoss des begrenzt jeweils nach Absprache kostenfrei zugesagt wurde. Clarisse studiert Theater und braucht Orte, wo sie es auch ausprobieren kann. Dann kam Clarisse ins Gefängnis, weil sie ein Gedicht vorgelesen hatte (s. am Beginn dieser Dokumentation). Das erzählte jemand, der bei der Polizei so etwas weiß, dem Herrn Hoffmann. Kann auch sein, dass es jemand von der Polizei jemandem erzählte, der es dem Herrn Hoffmann erzählte, oder dass es jemand von der Polizei jemandem erzählte, der es jemandem erzählte, der es dem Herrn Hoffmann erzählte, und so fort.*

Da verging es Herrn Hoffmann, Clarisse entgegenzukommen, weil er mit dem Gefängnis wohl nichts zu tun haben will. Das war für Clarisse just besonders ärgerlich, weil sie bereits für die nächsten sechs Monate ein Ausstellungsprogramm in dem Saal organisiert hatte und außer den ganzen amtlichen Genehmigungen, die Herr Hoffmann von ihr verlangt hatte, vor allem bereits gute Künstler aus ganz Deutschland gefunden hatte, die bereit waren, für umsonst Kunst zu machen.

Clarisse ging zu Herrn Broers in die Ferniestraße und wollte, dass er Herrn Hoffmann einen Brief schreibt und ihm erklärt, dass es nicht rechtens ist, dass Herr Hoffmann so ein Wissen verwendet, auch wenn das hessische Datenschutzgesetz gegen dieses Unrecht kein effektives Mittel vorsieht. Clarisse wollte von Herrn Broers, dass er Herrn Hoffmann sagt, dass sie unschuldig in Gewahrsam war. Aber für Herrn Broers war das höchste der Gefühle ein Telefonat. Niemand außer Herrn Broers und Herrn Hoffmann weiß, ob und in welcher Form dieses Telefonat je stattgefunden hat.

Wir wissen nur, dass am folgenden Montag Herr Hoffmann von allen begrenzten die radikale Räumung des Saals (der bisher immerhin noch als Proberaum geduldet wurde) verlangte. Jetzt sucht das begrenzt eine „attraktivere Immobilie“.

G Filz zwischen Politik, Polizei und Presse in Gießen

Medien erschaffen die Wahrheit - im Interesse der Mächtigen, denn moderne Herrschaft läuft über die Köpfe. Zwar werden auch Überwachung, Strafvollzug und Polizeirechte ständig verschärft, um die Auswirkungen wachsender sozialer Ausgrenzung und Kälte unterdrücken zu können. Doch immer wichtiger wird, Menschen von vorneherein zuzurichten auf ein genormtes Verhalten. Das fängt mit der Geburt an, die Orientierung auf ein bestimmtes Geschlecht und das dazupassende Handeln, die Indoktrinierung des unmündigen, noch nicht reifen Jugendlichen bis hin zur Vorbereitung auf die gesellschaftliche Rolle, z.B. als arbeitender oder haushaltsführender Mensch. Solche Zurichtung ist Herrschaft. Sie funktioniert meist ohne physische Gewalt, wohl aber mit deren Androhung. Was sich gehört, was als normal gilt, als gesund, als sinnvoll, als wahr oder richtig – all das definieren die sogenannten Diskurse, d.h. die Denk- und Wertmuster, die weitergegeben werden in jedem Lehrplan, in Gesetzen, in fast jedem Gespräch ... und in den Medien. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie ganz gezielt mit Lügen und tendenziösen Darstellungen ein solcher Diskurs etabliert wird. Er soll beinhalten:

- Die GegnerInnen der herrschenden Ordnung sind Spinner und gefährliche Kriminelle.
- Neue Bestimmungen für mehr Sicherheit sind nötig.
- Die herrschenden PolitikerInnen machen das Notwendige und Richtige für Giessen.

Die Polizei hat dabei immer recht, d.h. ihre Aussagen, Presseinformationen usw. werden von der Presse als wahr eingestuft und unüberprüft übernommen.

Der Filz wird sogar direkt sichtbar: Ständig standen PolitikerInnen/Stadtverwaltung, Presse und Polizei zusammen - mit Protestgruppen wurde gar nicht geredet (wie auf dem Foto: Presse, Polizei und Stadtverwaltung am Rande des Utopiecamp im Sommer 2003, als es gerade geräumt wurde). Dass die verschiedenen Teile der Giessener Obrigkeit sich aufeinander verlassen können und per „Eine Hand wäscht die andere“ zusammenstehen, war eine wesentliche Begründung für die Entwicklung der Repression im Raum Gießen. Was auch immer an polizeilichen Übergriffen, an Lügen und Verdrehung seitens der Politik sowie an politischer Justiz in den Gerichten der Stadt geschieht – es wurde von Regierungen und vor allem leitenden RedakteurInnen gedeckt.



Fallbeispiele: Hetze in der Presse

Es ist eine typische Strategie moderner Herrschaft, den politischen Gegner zu spalten, d.h. interne Streitigkeiten und Trennungen anzuzetteln oder zu erzwingen. Dafür gab es in und um Gießen viele Beispiele. Jahrelang wurden Gruppen, die mit der Projektwerkstatt zusammenarbeiteten, angedroht, dass sie keine Zuschüsse oder Medienaufmerksamkeit mehr erhalten würden. Zudem wurde in den Medien kriminalisiert und gehetzt:

„Aufbegehren der Jugend ... Ein anderes Phänomen dieser Zeit ist, dass einzelne Personen oder kleine Gruppen verstärkt zu extremer Gewaltbereitschaft neigen. Da drohen einer Demonstration, die erzürnt lautstark aber friedlich ihrem Protest Luft machen will, immer die unerwünschten Trittbrettfahrer, die schon einmal Schaufenster einschlagen oder Prügeleien anzetteln.“ (GI Anzeiger, 21.12.2002, Autor: Erhard Goltze)

„Überhaupt haben vor allem die Sozialdemokraten in den vergangenen Wochen einen Popanz aufgebaut, der zu einer in der Sache kaum zu rechtfertigenden Demonstration am Donnerstagabend geführt hat. Die wenigsten der Kritiker dürften die Verordnung gekannt haben, gegen die sie protestierten. Andererseits kann dem Magistrat die Empörung von Jungsozialisten und Linksextremen aber gelegen sein. Denn die Bürger wissen automatisch: Wenn aus dieser Ecke Kritik kommt, dann hat die Stadtregierung etwas Vernünftiges vor.“ (GI Allg., 14.12.2002, Autor: Guido Tamme)

„... immer noch Ursache und Wirkung verwechselt.

Nicht passieren kann das bei einem Enddreißiger, der irgendwann einmal den Anschluss an das Berufsleben verpasst hat und sich nun als selbsternannter „Berufsrevolutionär“ durchs Leben schlägt. In dieser Woche stand er wieder einmal vor Gericht, weil er einen Polizisten ins Gesicht getreten und sich auch sonst mehrfach daneben benommen hat. Da der Saasener bei der hiesigen Justiz keinen Kredit mehr hat, setzte es diesmal eine Freiheitsstrafe „ohne“. Mindestens volkswirtschaftlich sinnvoller als die neun Monate Knast wäre allerdings, hätte er zu mehreren Hundert gemeinnützige Arbeitsstunden verurteilt werden können. Beispielsweise zwecks Beseitigung der jüngsten Schmierereien am Amtsgericht. Die Polizei jedenfalls sieht den Unbelehrbaren und einige seiner Getreuen als dringend tatverdächtig an – auch für die nächtliche Zerstörung von Türschlössern.“

(Giessener Allgemeine, 20.12.2003, S. 26; Autor: Guido Tamme)

Nicht passieren kann das bei einem Enddreißiger, der irgendwann einmal den Anschluss an das Berufsleben verpasst hat und sich nun als selbsternannter »Berufsrevolutionär« durchs Leben schlägt. In dieser Woche stand er wieder einmal vor Gericht, weil er einen Polizisten ins Gesicht getreten und sich auch sonst mehrfach daneben benommen hat. Da der Saasener bei der hiesigen Justiz keinen Kredit mehr hat, setzte es diesmal eine Freiheitsstrafe »ohne«. Mindestens volkswirtschaftlich sinnvoller als die neun Monate Knast wäre es allerdings, hätte er zu mehreren Hundert gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt werden können. Beispielsweise zwecks Beseitigung der jüngsten Schmierereien am Amtsgericht. Die Polizei jedenfalls sieht den Unbelehrbaren und einige seiner Getreuen als dringend tatverdächtig an – auch für die nächtliche Zerstörung von Türschlössern.

Im Bericht über den Schlag der Grünen OB-Kandidatin Angela Gülle gegen einen Projektwerkstättler verbreitete die Presse nicht nur allerhand Unsinn zum Ablauf des Geschehens und feierte Gülle fast als Heldin ab, sondern der Anzeiger nutzte die Gunst der Stunde, dem Grünen-Vorständler Christian Otto Platz für Spekulationen über Täter von Sachbeschädigungen zu bieten (siehe Punkt A.6) und unbelegte Verdächtigungen auszusprechen: „Seit vielen Jahren sorgt Bergstedt im Kreis Gießen und zunehmend in der Stadt für Aufsehen. Kaum ein Samstag vergeht, an dem er nicht starke Polizeikräfte in der Innenstadt bindet. ... Als im Dezember gefälschte Warnungen an Bürger rund um das Rathaus wegen einer Stadtverordnetensitzung verteilt wurden, wurde allenthalben vermutet, dass er dahinter steckte. ... Auf jeden Fall aber verärgert er viele Veranstalter und kostet den Staat wegen der häufig notwendigen Polizeipräsenz viel Geld. Von seiner Projektwerkstatt in Saasen gehen alle seine



Aktionen aus.“ An die Verdächtigungen fügte der Redakteur ohne irgendeinen Bezug zum Geschehen an: „Stark verärgert über ihn sind seine Saasener Nachbarn“. Gegendarstellung und einen Leserbrief des Betroffenen druckte die Zeitung nicht ab (mehr Informationen: www.de.indymedia.org/2003/08/60237.shtml)!

Immer wieder wurden Aktionen nicht beschrieben, sondern diffamierend umschrieben, ohne die Vorgänge zu benennen. Dabei wurde oft - typisch für diese Erwachsenenengesellschaft - der Begriff "Kinder" als Schimpfwort eingesetzt von Menschen, die sich offenbar als wichtig und über den Dingen schwebend sehen). Außerdem fällt das ständige Benennen einer Einzelperson als "Leiter" u.ä. sowie der

anderen als "Anhang" auf. Aktionen im Gerichtsverfahren gegen eine Aktivistin beschrieb die Gießener Allgemeine am 3. Juli 2003 so: "*Anarcho' Jörg Bergstedt hatte es nach zahlreichen postpubertären Pöbeleien kurz vor Verhandlungsschluss geschafft, sich des Saales verweisen zu lassen, und wurde unter dem Gejohle seines Anhangs hinaus getragen. Bis es schließlich zur Urteilsverkündung kam, wurde eine weitere zur Szene gehörende Zuschauerin aus dem Saal geführt*". Der Anzeiger am gleichen Tag: "*vermeintlich wohl überlegte Zwischenrufe und aus dem Kindergarten importierten Provokationen*" und "*Handvoll Protestierer, die sich den Regeln der verachteten Obrigkeit mit überaus lächerlichem Eifer widersetzt haben ... Kindereien*".

Als in Gießen die unabhängige Simone Ott ihre Unterlagen zur Kandidatur als Bürgermeisterin einreichte, versuchte der Gießener Anzeiger am nächsten Tag, sie als Marionette darzustellen: "*Ihr Programm, das wir heute schon einmal vorgestellt haben, bestärkt diejenigen in ihrer Überzeugung, die der Studentin eine gewisse Nähe zu einer bekannten Reiskirchener Gruppe nachsagen. Ihre Forderungen könnten vom Polit- und Ökoaktivisten Jörg Bergstedt zu Papier gebracht worden sein.*" (5.7.2003, S. 12)

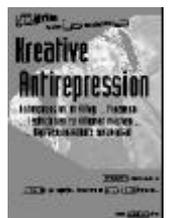
Die häufigste Methode gerichteter Presseveröffentlichungen war jedoch das Verschweigen. In den letzten Jahren wurde von den Stadtredaktionen der Allgemeine und des Anzeigers in Gießen sowie der Kreisredaktion des Anzeigers über Veranstaltungen, Aktionen und Projekte aus widerständigen Gruppen in den Giessener Lokalteilen nicht mehr berichtet. Gleiches gilt für MAZ und Sonntagmorgenmagazin.

Fallbeispiele: Parteibücher bei Polizei, RichterInnen und RedakteurInnen

Die Eliten einer Stadt oder Region haben vielfältige Beziehungen, Treffpunkte und Informationskanäle. Sie sind nicht einheitlich, aber doch in ihrer Funktion innerhalb der dominanten Schicht von Gesellschaft vergleichbar. Greifbar wird der Filz über Parteimitgliedschaften. Deutlich zeigt sich, dass die Gewaltenteilung durch gemeinsame Interessen und Mitgliedschaften faktisch nicht existiert: Regierungen, ParlamentarierInnen, Polizei, Justiz und Medien gehören zu großen Teilen denselben Organisationen an.

Polizeipräsident Manfred Meise und Staatsschutzchef Gerhard Puff sind Mitglied der SPD. Der Chef der Giesseiner Einsatzpolizei, Lothar Wiese, ist Mitglied der CDU (alle Angaben nach mündlichen Mitteilungen aus den entsprechenden Parteikreisen). Die Giessener Tageszeitungen agieren, wie oben dargestellt, als Sprachrohre der Regierenden. Protest wird als Bestätigung der Regierungsmeinung umgewertet.

Eine Untersuchung der Parteimitgliedschaft von RichterInnen bis hin zu Funktionen in Parteien und Parlamenten ist für den Raum Gießen nicht untersucht. Für den überregionalen Rahmen sind allerdings viele Fälle bekannt (siehe unter anderem www.geocities.com/althand/baronsc.html). Von Unabhängigkeit und Gewaltenteilung kann unter solchen Umständen wohl kaum gesprochen werden.



Literaturempfehlungen

- Humanistische Union (2003): Innere Sicherheit als Gefahr? www.innere-sicherheit.de.
- Kreative Antirepression (2003), Informationsheft aus der Projektwerkstatt. Mehr: www.projektwerkstatt.de/materialien und www.projektwerkstatt.de/antirepression.

Fazit

Diese Dokumentation war eine Fleißarbeit. In detaillierter Akteneinsicht sowohl von Polizei- und Gerichtsakten wie auch der Unterlagen von Betroffenen, der Auswertung von Presseberichten und sonstigen Unterlagen sind viele Fälle zusammengetragen worden, in denen Polizei und Justiz Personen nach Belieben kriminalisierten, einschüchtern usw., während Politik und Presse die Rolle der Hetzer und Akzeptanzbeschaffer spielten. PolitikerInnen waren zudem Auftraggeber von ordnungsrechtlichen Durchgriffen.

Der bisherige Höhepunkt war das Gerichtsverfahren gegen zwei Personen aus der Projektwerkstatt in Saasen. Vorbereitung, Verlauf und Urteil in diesem Prozeß sprachen für sich. Daher ist das Urteil in kompletter Form samt Anmerkungen aus den Unterlagen der Angeklagten und der unabhängigen Prozessbeobachter Bestandteil dieser Dokumentation (siehe Anlage). Die enorme Anzahl der Einzelfälle zeigt aber, dass der Prozeß keinesfalls die Ausnahme, sondern einen Baustein in einem System von Disziplinierung und Machterhalt darstellt. Daher kann er für eine Auseinandersetzung mit der Praxis von Polizei, Justiz und den dahinterstehenden Eliten in und um Gießen nur der Anlaß sein. Hintergrund ist die Breite des Geschehens.

Die Dokumentation kann daraus auch selbst nur einen kleinen Ausschnitt zeigen. Viele Menschen konnten gar nicht erreicht werden, um ihre eigenen Erfahrungen zu schildern. Einige politische Gruppen verweigerten ihre Mitarbeit an der Dokumentation, weil ihnen angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse wichtiger war, bei den Eliten anerkannt und gefördert zu bleiben statt eigene Überzeugungen offen zu formulieren. Das ist verständlich, aber eben auch die Basis auf der das System einer Gesellschaft aufbaut, die von Eliten nach dem Prinzip des „Eine Hand wäscht die andere“ dominiert wird. Kritische Position werden integriert und entschärft oder, falls das nicht geht, mit allen Mitteln kriminalisiert und ausgegrenzt. Verbindungen von Strafrecht, politischer Propaganda, Medienhetze und sozialrassistischen Mobs sind dabei existent und gewollt. Dieses Gemisch wird sich weiter verstärken mit dem Ziel, alle kritischen Stimmen abzutöten.

Das geschieht nur dann nicht, wenn eine breiter werdende, offensive Bewegung von Menschen der Gleichschaltung von Verhalten und Meinung entgegentritt - Menschen, die keine Lust haben, ihr Leben von Hartz-Reformen und Gefahrenabwehrverordnungen durchregulieren zu lassen.

In diesem Sinne soll die Dokumentation nicht nur enthüllen und kritisieren – sondern auch aufrütteln. Was in Giessen geschehen ist und, so ist zu befürchten, weiter geschehen wird, ist sicherlich kein Einzelfall. Solche Untersuchungen können und sollten auch in anderen Städten folgen. Um diesen Bogen sichtbar zu machen, beginnt die Dokumentation mit einigen Zitaten, die überwiegend nicht aus Gießen stammen ...

Ein Abschluß: Kunst zur Repression

Im Herbst startete das Hausprojekt „begrenzt“ in der Ostanlage 27 in Giessen. Die BewohnerInnen waren mehrfach von Repression betroffen. Der Vermieter, die FH Giessen, verweigerte die Nutzung eines leerstehenden Saals und wies in einem Gespräch auf den Aufenthalt „polizeibekanntere Personen“ im Haus hin – offenbar hatte die Giessener Polizei auch hier Informationen weitergegeben. Das folgende ist ein künstlerischer Beitrag einer Bewohnerin zu den Vorgängen, beim Verlesen dieses Gedichts auf öffentlichem Gelände wurde sie und 11 ZuhörerInnen verhaftet und für 18 Stunden eingesperrt.

Warum hat der Künstlertreff/begrenzt wider Erwarten keinen begrenzten Raum?

- 1 *Warum habe ich es mir nicht gleich bei der ersten Zusage schriftlich geben lassen, dass ich den Saal im begrenzt für kulturelle Veranstaltungen nutzen darf?*
- 1 *Warum wird die Nutzung eines zum Abriss bereitstehenden Raumes trotz amtlicher Absicherung verweigert durch eine Liegenschaftsverwaltung des Landes Hessen?*
- 1 *Sind selbstorganisierte Kulturveranstaltungen im Interesse des Landes?*
- 1 *Woran erkennt man das Interesse des Landes?*
- 1 *Kann dieses Interesse repräsentiert werden?*
- 2 *Warum hasst der Verwalter der Immobilien der Fachhochschule Punker?*
- 2 *Hat die deutsche Verwaltung immer noch Angst vor linksradikalem Terror?*
- 2 *Oder ist es eher eine amerikanische Form Innerer Sicherheit?*
- 2 *Sehe ich etwa aus wie eine Terroristin?*
- 2 *Wieso hat der Jugendkriminalbeauftragte Bielefeld – Süd etwas gegen manifeste Ansichten?*
- 2 *Warum scheint es mir, dass die Ausbildung von Polizisten in Deutschland eher autoritär als demokratisch orientiert ist?*
- 2 *Woher hat mein Vermieter das Halbwissen, dass ich im Gefängnis war?*
- 2 *Warum hat man uns festgenommen?*
- 2 *Warum hatte die Polizei es nötig, in Bezug auf unsere Verhaftung eine falsche Presseerklärung herauszugeben?*

Warum hat die Presse der Polizei geglaubt und nicht uns?

Sind meine Freunde polizeilich gesucht? Wenn ja, warum?

Ist es ohne dieses Wissen legitim, dass ich diese Freunde bei mir zu Hause einlade?

3

Ob ich jemals meine „sichergestellten“ Datenträger wiedersehen werde?

Wird mein Telefon abgehört?

Gibt es eine Chance, dass wir überhaupt noch irgendwie den Künstlertreff/ begrenzt realisieren können, nachdem ich diesen Text veröffentliche?

Wann kommt der nächste Coup sozialer Ausgrenzung anders denkender?

Leide ich unter Verfolgungswahn?

Gehört es zur bourgeoisen Hochkultur, psychotisch zu sein?

Wieso lassen sich in Reaktion auf den 11. September 2001 Verschwörungstheorien so gut vermarkten?

Bin ich ein reiches dekadentes Kind?

4

Wie komme ich zu dem Eindruck, dass mein 40jähriger Mann bei den Ämtern mehr erreicht als ich 20jährige Frau?

Woher bekomme ich als Studentin einen guten Anwalt in Gießen, der unsere Aktionen in Verbindung mit der Giessener Exekutive und Judikative verteidigen würde?

Soll ich kämpfen oder es vergessen?

Wenn ich mich wehre: welche Mittel sind am sinnvollsten?

Clarisse Schröder, 15. – 16. Januar 2004

Der Anhang

Im folgenden findet sich das Urteil zum Prozeß am 15.12.2004. Die Angeklagten haben Berufung eingelegt. Ständige Informationen sind unter www.projektwerkstatt.de/prozess zu erhalten.

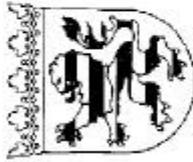
Zur Geschäftsstelle am

1. K. Jan. 23

W. W. W.

Aktenzeichen:

5406 Ds 501 Js 19696/02



Das Urteil ist rechtskräftig seit

Giessen, den

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

2

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Strafsache gegen

1. Jörg BERGSTEDT, geb. am 2.7.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher
2. Patrick NEUHAUS, geb. am 3.6.1981 in Hemer, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher

wegen

gefährlicher Körperverletzung pp.

Das Amtsgericht Giessen – Strafrichter – hat in der Sitzung am 15. Dez. 2003, an der teilgenommen haben:

als **Strafrichter**
Richter am Amtsgericht
W e n d e l

als **Beamter der Staatsanwaltschaft**
Staatsanwalt Vaupel

als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**
JHS. Becker

Der Angeklagte Bergstedt wird wegen Sachbeschädigung in 8 Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher und in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Neuhaus wird wegen Hausfriedensbruchs und wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

bzgl. Bergstedt: §§ 113, 123, 185, 224 Abs. 1 Nr. 2, 303, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB,
bzgl. Neuhaus: §§ 123, 303, 25 Abs. 2 StGB.

für Recht erkannt:

Das Urteil im Original und mit Auszügen der Anmerkungen von Angeklagten sowie (kursiv) der unabhängigen Prozessbeobachter

(Urteilstext gescannt und automatisch gelesen – falsche Zeichen daher möglich!!!)

Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen beginnen die Angeklagten folgende Straftaten:

1. bis 8:

Zur Zeit des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2002 entschlossen sich Mitglieder der Projektwerkstatt, unter ihnen die Angeklagten, Wahlplakate verschiedener kandidierender Parteien mit Aufklebern und Aufschriften zu versehen. Zu diesem Zweck begaben sich die Angeklagten nach Reiskirchen, wo sie am 29.8.2002 gegen 1.05 Uhr von der Polizei festgestellt und kontrolliert wurden.

Während der Angeklagte Bergstedt Klebstoff mit sich führte, hatte der Angeklagte Neuhaus in einer Tasche mehrere Aufkleber mit, auf denen Aufschriften verschiedener Art und u.a. Affenköpfe, Totenschädel oder übergroße Gebisse abgebildet waren.

Tatsächlich wurden von den Angeklagten selbst oder, dem Plan entsprechend, von Gesinnungsgenossen, in der betreffenden Nacht in Reiskirchen acht Wahlplakate verschiedener Parteien mit Aufklebern versehen oder mit Filzstift beschrieben, so daß die auf den Wahlplakaten aufgedruckten Bilder, Logos und Aufschriften nicht mehr oder nur noch teilweise zu erkennen waren.

In der Hauptverhandlung bestritten die Angeklagten die Taten. Dem vermag das Gericht jedoch nicht zu folgen.

Die Polizeibeamten Gontrum und Haberkorn gaben in der Hauptverhandlung als Zeugen an, sie seien nach Reiskirchen gerufen worden, weil die Alarmanlage eines Autos angeschlagen habe. An der Ecke Jahnstraße/Heinrich-Heine-Straße seien ihnen die beiden Angeklagten entgegen gekommen. Einer der beiden, der Angeklagte Bergstedt, sei sofort weggerannt. In der Annahme, die beiden Personen könnten etwas mit dem Alarm zu tun haben, habe man angehalten. Der Zeuge Haberkorn habe den Angeklagten Bergstedt verfolgt und schließlich angehalten. Während der Verfolgung habe der Angeklagte einen Glasbehälter und einen länglichen Gegenstand in einen Müllcontainer geworfen.

Bei dem Angeklagten Bergstedt sei ein Flasche mit Sprühkleber gefunden worden, bei dem Angeklagten Neuhaus eine Anzahl Aufkleber mit Bildern und Aufschriften. Da zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sei, daß in Reiskirchen Wahlplakate überklebt worden waren, habe man lediglich einige der Aufkleber sichergestellt, auf eine Beschlagnahme des Sprühklebers jedoch verzichtet.

„Mitglieder der Projektwerkstatt“ gibt es nicht, es handelt sich nicht um einen Verein u.ä.
Das „oder von Gesinnungsgenossen“ müsste zum Freispruch führen, doch Richter Wendel konstruiert eine gemeinschaftliche Tat ohne dass im Prozeß über eine gemeinsame Planung oder Durchführung überhaupt geredet wurde. Die Polizei hatte im Vorfeld die Akten bereinigt: Die Kontrolle weiterer Verdächtiger in der gleichen Nacht wurde verschwiegen, um die Angeklagten allein belasten zu können

Die Indizien sprechen gegen eine Tatbeteiligung. Die Angeklagten kamen den Polizisten entgegen, also Richtung den Tatorten. Während die Beamten die Angeklagten festhielten, kam es offenbar zur Veränderung der Plakate – die Angeklagten haben also ein geradezu perfektes Alibi. Völlig absurd sind die Aussagen mit dem mitgeführten Kleber. Richter Wendel legte einem Polizisten in den Mund, einen Pinsel gesehen zu haben. Obwohl ein eventuelles Tatwerkzeug sehr wichtig gewesen wäre, finden die Beamten nichts davon: Keinen Pinsel, keine Glassplitter, keinen Deckel. Aber in einem vollen Baucontainer (Aussage des Polizisten) findet er zielsicher Feuchtigkeit und sein Finger „misst“, dass es Kleister ist – ohne jegliche Untersuchung. Richter Wendel glaubt es. Die Zeugen Haberkorn und Gontrum widersprechen sich auch im Zeitpunkt, wann der Angeklagte B. das vermeintliche Glas und den Pinsel weggeworfen hat – wie in den Aktenvermerken behauptet Gontrum, dies sei auf dem Rückweg von der Flucht gewesen, während Haberkorn berichtet, es sei auf der Flucht geschehen – er hätte also den Angeklagten ohne Glas und Pinsel festgenommen.

Unabhängige Prozessbeobachter: Der erste Zeuge, Polizist, wird in den Saal gerufen. Er schildert den Hergang: Neuhaus und Bergstedt wurden des Nachts zufällig von der Polizei gestellt, als sie Autoknacker suchten. Als beide den Polizeiwagen nachts gesichtet hätten, wären sie weggelaufen, daraufhin wären sie als Polizisten aufmerksam geworden. Beide rannten in unterschiedliche Richtungen, beide Polizisten stellten die Angeklagten nach einer Verfolgung zu Fuß. Es wären Sprühkleber und Papierschnipsel bei den Angeklagten gefunden worden, ferner eine Tasche mit Motiven, wie sie auf den manipulierten Wahlplakaten zu finden seien.

Der Zeuge wird von Bergstedt befragt (Fragen und Antworten sind hier unvollständig, es sind ungeordnete Notizen, da die Zeugenbefragung sehr schnell vorstatten geht)

- *Wie lange dauerte die Festnahme/Durchsuchung der Angeklagten vor Ort?*
- *Antwort: 30 Minuten*
- *Es fand keine weitere Kontrolle von Personen bei dieser Streifenfahrt statt, sagt der Zeuge.*
- *bei Bergstedt habe er nichts finde können, er habe nichts bei sich gehabt*
- *der Polizist sah keine manipulierten Wahlplakate auf dem Weg zum Festnahmeort der Angeklagten, auch habe er nichts von manipulierten Wahlplakaten von seinen Polizeikollegen über Funk gehört*

Erst nach Beendigung der Personenkontrolle habe man die veränderten Wahlplakate bemerkt. Eine Suche nach den Angeklagten sei jedoch erfolglos gewesen. Auch den Glasbehälter, der bei dem Wurf in den Müllcontainer zerbrochen war, habe man nicht mehr sicherstellen können. Der Zeuge Haberkorn gab an, in dem Müllcontainer sei es feucht gewesen, die feuchten Stellen hätten sich angefühlt wie Tapetenkleister.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung die sichergestellten Aufkleber und Lichtbilder der acht veränderten Wahlplakate in Augenschein genommen. Danach kann kein Zweifel daran sein, daß die sichergestellten Aufkleber denjenigen auf den Plakaten entsprechen. Drei der acht Plakate weisen über den Mund der abgebildeten Politiker geklebte übergroße Gebisse aus, zwei weitere einen Totenschädel bzw. einen Affenkopf. Genau solche Aufkleber befinden sich bei dem sichergestellten Material. Dies gilt auch für einen Aufkleber mit der Aufschrift „www.wahlquark.de.vu“, der auf zweien der acht Plakate zu finden ist.

Nicht zuletzt weist die auf drei Plakaten angebrachte Aufschrift "14.9. Aktionstag Gießen www.projektwerkstatt.de/giessen" auf die Angeklagten als Täter hin. Sie waren zudem im Besitz des erforderlichen Materials (Aufkleber, Klebstoff). Der Angeklagte Neuhaus sprach in der Hauptverhandlung bezüglich des Überklebens von Plakaten selbst davon, es handle sich um eine "spannende Form", Proteste auszudrücken.

Bei zusammenfassender Würdigung dieser Indizien hat das Gericht deshalb keine Zweifel daran, daß die Angeklagten sich verabredet hatten, Wahlplakate zu überkleben und zu beschriften. Daß nicht festgestellt werden kann, welcher der Angeklagten welches Plakat bearbeitete, ändert an der Strafbarkeit nichts, da wegen der gemeinsamen Tatplanung jedem der Angeklagten das Verhalten des jeweils anderen zugerechnet werden kann und muß.

Gleiches würde für den Fall gelten, daß sich, was nicht auszuschließen ist, im Gemeindegebiet von Reiskirchen noch andere Mitglieder der Projektwerkstatt aufhielten. Die Angeklagten wollten insofern zwei Zeugen gehört wissen. Ihrem dahingehenden Beweisantrag mußte jedoch nicht nachgegangen werden. Selbst wenn andere Mitglieder der Projektwerkstatt sich in Reiskirchen aufhielten und somit als Verursacher der Plakatveränderungen in Betracht kämen, so mußte das Gericht gleichwohl von einem gemeinsamen Tatplan ausgehen, der zwischen den Angeklagten und jenen weiteren Personen beschlossen worden war. Den Angeklagten wäre somit auch das Verhalten der weiteren an der Planung und Ausführung beteiligten Personen zuzurechnen.

Die Angeklagten sind daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in acht Fällen. Die Aufkleber bewirkten, daß in allen Fällen die Gesichter der abgebildeten Politiker unkenntlich oder zumindest entstellend wurden oder daß die Werbeslogans der Parteien verdeckt oder sinnentstellend waren. Auf zwei Plakaten wurden außerdem mittels eines Filzschreibers die Gesichter entstellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder (Bl. 10 und 11 Band I, Fallheft 1) Bezug genommen.

Dahinstehen kann die Frage, ob der verwendete Kleber wasserlöslich

Zweiter Zeuge, Polizist Haberkorn, 27 Jahre, (der Kollege im Streifenwagen des ersten Zeugen), sagt aus

- *Wie lange dauerte die Festnahme/Durchsuchung der Angeklagten vor Ort? Antwort: 30 Minuten*
- *er habe in der Jahnstraße zwei Personen gesehen*
- *er sah am Festnahmeort der Angeklagten, daß Bergstedt ein Glas in der Hand gehalten hätte, sah einen stiftähnlichen Gegenstand (mutmaßlich ein Pinsel) ohne das jedoch zu diesem Zeitpunkt "gewußt" zu haben. Schließlich hätte Bergstedt das Glas in einen Container geworfen, worauf es zu Bruch gegangen sei.*
- *der Zeuge weiß nicht mehr, wer von beiden die Tasche bei sich geführt habe*
- *auch wußte er nicht mehr, bei wem der Sprühkleber gefunden worden sei, der Kollege hätte die Angeklagten durchsucht*
- *es wurde nichts sichergestellt*
- *er hätte gesehen, daß Wahlplakate beklebt gewesen seien*

Fragen an den Zeugen

- *sie seien von Grünberg her gekommen und hätten keine manipulierten Wahlplakate gesehen*
- *sie hätten auf dem Weg zum Festnahmeort der beiden Angeklagten zwei Personen kontrolliert*
- *sie seien erst 2-3 Stunden später in Reiskirchen vorbeigekommen*
- *"nichts wurde sichergestellt" - Bergstedt bittet diese Aussage des Zeugen in den Akten zu vermerken*

Der Polizist gab an später geprüft zu haben, was in dem weggeworfenen Glas drin gewesen sein soll: Tapetenkleister. Allerdings hatte er nichts von dieser Substanz sichergestellt.

Mein persönlicher Ausdruck nach der Vernehmung der beiden Polizisten war, daß sie teils erheblich widersprüchliche Angaben über den Moment der Festnahme gemacht haben.

Gesinnungsjustiz: Dass der Angeklagte N. die Aktionen eine spannende Form findet, mache ihn auch der konkreten Tat verdächtig.

Richter Wendel wiederholt die Wahrscheinlichkeit, dass andere die TäterInnen sind. Er konstruiert eine gemeinschaftliche Tat, ohne konkret irgendeine Aussage zu machen, welche Handlung die Angeklagten dabei gemacht haben sollen. In der mündlichen Urteilsbegründung sprach er sogar davon, dass sie vorher „am Tisch der Projektwerkstatt“ alles beredet hätten. Im schriftlichen Urteil benennt er einen „Plan“. Beides ist erstens nicht bewiesen, wurde zweitens im Prozeß gar nicht erörtert und wäre drittens ist „gemeinsame Tatplanung“ keine ausreichende Aktivität für eine gemeinschaftliche Tat. Gesinnungsjustiz: Wendel schlussfolgert aus dem Inhalt der Aufkleber auf die Täter – dabei wird die Internetseite www.projektwerkstatt.de/giessen noch nicht einmal von einem der Angeklagten betreut. Die ganze Anklage ist wackelig, darum haben die Polizeibeamten die Existenz von Pinsel und Glas voll Kleber erfunden.

war, die Aufkleber also wieder hätten entfernt werden können. Dies würde am Tatbestand der Sachbeschädigung nichts ändern. Insoweit gilt das gleiche wie bei der Beschädigung eines Autos, dessen Schäden durch eine Reparatur beseitigt werden können.

9.:

In der Nacht vom 8. zum 9.1.2003 bestieg der Angeklagte Neuhaus zusammen mit einer weiteren, nicht ermittelten Person über eine Außenleiter das Flachdach der Gallushalle in Grünberg. Dort sollte am Abend des 9.1.2003 eine Veranstaltung der CDU stattfinden, zu der mehrere führende Politiker der hessischen CDU, unter ihnen Ministerpräsident Koch, erwartet wurden. Der Angeklagte und sein Mittäter brachten mittels Sprühfarbe ein Symbol. (Buchstabe A in einem Kreis) und großflächig fünf Schriftzüge an der Außenfassade an, die folgenden Wortlaut hatten:

"STAATEN ABSCHAFFEN!" "SMASH CAPITALISM"
"STOPPT HESSENS SCHILL!" "STOP LAW AND ORDER!"
"WÄHLEN HEIßT ZWISCHEN 2 HAUFEN SCHEIßE ZU
ENTSCHEIDEN!"

Die Schriftzüge mußten später unter erheblichem Kostenaufwand mit weißer Wandfarbe übermalt werden.

Die Feststellungen hierzu beruhen im wesentlichen auf den Angaben des Zeugen Puff und den in der Hauptverhandlung eingesehenen Lichtbildern. Letztere zeigen deutlich die oben aufgeführten Schriftzüge. Sie sind teilweise von oben, vom Dach aus, also aus Sicht des Schreibers in Spiegelschrift, angebracht worden, was schon daran ersichtlich ist, daß der Buchstabe S als Fragezeichen ohne Punkt erscheint. Außerdem war das Dach mit einer dünnen Schneeschicht bedeckt, die, wie der Zeuge Puff aus sagte und was auch auf den Fotos zu sehen ist, mit Schuhabdrücken versehen war; die Fußspuren führen zu den Stellen hin, von denen aus die Sprühfarbe angebracht worden sein muß.

Wie der Zeuge Puff weiter angab, wurden bei der Festnahme des Angeklagten Neuhaus am späten Nachmittag des 9.1.2003 dessen Turnschuhe sichergestellt. Fotos dieser Schuhe lagen dem Gericht vor, sie wurden in der Hauptverhandlung eingesehen. Der Angeklagte Neuhaus räumte auch ein, diese Schuhe bei seiner Festnahme getragen zu haben.

Ein Vergleich des Profils der Turnschuhe ergibt zweifelsfrei, daß mit ihnen die Spuren auf dem Dach der Gallushalle verursacht worden sind. Davon konnte sich das Gericht anhand der Lichtbilder überzeugen. Diese waren von hervorragender Qualität, sie lassen sowohl die Spuren im Schnee als auch das Profil der Turnschuhe in Einzelheiten erkennen. Das Profil besteht aus rautenartigen Stollen, die von Linien, Kreisen und Halbkreisen unterbrochen werden. Insbesondere weist der linke Schuh deutliche Gebrauchsspuren auf. Das Profil ist im hinteren Bereich der Außenseite des Absatzes und im vorderen Teil der Lauffläche mittig deutlich abgerieben. Dem entsprechen die fotografierten Spuren im Schnee. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder aus Band II, Fallheft 1 Bl. 12ff. und Fallheft 10, Bl. 5ff., Bezug genommen.

Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß einer der Täter der Angeklagte Neuhaus war. Zwar mag es sein, daß es unter den Bewohnern der Projektwerkstatt so etwas wie Privateigentum nicht gibt, sozusagen allen alles gehört. Einem dahingehenden Beweisantrag mußte

Staatsschutz-Chef Puff war der einzige Zeuge, die Schuhe das einzige Beweismittel. Richter Wendel lässt in seiner Beschreibung des Zeugen gezielt weg, wo dieser sich widersprochen hat. Puff versuchte während des Prozesses wider besseren Wissens (!), die Farbspuren auf der Jacke des Angeklagten als Farbe aus den Sprühdosen darzustellen. Dazu erzählte er in epischer Breite etwas von einer kalten, windigen Nacht und dem Griff des Angeklagten in den Nacken. Er Richter Wendel musste darauf hinweisen, dass die Farbspuren nicht mit der Farbe an den Wänden übereinstimmen. Offenbar war Puff bereit, im Gerichtsverfahren ganz offensiv einen Beweis zu fälschen.

Als einziges Beweismittel verbleiben die Schuhe. Die jedoch sind in der Projektwerkstatt keiner Person zuordnebar – Eigentumsrechte gibt es dort zwischen den Personen nicht. Dem entsprechenden Antrag dazu gibt der Richter sogar statt, d.h. er erkennt an, dass verschiedene Personen die Schuhe nutzen oder zumindest nutzen könnten. Dennoch verurteilt er den Angeklagten, behauptet also, es gäbe keine (!) Zweifel, dass er auch am Tag davor dieselben Schuhe trug. Mit „nur einige Stunden nach der Tat“ vernebelt Wendel, dass eine Nacht dazwischen lag, wo ein Schuhwechsel normal ist. Obwohl Wendel dem Antrag statt gab, widerspricht er sich dann mit der Formulierung „habe seine Schuhe in der Nacht jemand anderem geliegen“ selbst. Das „sie passen schließlich nicht jedem“ ist zwar richtig, aber es wurde nie geprüft, wem sie passen könnten und ob sie dem Angeklagten überhaupt passen.

Gesinnungsjustiz: Erneut zieht Wendel als zweiten Beweis die Inhalte der Schriftzüge an. Auch die Einstellung zum Ministerpräsidenten Koch wird als belastend angeführt – wer Koch als „Arschloch“ bezeichnet, wird folglich für andere Taten bestraft?

Der Beweisantrag, für die Giessener Polizei und den Belastungszeugen Puff im Speziellen belegen zu können, dass sie regelmäßig Straftaten erfinden und Tatbeteiligungen herbeizujagen, wird abgelehnt.

das Gericht jedoch nicht, nachgehen; die entsprechende Behauptung des Angeklagten kann als wahr behandelt werden. Den von ihm gewünschten Schluß, zur Tatzeit könne eine andere Person die Schuhe getragen haben, vermag das Gericht jedoch nicht zu ziehen. Nur einige Stunden nach der Tat, nämlich bei seiner Festnahme um 16.25 Uhr, trug der Angeklagte die Schuhe. Der Gedanke, der Angeklagte habe seine Schuhe in der Nacht jemand anderem geliehen, um sie sich dann wieder zurückzuholen, erscheint zwar denktheoretisch möglich, jedoch, auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Projektwerkstatt, als fernliegend, da Schuhe, unabhängig von Eigentumsfragen, individuelle Gebrauchsgüter sind; sie passen schließlich nicht jedem.

Nicht zuletzt deutet der Inhalt der angebrachten Schriftzüge auf den Angeklagten als Täter. Hätte es sich um Schriftzüge mit nationalistischem oder ausländerfeindlichem Inhalt gehandelt, wäre der Täter sicher in anderen Kreisen zu suchen gewesen. Aus seiner Einstellung zur Person des hessischen Ministerpräsidenten, der abends zur Gallushalle kommen sollte, machte der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinen Hehl, indem er ihn mit einem der Fäkalsprache zuzuordnenden Ausdruck in Verbindung brachte.

Daß die an seiner Jacke festgestellten Farbspuren laut Gutachten nicht mit der aufgesprühten Farbe identisch sind, vermag den Angeklagten nicht zu entlasten. Nicht denkbare Flecken auf der Kleidung führen, die tatsächlich vorhandenen Flecken können bei anderer Gelegenheit entstanden sein.

Ebenso vermag ihn der Einwand nicht zu entlasten, er habe aufgrund seiner Körpergröße die Schriften vom Dach aus gar nicht anbringen können. Richtig daran ist, daß der Zeuge Puff angab, die Schriftzüge müßten von einer vergleichsweise großen Person angebracht worden sein. Allerdings sagte der Zeuge auch, und die Fotos bestätigen dies, daß im Schnee Spuren einer zweiten, nicht mehr zu ermittelnden Person zu sehen waren. Die vom Dach aus angebrachten Schriftzüge können demnach von der zweiten Person aufgesprüht worden sein. Da insoweit ein offensichtlich gemeinschaftliches Handeln vorlag, ist dem Angeklagte Neuhaus jedoch auch dies zuzurechnen.

Der Angeklagte ist daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung.

10.:

Wegen der unter 1. bis 9. beschriebenen Straftaten hatte die Polizei den Angeklagten Bergstedt in Verdacht, der der Polizei seit Jahren als Mitglied und maßgeblicher Aktivist der Projektwerkstatt bekannt war. Zudem war von der Projektwerkstatt aus schon kurz nach dem Überkleben der Wahlplakate in aufreißerischer Form auf diese Aktion hingewiesen worden. Der Zeuge Puff beabsichtigte deshalb, den Angeklagten Bergstedt festzunehmen und dem Haftrichter vorzuführen. Er hatte bereits Grünberger Kollegen ersucht, die Festnahme in Saasen vorzunehmen. Dort wurde der Angeklagte jedoch nicht angetroffen.

Am 9.1.2003 gegen 16.25 Uhr stellte der Zeuge fest, daß sich die Angeklagten der Gallushalle in Grünberg näherten, in der die unter Ziffer 9. beschriebene Veranstaltung stattfinden sollte. Er trat dem Angeklagten Bergstedt entgegen, sagte ihm, daß er ihn im Verdacht habe, für die jüngst begangenen Straftaten verantwortlich zu sein, und erklärte ihm die Festnahme.

Der Festnahmeversuch in Saasen ist frei erfunden. Im Prozeß wurde darüber auch keinerlei Beweisführung gemacht. In den Akten zu Anklagepunkt ist auch keine Unterlage zu finden, die den Festnahmeversuch bereits am selben Tag dokumentiert.

Die Körperverletzung von EKHK Puff erscheint schon nach Aktenlage als nachträglich erfunden. So ist in den Polizeiunterlagen vom 9.1.2003 davon nirgends die Rede. Erst im Bericht von EKHK Puff taucht sie auf. Das Attest ist ebenfalls erst am 13.1.2003, also vier Tage später datiert. Zudem weist es auffällige Abweichungen zur Aussage von Puff auf. Dort ist von einem Bluterfuß und einer Prellung die Rede, während er im Prozeß von Dehnung und auch solchen Vorgängen sprach, die eher zu einer Dehnung führen würden. Auch Richter Wendel übernimmt im Urteil die Version der Dehnung, obwohl die nicht im Attest steht! Prellung und der große Bluterfuß dagegen passen eher zu der Aussage des Angeklagten B., der davon sprach, dass EKHK Puff ihm ins Gesicht geschlagen hätte. Beim Festhalten einer Jacke kann das nicht entstehen!

Im Gerichtsverfahren gibt Puff auf Nachfrage erstmals zu, dass der Staatsanwalt Steyskal dem Angeklagten B. von hinten „in die Hacken gelaufen“ ist. B. hatte von gezielten Tritten berichtet, woraufhin er Steyskal anschrie, das sein zu lassen – und Puff dann zuschlug. Die Ausführungen von Puff belegen daher eher den Angeklagten als den Tatablauf nach Puffs eigener Darstellung.

Die Formulierung „um sich schlug“ und „Befreiungsversuche“ hat der Staatsanwalt erstmals in seinem Plädoyer benutzt. In der Zeugenaussage von Puff kam das nicht vor. Der Richter übernahm die Formulierung im Urteil.

Der Angeklagte versuchte jedoch, sich rechts an dem Zeugen vorbei

weiter auf die Halle zuzubewegen. Dies verhinderte der Zeuge Puff, indem er den Angeklagten am Arm ergriff. Aus diesem Griff befreite sich der Angeklagte, indem er um sich schlug. Der Zeuge mußte den Angeklagten loslassen, griff jedoch wieder zu und versuchte, ihn zu einem Polizeifahrzeug zu verbringen, was letztlich mit Hilfe Grünberger Polizeibeamter auch gelang. Da der Angeklagte während des Transports zum Fahrzeug immer wieder Befreiungsversuche unternahm, fiel zum einen die Brille des Angeklagten zu Boden, die allerdings nicht zerbrach. Zum anderen verletzte sich der Zeuge Puff, was der Angeklagte in Kauf nahm, beim ständigen Nachgreifen am rechten Daumen. Die Gelenkkapsel wurde überdehnt. Noch heute hat der Zeuge Beschwerden mit der Beweglichkeit des Daumens.

Zu diesem Vorwurf ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, der Zeuge Puff sei ein "bekannter Polizeischläger", der sich nachweislich mehrere Straftaten, die er, der Angeklagte, begangen haben sollte, ausgedacht habe. Er solle einmal nachweisen, daß seine Verletzung von ihm, dem Angeklagten, herrühre. Er würde es sogar für möglich halten, daß sich der Zeuge die Verletzung mit einem Hammer selbst beigebracht habe.

Dieser Einlassung vermag das Gericht nicht zu folgen.. Die Daumenverletzung des Zeugen Puff ist belegt. Nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Attest der Ärztin Dr. Pinkowski vom 13.1. 2003 erlitt der Zeuge eine schwere Prellung und Distorsion des rechten Daumens, die Ärztin stellte ein Hämatom des gesamten rechten Daumens fest.

Das Gericht hat auch keine Zweifel, daß diese Verletzung von der Auseinandersetzung mit dem Angeklagten herrührt. Die Vorstellung, der Zeuge könne sich die Verletzung, noch dazu mit einem Hammer, selbst beigebracht haben, nur um dem Angeklagten, etwas anlasten zu können, ist absurd. Zu diesem Zweck hätte schon die Schilderung massiver Widerstandshandlungen ausgereicht. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht, daß er keineswegs von heftigen oder gar gezielten Schlägen des Angeklagten berichtete, sondern eher von Abwehrbewegungen. Auf die Frage, ob der Zeuge den Angeklagten bei anderer Gelegenheit falsch verdächtigt hat, kommt es nicht an.

Das Gericht hat daher keine Zweifel, den Angaben des Zeugen folgen zu können. Dies gilt auch hinsichtlich seiner Schilderung der Vorgeschichte, seines Verdachts und des fehlgeschlagenen Festnahmeversuchs in Saasen.

Der Angeklagte ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Puff war rechtmäßig. Die Schläge des Angeklagte mögen Abwehrbewegungen gewesen sein, sie stellten jedoch zum einen Widerstand gegen die Festnahme dar, zum anderen waren sie ursächlich für die Körperverletzung. Wer sich so wie der Angeklagte wehrt, nimmt Verletzungen seines Kontrahenten in Kauf.

11.:

Am 11.1.2003 fand in der Gießener Fußgängerzone eine angemeldete Wahlveranstaltung der CDU statt, an der u.a. der hessische Innenminister Bouffier teilnahm. Der Angeklagte Bergstedt begab sich mit mehreren Personen, die der Projektwerkstatt angehörten oder nahe

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Der Zeuge Puff (Polizist) sagt aus

Er habe Herrn Bergstedt vor der Gallushalle festgenommen - aus Präventionsgründen da er schon Wahlplakate beschmiert habe. Alle "Aktionen" die die Projektwerkstatt macht stünden kurz vorher im Internet - daher sei klar, wer der Verursacher der Sachbeschädigungen in der Stadt wäre. In der Projektwerkstatt halten sich illegal Personen auf. Auf dem Weg zur Veranstaltung wurden ein Transparent und "Pamphlete" sichergestellt. Bergstedt habe sich gewehrt. Er hätte angeblich eine Farbanhaftung an seiner Kleidung und Schuhen gehabt, daher mußte er in Gewahrsam genommen werden. Bergstedt habe versucht "gegen die Polizei aufzuwiegeln", indem er gegen das neue hessische Polizeigesetz polemisiert habe.

Kein Vorwurf gegen Bergstedt wegen der Aktion vor der Gallushalle, aber nur wegen angeblicher, vorheriger Taten. Es bestünde daher ein dringender Tatverdacht. Bergstedt habe sich gegen die Griffe von Puff zur Wehr gesetzt (rausgewunden), so daß er sich verletzt habe. Er habe Schmerzen im Daumen. Die Schuhe wurden nicht sichergestellt. Bei einer Untersuchung der Kleidung konnte keine Übereinstimmung mit der Farbe an der Gallushalle festgestellt werden. Puff hätte schließlich Bergstedt abgeführt zusammen mit dem Kollegen Momberger. Puff widersprach zweimal nicht der Formulierung Bergstedts, wonach ihm bei der Festnahme von hinten in die Hacken getreten wurde. Die Brille Bergstedts war bei der Festnahme zu Boden gegangen.

Erst Abends habe Puff festgestellt, daß sein Daumen schmerzte und nach hinten stand(!). Erst 4 Tage später ließ er sich ein amtsärztliches Attest ausstellen und den Daumen ärztlich behandeln. Er habe eine schwere Prellung und Dehnung am Daumen gehabt. Bergstedt fragt genau nach, wie es hätte passieren können, daß der Daumen verletzt wurde. Puff führt wiederholt pauschal ins Feld Bergstedt sei immer wieder aufgefallen und versuche die Öffentlichkeit gegen die Polizei und den Staat aufzuwiegeln. Bergstedt entgegnete, daß ihn im Prozeß nur beweisbare Sachverhalte interessieren. Die Rede und Gegenrede kulminieren in der Behauptung Bergstedts Puff habe ihn geschlagen.

Mein Eindruck von der Vernehmung ist, daß Puff immer wieder pauschale Aussagen über Bergstedt außerhalb der Thematik des verhandelten Tatvorwurfs machte die einer Person in der Verantwortung eines Staatsschutzchefs nicht würdig ist. Die Antworten waren auffallend allgemein, abschweifend und unsachlich.

Der Angeklagte hat nie behauptet, dass EKHK Puff sich die Verletzung mit dem Hammer zum Zwecke der Belastung des Angeklagten beigebracht hätte. Wohl wäre aber denkbar, dass sie bei anderer Gelegenheit entstanden sei, schließlich seien 4 Tage vergangen – und in anderen Fällen würde Puff schneller reagieren, wenn es etwas gegen die Projektwerkstatt gäbe.

Bemerkenswert ist die Bemerkung von Richter Wendel, dass die Schilderung einer Straftat durch einen Polizisten zur Verurteilung immer reichen würde – weitere Beweise also nicht notwendig seien. Das allerdings ist das Problem einer Rechtsprechung mit Polizeizeugen seit vielen Jahren!!!

standen, zu dem dort aufgebauten Stand der CDU und beschwerte

sich. in dessen unmittelbarer Nähe mittels eines von ihm mitgebrachten Megaphons über polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine kürzlich vorgenommene Durchsuchungsaktion in Saasen. Ein Transparent mit der Aufschrift "Freiheit stirbt mit Sicherheit" wurde entrollt.

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen. Zu diesem Zweck forderte der Polizeibeamte Walter den Angeklagten zur Hergabe des Megaphons auf. Dies verweigerte der Angeklagte. Der Zeuge und ein weiterer Beamter versuchten daraufhin, dem Angeklagten das Megaphon, das er über die Schulter gehängt hatte, abzunehmen, wogegen sich der Angeklagte durch Wegdrehen wehrte.

Die Zeuginnenvernehmung hatte klar ergeben, dass der Angeklagte Teil einer spontanen und rechtmäßigen Demonstration war, die vom Selterstor zum Ort der Handlung führte und zunächst von der Polizei gegen einen Übergriff eines FWG-Stadterordneten geschützt wurde. POK Walter machte dazu gar keine Angaben – dennoch erfindet Richter Wendel den Ablauf.

Der Hinweis, dass Innenminister Bouffier die Anweisung zur Auflösung der Demonstration gab, zeigt, dass diese Demonstration aus vielen Gründen rechtswidrig attackiert wurde. Bemerkenswert ist, dass Richter Wendel die Schilderung von POK Walter zunächst übernimmt, dass nur zwei Beamte den Angeklagten weggetragen hätten. Später widerspricht sich Wendel dann selbst. Alle anderen Zeuginnen benannten auch übereinstimmend etwas anderes, zudem belegte ein Foto, dass es mehr als vier Beamte waren. Über die weiteren Aussagen von POK Walter schreibt Wendel gar nichts – zu offensichtlich war, dass Walter in allen Details den Ablauf frei erfunden hatte. Mit „ähnlich sogenannten Springerstiefeln“ versucht Wendel zudem, die Abläufe zu dramatisieren. Bei den EntlastungszeugInnen müht sich Richter Wendel, irgendwelche Gründe zu konstruieren, warum sie nichts gesehen haben könnten. Offensichtlich ist der Widerspruch, dass der Griff in die Genitalien nicht vorkam, weil das hätten die Zeuginnen ja gesehen. Den Tritt gab es aber, weil die Zeuginnen ja nichts sehen konnten ... Auch die Aussage von POK Walter im Prozeß, er habe sich den Tritt in der Situation selbst athletisch nicht erklären können, weil er eigentlich physisch gar nicht möglich war, wird von Wendel verschwiegen.

Der Zeuge Walter erklärte dem Angeklagten daraufhin die vorläufige Festnahme und forderte ihn auf, ihn zum Funkwagen. zu begleiten.

Da der Angeklagte dem nicht Folge leistete, wollte ihn der Zeuge Walter dorthin bringen. Dabei wurden er und ein Kollege, der Beamte Ernst, von Sympathisanten des Angeklagten gestört, es kam zu tumultartigen Szenen, in deren Verlauf der Zeuge mehrfach strauchelte oder stürzte, ohne sich allerdings zu verletzen.

Auf diese Weise näherte man sich langsam dem Funkwagen. Unmittelbar vor dem Fahrzeug kam der Angeklagte auf dem Boden zu sitzen. Während der Beamte Ernst den Angeklagten an den Schultern in den Wagen ziehen wollte, griff der Zeuge Walter nach den Beinen des Angeklagten. In diesem Moment trat der Angeklagte, der sich bis dahin ruhig verhalten hatte, in Richtung des Zeugen Walter. Er rechnete dabei damit, den Zeugen treffen und verletzen zu können; hierauf ließ er es ankommen. Der Zeuge hatte sich gerade nach vorne gebeugt, so daß ihn der Tritt des Angeklagten tatsächlich mitten auf der Stirn traf. Hierdurch wurden dem Zeugen eine Prellung und eine Schürfwunde an der Stirn zugefügt, der Zeuge litt noch geraume Zeit an Kopfschmerzen.

Der Angeklagte trug zum Zeitpunkt der Tat schwere Halbstiefel, mit dicker Sohle, die an der Spitze mit Metall beschlagen waren.

In der Hauptverhandlung räumte der Angeklagte ein, damals solche Schuhe getragen zu haben. Er trug diese oder ähnliche Schuhe auch in der Hauptverhandlung, so daß sie in Augenschein genommen werden konnten. Es handelt sich 'tatsächlich um schwere Halbstiefel, ähnlich sogenannten Springerstiefeln, die mit Eisen beschlagen sind.

Dagegen bestritt der Angeklagte Bergstedt, den Zeugen Walter getreten zu haben. Er berief sich darauf, die Demonstration sei als Spontandemonstration auch ohne vorherige Anmeldung rechtmäßig gewesen. Er sei dort auf eine „völlig durchgeknallte Polizeitruppe“ getroffen. mehrere Polizeibeamte hätten sich auf ihn geworfen. man sei mehrfach zu Boden gefallen, Teile des CDU-Standes seien umgerissen worden. Wahrscheinlich habe sich der Zeuge dabei verletzt. Es sei so gewesen, daß einer bzw. mehrere der Beamten ihn mit den Füßen voran in das Fahrzeug gezogen hätten, der Zeuge Walter habe ihm dabei in die Genitalien gegriffen.

Diese Angaben des Angeklagten sind nicht glaubhaft. Es fällt auf, daß er erst in seinem Schlußwort den angeblichen Griff in die Genitalien erwähnte, also zu einem Zeitpunkt, als die Beweisaufnahme bereits geschlossen war. So konnten die Zeugen nicht mehr gezielt zum Vorbringendes Angeklagten befragt werden.

Allerdings wäre das von dem Angeklagten beschriebene Verhalten des Polizeibeamten derart auffällig, daß zu erwarten gewesen wäre, daß es die zu diesem Tatkomplex vernommenen Zeugen von sich aus schildern, wenn sie es denn beobachtet hätten. Jedoch hat keiner der Zeugen entsprechende Angaben gemacht, auch nicht die von dem Angeklagten benannten Zeugen Krömke, Janitzki, Braun, Sauer und Schmidt. Insbesondere bei dem Zeugen Krömke ist verwunderlich, daß er die Einlassung des Angeklagten nicht bestätigt hat. Er gab nämlich in der Hauptverhandlung an gesehen zu haben, wie zwei Beamte versuchten, zunächst den Oberkörper des Angeklagten in den Wagen zu schieben, während die anderen versuchten, "die Beine reinzuzwängen". Wenn schon der Zeuge den Vorfall so genau beobachtet konnte, dann ist nicht recht erklärlich, wie er einen Griff in die Genitalien übersehen haben sollte. Ähnliches gilt für die Aussage des Zeugen Sauer, der angab gesehen zu haben, wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. gedrückt wurde.

Der Wahrheitsgehalt der Einlassung des Angeklagten ist daher zweifelhaft, weil nicht einmal die von ihm selbst benannten Zeugen sie bestätigt haben.

Überführt ist der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts durch die Angaben des Zeugen Walter. Diese sind glaubhaft, mag der Zeuge auch als Verletzter ein - verständliches - Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Es ist nicht ersichtlich, warum er - unter Schonung des wirklichen Täters - wahrheitswidrig den Angeklagten belasten sollte. Der Zeuge schilderte die Vorfälle so, wie sie oben festgestellt wurden. Für seine Glaubwürdigkeit spricht zum einen, daß die Aussage in allen wesentlichen Details mit den Angaben übereinstimmt, die er in seiner Anzeige niedergelegt hatte. Dies gilt, auch wenn der Angeklagte dies in der Hauptverhandlung nicht wahrhaben wollte, auch für den Umstand, daß der Zeuge dem Angeklagten die Festnahme erklärt hatte, bevor er ihn zum Funkwagen bringen wollte.

Zum anderen spricht für den Zeugen das in der Hauptverhandlung verlesene Attest des Prof. Dr. Oehmke vom 11.1.2003. Der Arzt stellte bei dem Zeugen eine 3 x 2 cm große frische Hautverletzung etwa in der Stirnmitte fest, die mit Blut bedeckt war, außerdem eine Schwellung mit leichter Unterblutung sowie deutliche Kopfschmerzen. Er meinte weiter, die Verletzung könne von einem Tritt stammen, der von der Nase Richtung Scheitel geführt worden sei.

Prof. Dr. Oehmke ist ein Arzt mit jahrzehntelanger forensischer Erfahrung, der viele Jahre als Sachverständiger für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen gearbeitet hat. Seine Beurteilung hat deshalb Gewicht. Wenn er eine Verletzung beschreibt, die Folge einer von der Nase zur Stirn, also von unten nach oben verlaufenden Bewegung war, so stützt er damit den von dem Zeugen Walter geschilderten Geschehensablauf.

Die weitem zu diesem Punkt in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen vermochten zur Entlastung des Angeklagten nichts beizutragen.

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Aussage des Zeugen Walter, 44 Jahre, Polizist

11. Januar, Stand der CDU in der Fußgängerzone Gießen mit Volker Bouffier und Polizeidirektor Meise Bergstedt sei mit Megaphon, fünf, bzw. 30 Personen vor Ort gewesen um eine Spontandemonstration zu veranstalten.

Die Auflösung der Versammlung sei von Meise angeordnet worden. Ein Wegtragen von Bergstedt sei nicht möglich gewesen. Er, Walter habe einen Tritt an die Stirn bekommen bei dem Versuch Bergstedt am Boden festzuhalten. Es wurde versucht Bergstedts Megaphon zu entnehmen.

Warum? Fragt der Richter

Antwort: Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz.

Hatten Sie die Festnahme erklärt? Fragt der Richter

Die Festnahme sei schnell erklärt worden, bevor man in Eile versucht hätte das Megaphon zu ergreifen.

Er sei von Bergstedt zielgerichtet mit metallbewehrten Schuhen auf die Stirn getreten worden und habe sich eine Schürfwunde zugezogen.

Befragung des Zeugen durch den Angeklagten Bergstedt

Bergstedt meinte, daß es sich um einen unerheblichen Straftatbestand handle, es sei keine Anzeige gegen ihn erstattet worden. Auch hatte man seine Personalien nicht aufgenommen. Ihm sei auch nicht der Grund der Festnahme erklärt worden.

Frage nach dem zeitlichen Ablauf - leider wurden keine Fotos vom Tathergang gemacht (obgleich das bei Einsätzen üblich sei). Niemand habe den umstrittenen Vorgang der Festnahme Bergstedts dokumentiert. Bergstedt betont, daß eine Anmeldung einer Spontandemonstration nicht notwendig sei. Obgleich Walter der Einsatzleiter war (!) konnte er sich immer nur vage und meistens garnicht an den Hergang erinnern. An ihn, den Einsatzleiter sei nichts herangetragen worden, daß CDU Mitglieder Protestanten geschlagen haben sollen.

Wieviele Personen sollen Bergstedt getragen haben? Er und ein Kollege (Herr Ernst) hätten Bergstedt zum Polizeibus geschleift, ihn an den Armen haltend. Die Schuhe von Bergstedt wurden nicht sichergestellt.

Zeuge Christian Krönker, 32 Jahre, Pfleger, sagt aus (Zeuge wurde von der Seite der Angeklagten benannt)

Bergstedt wurde von vier Polizisten weggetragen, es gab Gedränge, alle waren erregt. Er berichtet allerdings nicht, daß Bergstedt nach dem Polizisten getreten hätte, sondern, daß nachdem Bergstedt in das Polizeiauto verbracht wurde er den Polizisten Walter mit Blut an der Lippe gesehen hätte, er habe sich ein Taschentuch an den Mund gehalten.

Der Richter erfragt eine Zeichnung vom Zeugen: Dieser skizziert auf dem Richterpult nebst Staatsanwalt und dem Angeklagten wie er die Verhaftung Bergstedts wahrgenommen hat.

Mein Eindruck: Die Vernehmung der beiden Zeugen offenbarte wiederum die Widersprüchlichkeit der Angaben. Ein einheitliches, zweifelsfreies Bild ergibt sich nicht.

gen. Die Zeugen Janitzki, Braun und Schmidt gaben an, das Verbringen des Angeklagten in den Polizeibus nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge Krömke gab zwar an gesehen zu haben; wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. geschoben wurde. Einen Tritt schil- derte er nicht. Allerdings waren seine Beobach- tungsmöglichkeiten nicht günstig. Er stand, nach eigenen Angaben 12 bis 15 Meter entfernt. Es spiel- ten sich, wie auch der Angeklagte selbst sagte, tu- multartige Szenen ab, so daß davon ausgegangen werden muß, daß sich zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten immer wieder auch andere Perso- nen befanden. Deshalb hatte der Zeuge nicht stän- dig freie Sicht auf den Polizeibus. Auch sollte der Angeklagte gerade vom Boden aus in des Fahrzeug gezogen wer- den, -so dass der Blickwinkel des Zeugen ungünstig war. Der von dem Zeugen Walter beschriebene Tritt, eine Aktion von ein oder zwei Sekunden, kann ihm daher entgangen sein.

Richter Wendel gibt sich viel Mühe, die vielen EntlastungszeugInnen als un- glaubwürdig darzustellen oder mit Verdrehungen zu belegen, dass sie nichts gesehen haben können. Das macht deutlich: Diese ZeugInnen waren gut. Zu den Aussagen von POK Walter schreibt er gar nicht – weil sie von Widersprüchen und Falschaussagen z.B. zum Demonstrationsrecht und zu den Abläufen nur so wimmelten. Also schweig Wendel, um das Urteil so zu biegen, wie es nötig ist für eine VerurteilungSeine Behauptung, die Aussagen würden sich mit den Akten- vermerken decken, stimmt nicht!

Auch der Zeuge Sauer konnte lediglich angeben, "keine Gewalt" fest- gestellt zu haben. Was "unten" passiert sei, habe er nicht gesehen. Auch bei ihm müssen die Wahrnehmungsmöglichkeiten angezweifelt werden. Er sagte nämlich in der Hauptverhandlung, er habe mit Poli- zeibeamten diskutiert, die er gefragt habe, warum man so massiv vorgehe, und denen er vorgeworfen habe, daß es so nicht gehe.

Das Gericht ist daher insgesamt davon überzeugt, daß der Angeklag- te den Zeugen Walter gegen die Stirn getreten hat. Zwar kann nicht festgestellt werden, daß der Tritt gezielt auf den Kopf des Zeugen gerichtet war. Allerdings war für den Angeklagten erkennbar und vor- aussehbar, daß er ihn treffen könnte. Das Gericht hat keine Zweifel, daß der Angeklagte eine Verletzung zumindest in Kauf nahm.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Wi- derstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthand- lung des Zeugen Walter Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemel- dete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden. werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

Tateinheitlich liegt gefährliche Körperverletzung vor, weil der Angeklagte den Zeugen Walter mittels eines gefährlichen Werkzeugs verletzt hat. Schwere Halb- stiefel, wie sie der Angeklagte trug, können bei der konkreten Anwendung, nämlich bei einem Tritt in den Kopfbereich, zu erheblichen Verletzungen führen, etwa einem Nasenbeinbruch oder schweren Augen- prellungen. Der Angeklagte nahm dies in Kauf.

Hier zeigt sich sogar mangelnde Rechtskenntnis bei Richter Wendel. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist nicht rechtswidrig, wenn die Amtshandlung selbst rechtswidrig ist. Daher ist „dabei kann dahinstehen ...“ eben nicht so! Zudem hatte die Verhandlung eindeutig ergeben, dass der Zugriff rechtswidrig war und POK Walter erhebliche Unkenntnis über das Demonstrationsrecht hatte. Warum die Polizei jemanden zum Einsatzleiter macht bei einer Demonstration, der vom passenden Recht keine Ahnung hat, bleibt dahingestellt. Die Begründung mit der Lärmbelästigung ist schon vor dem Hintergrund des Demonstrationsrechts absurd – erst recht aber angesichts der von Wendel im Urteil verschwiegenen, im Prozeß aber geklärten Tatsache, dass zuvor ebenso unvermittelt von POK Walter und seiner Einsatzgruppe ein Transparent be- schlagnahmt wurde. Der Befehl dazu kam ebenfalls von Innenminister Bouffier, zur Beschlagnahme wurde auch hier Gewalt angewendet. Dass Richter Wendel auch die Frage, wer die Anordnung gegeben habe, als nicht bedeutsam hinstellt, zeugt erneut davon, dass er nicht Recht gesprochen hat, sondern die Verurteilung das Ziel des Prozesses war und die Begründung dafür hingebogen wurde. Auf die Frage des Angeklagten, warum die Tatwaffe (Stiefel) nicht beschlagnahmt und untersucht wurde, antwortete POK Walter sinngemäß, dass das nicht nötig sei, da eine Polizistenaussage bisher immer gereicht hätte. Auch hier zeigt sich, dass nicht die Aufklärung des Geschehens, sondern die Verurteilung Motiv des Handelns war.

12.:

Am 27.3.2003 fand im Stadthaus, dem Sitz der Gießener Stadtver- waltung, eine Stadtverordnetenversammlung statt, an der die Ange- klagten sowie der gesondert verfolgte Marc Abresch und einige weite- re Mitglieder oder Sympathisanten der Projektwerkstatt als Zuhörer teilnahmen. Im Verlauf der Sitzung wurde von Mitgliedern der Gruppe ein mitgeführtes Transparent entrollt, das in teils farbigen Lettern fol- gende Aufschrift zeigte:

"Gut & Günstig Jetzt neu im Sortiment ANGEBOT Bombendrohungen, Gründe für unverhältnismäßige Polizeieinsätze, und vieles mehr... unverbindlich reinschnuppern im Bürgermeisterzimmer es berät Sie: HAUMANN"

Während sich nach Entrollen des Plakats die übrigen Mitglieder der Gruppe entfernten, blieben die Angeklagten sowie Marc Abresch vor Ort. Sie postierten sich unmittelbar über dem von der Balustrade hängenden Transparent auf der Zuschauerempore.

Nunmehr, gegen 20.15 Uhr, wurde der Stadtverordnetenvorsteher, der Zeuge Gail, auf den Vorfall aufmerksam. Er forderte, das Transparent einzurollen und sprach dabei gezielt den Angeklagten Bergstedt an, da er ihn kannte. Weil niemand der Aufforderung nachkam, wiederholte sie Herr Gail und drohte an, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Als auch daraufhin nichts geschah, sprach Herr Gail ein Hausverbot aus. Gleichwohl entfernten sich die Angeklagten und Herr Abresch nicht. Schließlich wurden Polizeikräfte hinzugerufen, die drei bis vier Minuten später eintrafen und die Angeklagten sowie Herrn Abresch aus dem Sitzungssaal führten.

Wegen dieses Vorfalls hat der hierfür zuständige Leitende Magistratsdirektor Metz am 4.4.2003 Strafantrag gestellt.

Die Angeklagten bestritten nicht, sich trotz Aufforderung nicht aus dem Saal entfernt zu haben und schließlich von der Polizei abgeführt worden zu sein, meinten jedoch, sich hierdurch nicht strafbar gemacht zu haben. Schließlich sei nicht festgestellt worden, wer das Transparent entrollt habe. Außerdem habe Herr Gail die Sitzung unterbrochen. Vor der Unterbrechung hätten sie nicht durch Zwischenrufe oder ähnliches gestört.

Die Einwände der Angeklagten sind unerheblich. Das Hausrecht des Stadtverordnetenvorstehers gilt unabhängig davon, ob die Sitzung unterbrochen wurde oder nicht. Er kann daher, wie hier geschehen, auch in einer Sitzungspause die notwendigen Maßnahmen anordnen, die zu einer störungsfreien Fortsetzung der Sitzung erforderlich sind. Das Zeigen des Transparents war eine solche Störung, auf deren Beseitigung der Stadtverordnetenvorsteher drängen durfte.

Zwar konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten das Plakat eigenhändig entrollt haben. Dessen bedurfte es jedoch auch nicht. Der Inhalt des entrollten Transparentes entspricht eindeutig jener politischen Gesinnung und Zielrichtung, die von der Projektwerkstatt aus vertreten wird; noch in der Hauptverhandlung kritisierten die Angeklagten mit deutlichen Worten das Verhalten des damaligen Bürgermeisterkandidaten Haumann, der auf dem Transparent namentlich genannt wird. Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß die Urheber im Umfeld der Projektwerkstatt zu suchen sind. Wenn daher andere Personen als die Angeklagten das Transparent entrollt haben, so geschah dies nach Überzeugung des Gerichts aufgrund eines zuvor gefaßten gemeinsamen Plans, wobei die Angeklagten an der Planung beteiligt waren.

Letzteres veranschaulicht ein Foto, das während der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen und das in der Hauptverhandlung

Bereits aus dem Text des Urteils wird deutlich, dass es nicht nachweisbar ist, dass die Angeklagten selbst am Aufhängen des Transparentes beteiligt waren oder sonst irgendwie störten. Richter Wendel setzt allein auf die Tatsache, dass ein Hausverbot auch dann wirksam ist, wenn es keinen Grund dafür gibt. Allerdings ist eine Stadtverordnetenversammlung vom Gesetz her öffentlich. Ohne Grund kann niemand des Saales verwiesen werden – jedenfalls nicht ohne dass dadurch die Versammlung wegen Nichteinhaltens der Form ungültig würde. Hinzu kommt, dass das Transparent die einzige Störung war. Die anwesende Presse berichtete nur davon, in den Polizeiakten steht es exakt so. Warum die Polizei nicht nur das Transparent entfernte, blieb unklar. Stadtverordnetenvorsteher Gail erforderte zwar Zwischenrufe und im Verlaufe des Prozesses sogar das Werfen von Flugblättern (Richter Wendel hielt ihn dennoch für glaubwürdig!), aber er konnte da nicht belegen. Dem Antrag, das Tonprotokoll der Versammlung zu hören, wurde zudem nicht stattgegeben – ein bemerkenswerter Vorgang, dass ein Richter die exakte Beweisführung gar nicht will. Erörtert wurde, dass es in der Vergangenheit viele erheblich massivere Störungen von Versammlungen gab, aber nie Anzeige erstattet wurde. Nur im konkreten Fall geschah das – der Verdacht liegt nahe, dass es sich um politische Motive handelt.

Ob die Anzeige überhaupt formgerecht ist, muß bezweifelt werden, weil die Stadtverwaltung Gießen sie gestellt hat und nicht der von ihr unabhängige Stadtverordnetenvorsteher Gail.

*Unabhängiger Prozessbeobachter:
Der Zeuge Dieter Gail, Stadtverordnetenvorsteher (Leiter) der Stadtverordnetenversammlung sagt aus:
Eröffnung der Sitzung an einem Donnerstag um 18 Uhr. Von der Tribüne/Empore soll ein Transparent ausgerollt worden sein. Nach dreimaliger Aufforderung wurde das Transparent nicht wieder eingeholt. Bergstedt soll das Transparent ausgerollt haben und Zettel sollen in das Plenum geworfen worden sein. Es soll laut gerufen worden sein.*

Der Richter fragt den Zeugen ob er gesagt habe, daß das Hausrecht angewendet werden soll.

Ja.

Der Staatsanwalt fragt den Zeugen, ob er mehrmals aufgefordert habe, daß die Störer das Parlament verlassen sollen?

Ja.

Befragung des Zeugen durch die Angeklagten:

Gail kann die Angeklagten als Täter nicht mehr identifizieren. Er wußte nicht, ob Neuhaus beteiligt war. Der Staatsschutz sei nicht bestellt worden. Gail wußte nicht, ob Neuhaus und Bergstedt vor Beginn der Sitzung schon da waren. Der Zeuge wußte nicht, ob das Transparent vor oder nach den angeblichen Wortrufen ausgerollt worden war. Die Sitzung war etwa von 20 Uhr 15 bis 20 Uhr 35 unterbrochen worden. Das Transparent wurde nicht mit Händen gehalten, das ist aus den Fotos auch nicht zu ersehen. Politische Demonstrationen kommen immer wieder in der Stadtverordnetenversammlung vor. Von den angeblich in das Plenum geworfenenzetteln wurde keines sichergestellt. Die Hausrechtsinhaber haben zum ersten Mal Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet. Der Zeuge konnte nicht sagen, ob Polizei in Zivil da gewesen sei.

in Augenschein genommen wurde. Es zeigt die Angeklagten und

Herrn Abresch als, soweit das Bild die Zuschauerempore zeigt, einzige Personen auf der Empore direkt über dem entrollten Transparent. Der Angeklagte Bergstedt lehnt sich mit beiden Armen auf den, von ihm aus gesehen, rechten Rand des Transparents, gerade so, als wollte er es vor dem Herabfallen schützen. Mitten über dem Transparent sitzt der Angeklagte Neuhaus. Seine Arme sind teilweise hinter der Balustrade verborgen, so daß nicht klar zu sagen ist, ob er das Transparent festhält, auch wenn sich dieser Eindruck aufdrängt.

Gesinnungsgerecht: Richter Wendel bringt die Angeklagten mit dem Transparent in Zusammenhang aufgrund des Inhalts. Dabei zeigt die Formulierung „unverhältnismäßige Polizeieinsätze“ gerade nicht die Handschrift von Menschen, die Polizei grundsätzlich ablehnen.

Zudem bemüht Wendel abschließend wieder sein Konstrukt eines „gefaßten gemeinsamen Plans“, aber genau das ist im Verfahren nicht erörtert worden und würde zudem nicht als Verurteilungsgrund reichen.

Erörtert wurde im Prozeß auch nie, ob die Angeklagten das Transparent hielten oder ob es festgebunden war. Dennoch gibt Richter Wendel dazu am Ende eine Behauptung ab – auch hier ist zu sehen, wie er krampfhaft noch Beweisen und Hinweisen sucht.

Unter diesen Umständen erscheint die Vorstellung abwegig, irgendwelche unbekanntenen Personen, die mit den Angeklagten überhaupt nichts zu tun hatten, hätten das Transparent entrollt und sich dann entfernt, und anschließend hätten sich die Angeklagten rein zufällig genau an der Stelle der Empore postiert, wo das Transparent entrollt war. Deshalb traf auch die Aufforderung des Zeugen Gail zur Entfernung des Transparents keineswegs die Falschen.

Die Angeklagten sind daher schuldig des Hausfriedensbruchs. Sie haben sich trotz Aufforderung des hierzu Berechtigten nicht alsbald entfernt und mußten von Polizeikräften abgeführt werden.

Die Ausübung des Hausrechts durch den Stadtverordnetenvorsteher war auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer prinzipiell öffentlichen Versammlung rechtmäßig. Die Angeklagten störten die Versammlung und durften daher des Saales verwiesen werden. Ob die Sitzung der Stadtverordneten zum Zeitpunkt der Anordnung unterbrochen war, spielt keine Rolle.

13.:

Im August 2003 wurde seitens der Projektwerkstatt per Internet als "kreative Aktion" eine "Sprengaktion" angekündigt. Zu diesem Zweck versammelten sich am 23.8.2003 mehrere Personen, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt, in der Gießener Fußgängerzone. Einige dieser Personen führten grüne Plastikgießkannen mit sich.

An diesem Tag waren anlässlich der bevorstehenden Wahl des Gießener Oberbürgermeisters in der Fußgängerzone Wahlkampfstände verschiedener Parteien aufgebaut. Gegen Mittag näherte sich der Angeklagte dem Wahlstand der "Grünen", an dem sich zu diesem Zeitpunkt deren Oberbürgermeisterkandidatin, die Zeugin Gülle, aufhielt. Mit den Worten "Hiermit Pisse ich Dich an!" spritzte, der Angeklagte aus seiner Gießkanne Wasser an ein Wahlplakat der Grünen, das die Kandidatin zeigte.

Dies bekam Frau Gülle mit. Sie forderte den Angeklagten auf, das Besprengen von Plakaten sein zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte Frau Gülle zu und besprengte ihre Füße und ihre Bekleidung mit Wasser. In der Annahme, es handle sich bei der Flüssigkeit um Urin des Angeklagten, versetzte Frau Gülle dem Angeklagten eine kräftige Ohrfeige, so daß dessen Brille mehrere Meter weit weg flog und zerbrach.

Wer aufgerufen hatte, wurde im Prozess nie erörtert. Die Begründung, warum Angela Gülle glaubwürdig sein soll, ist schlicht absurd. Dass wer prügelt, deshalb glaubwürdig wird, ist sicherlich neu in der Rechtsprechung – von der Logik her müsste dann der Angeklagte in den anderen Punkten glaubwürdig sein, wo ihm vorgeworfen wird, Polizisten getreten u.ä. zu haben. Hinzu kommt, dass allgemein bekannt ist, dass fast alle Gießener PolitikerInnen einen ausgesprochenen Hass gegen die Angeklagten hegen. Dieses war seitens von A. Gülle auch im Prozess spürbar – einer zusätzlichen Handlung, dass sich dieser Hass entlädt, bedurfte es also genau nicht. Wenige Tage vor dem Faustschlag hatte Gülle den Angeklagten B. angerufen und in einem langen Telefonat um Unterstützung gebeten, dass ihr Wahlkampf nicht weiter gestört werde.

Die Zeugenaussagen der beiden Polizisten werden von Richter Wendel nicht weiter erwähnt. Damit verschweigt er, dass sie sowohl Gülle wie auch untereinander sich widersprachen. KOK Schmitt behauptete unter anderem, der Angeklagte hätte den Demonstrationszug angeführt, obwohl die Fotos (von Schmitt selbst aufgenommen!) klar das Gegenteil belegen. Schmitt wurde wegen der ungeheuerlichen Lügen vom Angeklagten vereidigt – das Weglassen einer Beschreibung seiner Aussagen durch Richter Wendel könnte auch dem Schutz von KOK Schmitt dienen.

Angela Gülle erklärte auf Aussage von Richter Wendel, von KOK Schmitt zur Anzeige gedrängt worden zu sein! Hier zeigt sich das Interesse der Polizei an der Verurteilung – nicht an der Aufklärung!

Hinsichtlich der vermeintlichen Beleidigung gab es in der Versammlung nur drei Aussagen. Sowohl der Angeklagte B. wie auch KHK Weber sprachen davon, dass beim Besprenkeln des Wahlplakats eine Aussage wie „Die Herrschaft sprengen!“ gefallen sei. Nur Gülle will „Hiermit pisse ich Dich an“ gehört haben. Gülle stand aber zum Zeitpunkt der Aussage hinter ihrem Wahlstand, also etliche Meter entfernt. Deutlich näher stehende Zeuginnen sagten, nicht gehört oder verstanden zu haben. Es drängt sich in Verbindung mit der Aussage, KOK Schmitt hätte A. Gülle zu den weitergehenden Anzeigen gebracht, der Eindruck auf, dass auch hier belastende Aussagen erfunden wurden.

Die Zeugin Gülle hat noch am gleichen Tag Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

In der Hauptverhandlung machte der Angeklagte keine Angaben da-

zu, ob er das Plakat mit Wasser bespritzt habe. Keinesfalls aber habe er Frau Gülle bzw. deren Kleidung besprengt. Sein einziger Fehler sei der gewesen, seinen Kopf in die Bahn der Faust von Frau Gülle zu halten.

Dieser Einlassung vermag das Gericht so nicht zu folgen. Sie ist widerlegt insbesondere durch die Angaben der Zeugin Gülle, die den Sachverhalt so schilderte, wie er oben festgestellt wurde.

Diese Schilderung ist auch glaubhaft.

Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten gefährdet zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.

Hätte sich der Angeklagte tatsächlich so verhalten wie von ihm beschrieben, so wäre die Reaktion der Zeugin nicht recht verständlich.: Schließlich hätte der Angeklagte weiter nichts getan als etwas Wasser auf ein Plakat zu spritzen, das im Zweifelsfall wieder trocknet.

Verständlich wird die Reaktion der Zeugin allein vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schilderung. Sie gab an, aufgrund der Äußerung des Angeklagten, hiermit pisse er sie an, sei sie davon, ausgegangen, die Gießkanne enthalte Urin des Angeklagten. Diese Vorstellung sei für sie so ekelerregend gewesen, daß sie dem Angeklagten spontan eine Ohrfeige gegeben habe, nachdem er auch sie selbst bespritzt hatte. Erst später, nachdem ihre Kleidung getrocknet war, ohne Flecken zu hinterlassen, habe sie erkannt, daß es sich bei der Flüssigkeit wohl doch nur um Wasser gehandelt habe.

Diese Schilderung stützt die Glaubwürdigkeit der Zeugin in zweifacher Weise: Zum einen ist es immer ein Anzeichen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage, wenn Zeugen von Empfindungen oder Gefühlen wie hier Ekel berichten. Zum anderen erklärt die Schilderung der Zeugin ihre heftige Reaktion. Es ist nachvollziehbar, daß die Zeugin sozusagen im Affekt nach dem Angeklagten schlug, weil sie davon ausging, mit Urin besprengt worden zu sein.

Schon allein aufgrund der Aussage der Zeugin Gülle ist das Gericht überzeugt, daß sich der Angeklagte so verhalten hat wie von ihr beschrieben. Ihre Angaben werden zudem gestützt von den Polizeibeamten Weber und Holger Schmidt, die in der Hauptverhandlung beide aussagten gesehen zu haben, wie der Angeklagte zunächst das Plakat und dann Frau Gülle selbst bespritzte. Beide Zeugen bestätigten auch, daß es sich bei der Flüssigkeit in der Gießkanne um Wasser gehandelt habe.

Die Vernehmung der von dem Angeklagten zu diesem Vorfall benannten Zeugen vermag an der Bewertung nichts zu ändern.

Der Zeuge Sascha Schmidt gab an gesehen zu haben, wie der Angeklagte "den Rand des Plakatständers" mit Wasser begoß. Frau Gülle sei dann von ihrem Stand „vorgeschossen“ und

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Zeugin Angela Gülle, 49, sagt aus

Sie befand sich im Seltersweg, Gießen, an einem Stand der Grünen zur Zeit des Wahlkampfs. Bergstedt habe erst einen Plakatständer mit einer Gießkanne begossen und dann auch sie. Sie habe Bergstedt spontan eine Ohrfeige gegeben, seine Brille flog weg und war kaputt. Das Plakat nahm keinen Schaden, auch ihre Kleidung nahm keinen bleibenden Schaden. Sie sei nicht körperlich verletzt worden. Es waren etwa 10 Leute mit Gießkannen vor Ort. Außer dem Wahlständer wurde nichts naßgemacht (sagt sie widersprüchlicherweise). Ihr sei nicht klagewesen, daß sie mit Wasser bespritzt wurde, sie nahm an, daß es sich um Urin handelte, da Bergstedt bei seiner „Performance“ am Plakatständer von „Besudelung“ sprach. Sie selbst wurde nur an den Schuhen, am Kleid bis zu den Knien und von jemandem Unbekanntem von hinten mit Wasser naß gemacht. Sie hat keine Anzeige gegen Bergstedt erstattet. Sie benennt Maximilian Aschke, der auch bei dem Grünen-Stand dabei war, als Zeugen für ihre Schilderung.

Bergstedt wird Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung vorgeworfen.

Zeuge Weber Rainer (Polizist) sagt aus

Bergstedt habe den etwa 10 Aktivisten mit Gießkannen Anweisungen, „Kommandos“ als Führer der Aktion gegeben. Die Bespritzung von Gülle an Unterschenkeln und Füßen sei eine Provokation gewesen. Er weiß nicht, ob Fotos vom Tathergang gemacht wurden.

Bergstedt befragt den Zeugen:

Bergstedt sei nicht mit den anderen in einem „Zug“ zusammen gewesen. Sondern habe sich seitlich dem Stand genähert, getrennt von den anderen. Jemand anderes als Bergstedt spritzte mit Wasser, ein anderer junger Mann. Der Zeuge gibt an, daß für ihn als Beobachter das Ganze „keine spannende Sache“ war. Er habe über den Vorfall mit dem Kollegen Polz gesprochen, allerdings keine Details des Hergangs. Auch wurde nichts beschlagnahmt. Es wurde vor Ort festgestellt, daß es sich um Wasser und nicht um Urin gehandelt habe. Von der Flüssigkeit wurde nichts sichergestellt.

Zeuge Schmidt (43, Polizist) sagt aus:

Es war von der Projektwerkstatt eine „Sprengaktion“ angekündigt. Das es sich um Wasser in Gießkannen handelte sah man vor Ort. Frau Gülle forderte Bergstedt auf, daß Spritzen mit Wasser zu unterlassen. Gülle hatte Bergstedt eine Ohrfeige gegeben. Er habe als Polizist ständig fotografiert, konnte allerdings von den wichtigen Ereignissen keine Fotos vorlegen, da immer jemand ins Bild gelaufen sei und moderne Digitalkameras viel länger zum fokussieren und Auslösen bräuchten als analoge Kameras. Er selbst habe den Hergang sehen können aber keine Fotos zum Beweis machen können. Die Gruppe von Aktionisten sei hinter Bergstedt hinterhergelaufen. Sie hätten alle Gießkannen dabei gehabt. Etwa 4-5 Leute. Diese wurden beschlagnahmt und wieder ausgehändigt. Er kann allerdings nicht sagen, wo Gülle stand. Es wurden zwei Transparente ausgerollt und mit Gießkannen hantiert. Er habe als mitbekommen, wie der Wortwechsel zwischen Gülle und Bergstedt vonstatten ging. Sie machte abweisende Gesten. Auf Nachfrage des Angeklagten, konnte Schmidt nichts vom Gespräch wiedergeben. Er habe woanders hingeguckt, sagt er. Trotzdem habe er gesehen, wie die Füße und ihr Rock nass wurden. Ihm wäre es offensichtlich gewesen, daß es sich „um Wasser handelte“. Es sei nicht geprüft worden, ob es beim Vorwurf der Körperverletzung ein besonderes „öffentliches Interesse“ vorliegt.

Bergstedt beantragt die Vereidigung des Zeugen Schmidt.

Mein Eindruck ist, daß die Aussagen der Polizisten im Vergleich miteinander und beim Zeugen Schmidt auch in sich widersprüchlich sind. Besonders die Tatsache, daß nichts sichergestellt wurde und keine Fotos von den wichtigen Momenten gemacht wurden läßt die Beweislage dürftig erscheinen. Mich wundert, daß keine normalen, analogen Kameras, die nach wie vor für Schnappschüsse besser geeignet sind als Digitalkameras verwendet wurden.

habe dem Angeklagte "sofort ansatzlos eine runtergehauen". Er habe nicht gesehen, daß Frau Gülle selbst bespritzt worden sei, aus seiner Perspektive könne er das ausschließen. Mit dem Zusatz "aus seiner Perspektive" hat der Zeuge seine Aussage selbst eingeschränkt. Sie läßt daher offen, ob der Zeuge nicht aus anderer Perspektive doch ein Bespritzen der Person der Zeugin Gülle hätte wahrnehmen können oder gar müssen,

Der Zeuge Kirtorf gab an, er habe sich umgedreht und gesehen, wie Frau Gülle den Angeklagten geohrfeigt habe; er halte es für möglich, daß der Angeklagte in einer Umdrehbewegung Wasser verspritzt habe. Was der Ohrfeige vorausging, hat der Zeuge mithin nicht gesehen.

Ebenso berichtete der Zeuge Abresch zwar von der Ohrfeige; weiteres hat er jedoch nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung nicht gesehen.

Auch die Zeugin Weber sagte aus, sie habe die Ohrfeige gesehen. Daß jemand mit Wasser gespritzt habe, habe sie hingegen nicht gesehen, es sei lediglich später erzählt worden, der Angeklagte habe Frau Gülle mit Wasser bespritzt. Daß aber tatsächlich mit Wasser gespritzt wurde, hat nicht nur der Zeuge Sascha Schmidt so gesagt, es ergibt sich auch aus einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Foto, auf dem unter einem Wahlplakatständer deutlich eine Wasserpfütze zu sehen ist. Deshalb ist zweifelhaft, was die Zeugin Weber außer der Ohrfeige tatsächlich gesehen bzw. nicht gesehen hat.

Der Angeklagte ist daher schuldig der Beleidigung. Eine solche stellt schon das Besprengen des Plakats, das die Zeugin Gülle zeigte, in Verbindung mit den Worten, "Hiermit pisse ich Dich an!" dar. Unter Beleidigung versteht man jede Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung. Deutlicher als von dem Angeklagten demonstriert kann aber eine Mißachtung kaum kundgetan werden, mag sie auch - symbolisch - lediglich mit Wasser und lediglich gegenüber einem Foto der beleidigten Person zum Ausdruck gebracht worden sein. Sein beleidigendes Verhalten hat der Angeklagte fortgesetzt, indem er Frau Gülle selbst mit Wasser besprengte.

Es muß bezweifelt werden, ob die Worte „Hiermit pisse ich Dich an!“ gegenüber einem Wahlplakat überhaupt eine Beleidigung darstellen – jenseits der Frage, dass die Beweisaufnahme eher zum Ergebnis hatte, dass der Spruch nicht gefallen ist. Dass Richter Wendel die entsprechende Zeugenaussage von KHK Weber in der Urteilsbegründung gar nicht mehr erwähnt, spricht für sich.

Dagegen kann das Gericht in dem Verhalten des Angeklagten weder eine Sachbeschädigung noch eine Körperverletzung sehen. Da der Angeklagte lediglich Wasser verwendete, war das Plakat nach dem Trocknen in seiner Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für die Kleidung der Zeugin Gülle. Diese gab zudem an, durch die Aktion nicht verletzt worden zu sein. Zwar kann auch das Erregen von Ekelgefühlen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen. Voraussetzung wäre jedoch, daß sich dieses Ekelgefühl in körperlichen Reaktionen, etwa Übelkeit oder Erbrechen, niederschlägt. Derartiges ist hier jedoch nicht feststellbar.

Zusammenfassend ist der Angeklagte Bergstedt daher schuldig der Sachbeschädigung in 8 Fällen, der Beleidigung, des Hausfriedensbruchs und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, wobei in einem Fall Tateinheitlich vorsätzliche Körperverletzung und im zweiten Fall Tateinheitlich gefährliche Körperverletzung begangen wurde.

Der letztgenannte Fall wiegt im Rahmen der Strafzumessung am schwersten, auch wenn das Gericht von einem minder schweren Fall der gefährlichen Körperverletzung ausgeht, für den das Gesetz eine Mindeststrafe von 3 Monaten vorsieht. Maßgeblich für diese Bewertung war, daß der Angeklagte hinsichtlich der Körperverletzung nicht mit direktem, sondern lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte, und daß die tatsächlich eingetretene Verletzung nicht schwerwiegend war. Auch ist dem Angeklagten zuzubilligen, daß er sich aufgrund der

Festnahmesituation in erregtem Gemütszustand befand.

Gleichwohl hält das Gericht in diesem Fall (Fall Ziff. 11.) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten für erforderlich. Zum einen hat der Angeklagte neben der Körperverletzung den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verwirklicht. Zum anderen konnte seine Handlungsweise zu ganz erheblichen Verletzungen des Zeugen Walter führen, sie war objektiv sehr gefährlich. Ein Tritt in das Gesicht kann, gerade wenn er wie hier unkontrolliert geführt wird, schwere Augenprellungen mit der weiteren Folge bleibender Sehmin- derungen nach sich ziehen, einen Nasenbeinbruch oder den Verlust von Zähnen, Deshalb konnte es bei der, vom Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe nicht verbleiben.

Weniger schwer wiegen die übrigen Taten. Zu Lasten des Angeklag- ten mußte hier gesehen werden, daß er in vergleichsweise kurzer zeitlicher Abfolge mehrfach straffällig geworden ist. Zudem war er erst im Mai 2002 wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden, also im Hinblick auf die Tat Ziffer 12. einschlägig. Die damals gegen ihn ver- hängte Geldstrafe war zwar nicht erheblich; sie darf deshalb nicht Überbewertet werden. Andererseits kann aber auch nicht so getan werden, als stünde der Angeklagte erstmals vor Gericht. Mildernd wirkt sich im Fall 13. aus, daß der Angeklagte geohrfeigt und daß seine Brille beschädigt wurde. Im einzelnen hielt das Gericht folgende Geldstrafen für tat- und schuldangemessen:

jeweils 20 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 40 Tagessätze im Fall Ziffer 13.; 50 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 60 Tagessätze im Fall Ziffer 10.

Die Tagessatzhöhe war mit 10,-- Euro zu bemessen. Ein "Einkom- men" im herkömmlichen Sinne bezieht der Angeklagte nicht. Das Gericht geht davon aus, daß ihm, wenn er einen entsprechenden Antrag stellen würde, Sozialhilfe in Höhe von mindesten 300,-Euro monatlich gewährt werden würde. Daraus errechnet sich der Tages- satz mit 10,-- Euro.

Aus den genannten Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammen- fassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei. war zu berück- sichtigen, daß es sich teilweise um gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte als in anderen denkba- ren Fällen. Insgesamt erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Mo- naten tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Zwar wird der Angeklagte erstmals zu Freiheitsstrafe verurteilt. Im allgemeinen wird man an die bloße Verhängung einer (ersten) Frei- heitsstrafe die Erwartung knüpfen können, daß die Aussicht, längere Zeit im Gefängnis verbringen zu müssen, ihre läuternde Wirkung nicht verfehlt. Bei dem Angeklagten Bergstedt vermag das Gericht diesen Schluß jedoch nicht zu ziehen.

Anhaltspunkte für Einsicht, Reue oder Bedauern des Angeklagten, die für eine günstige Prognose spre- chen könnten, hat das Gericht nicht erkennen kön- nen. Zwar ist es das Recht jedes Angeklagten, die Tat zu bestreiten, ohne daß dies zu einer höheren Bestrafung führen dürfte. Konsequenz eines solchen Einlassungsverhaltens ist dann aber bei Prüfung der Bewährungsentscheidung, daß Argumente für eine positive Prognose aus dem Nachtatverhalten des Täters nicht gewonnen werden können.

Richter Wendel nimmt als Anlaß für eine Strafverschärfung die Tatsache, dass der Angeklagte seine Unschuld beteuert hat. Mit einer solchen Rechtsprechung unterläuft er jegliche Fairneß im Verfahren – denn wenn bereits für das Nichtge- stehen einer Tat Strafverschärfung gilt, werden Menschen ähnlich wie bei Folter zu Geständnissen gezwungen. Als zweiten Grund für die Strafhöhe benennt Wendel die politische Orientierung. Das ist in der Rechtsprechung zumindest ungewöhnlich, dass jemand höher bestraft wird, wenn er nicht eigennützige, sondern politische Ziele verfolgt. Auch diese Formulierungen von Wendel zeigen, dass es sich um politische Justiz handelt.

Hinzu kommt bei dem Angeklagten Bergstedt, daß hinter seinen Straftaten eine politische Überzeugung steht, an der er, wie sein Agieren in der Hauptverhandlung beweist, weiter festhält und festhalten wird. Teil dieser Überzeugung ist es, daß bestimmte, gern als "Aktionen" bezeichnete Vorgehensweisen zwar gesetzeswidrig und strafbar sein mögen, für den Angeklagten aber als zur Erreichung bestimmter Ziele zulässig und gerechtfertigt erscheinen. Es ist in der Hauptverhandlung nicht erkennbar geworden, daß der Angeklagte durch die Verhängung einer Bewährungsstrafe nachhaltig von dieser seit Jahren verfestigten Überzeugung abgebracht werden könnte. Dann aber sind von ihm auch in Zukunft Straftaten zu erwarten.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 1 StGB nicht vor. Diese Vorschrift verlangt nämlich gerade die Erwartung, daß der Verurteilte in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Angeklagte Neuhaus ist schuldig des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung in 9 Fällen. Er ist nicht vorbestraft, so daß bei ihm in allen Fällen die Verhängung von Geldstrafen ausreichend erschien, wobei Fall Ziffer 9. wegen der Schadenshöhe am schwersten wiegt. Als tat- und schuldangemessen sah das Gericht folgende Einzelstrafen an:

jeweils 10 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 30 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 80 Tagessätze im Fall Ziffer 9.

Auch aus diesen Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammenfassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Wie bei dem Angeklagten Bergstedt war dabei zu berücksichtigen, daß es sich um im wesentlichen gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte. Als tat- und schuldangemessen erschien eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen.

Die Tagessatzhöhe waren nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Angeklagten Bergstedt mit 10,-- Euro zu bemessen.

Die Angeklagten haben, da sie verurteilt wurden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO.

W e n d e l
Richter am Amtsgericht

Links zu mehr Informationen:

- Informationsseite zum Prozeß: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Bericht des unabhängigen Prozessbeobachters der Humanistischen Union Marburg: <http://www.hu-marburg.de/hu291203.shtml>
- Kritische Seiten zur Justiz: www.justizirrtum.de
- Projektwerkstatt Saasen: www.projektwerkstatt.de/saasen
- Repression und Proteste dagegen im Raum Gießen: www.antirepression.de.vu
- Unabhängiges Nachrichtenmedium im Internet: www.de.indymedia.org
- Unabhängige Nachrichten für Gießen und Umgebung: www.bunter.nachrichten.dienst.de.vu